

# **Handbuch zur Eröffnungsbilanz der Stadt Ludwigsburg**

**Dokumentation der Erfassung und Bewertung des  
städtischen Vermögens und der Schulden im Rahmen  
der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts-  
und Rechnungswesen (NKHR)  
auf 01.01.2014**

**Stand: 26.05.2015**

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis .....  | <b>2</b>  |
| Abbildungsverzeichnis .....   | <b>9</b>  |
| <b>1 Einführung.....</b>  | <b>10</b> |
| 1.1 Ziele dieses Handbuches.....  | 10        |
| 1.2 Prämissen.....  | 10        |
| 1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.....                                    | 11        |
| 1.3.1 Allgemeine Grundsätze .....   | 11        |
| 1.3.2 Definition Vermögensgegenstand.....   | 13        |
| 1.3.3 Definition Schulden.....  | 13        |
| 1.3.4 Eigentumsbegriff.....   | 14        |
| 1.3.5 Bilanzierungswahlrechte .....   | 14        |
| 1.3.6 Bilanzierungsverbote.....   | 14        |
| 1.3.7 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).....                             | 14        |
| 1.3.8 Spezielle Ausprägungen der GoB in Ludwigsburg.....                            | 15        |
| 1.4. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in der Eröffnungsbilanz.....        | 16        |
| 1.4.1 Anschaffungskosten (AK) .....   | 18        |
| 1.4.2 Herstellungskosten (HK) .....   | 18        |
| 1.4.2.1 Begriff der Herstellung.....  | 19        |
| 1.4.2.2 Begriff der Erweiterung .....   | 19        |
| 1.4.2.3 Begriff der wesentlichen Verbesserung.....                                  | 19        |
| 1.4.3 Abgrenzung Herstellungskosten zu Erhaltungsaufwand .....                      | 20        |
| 1.5. Behandlung von Spenden in der Eröffnungsbilanz .....                           | 20        |
| <b>2 Immaterielles Vermögen (Kontengruppe 00) .....</b>                             | <b>23</b> |
| 2.1 Grundsätzliches .....   | 23        |
| 2.1.1 Begriff .....   | 23        |
| 2.1.2 Bewertung .....   | 23        |
| 2.2 Konzessionen (Kontenart 001).....   | 24        |
| 2.3 Lizenzen (Kontenart 002) .....  | 24        |
| 2.4 DV-Software (Kontenart 002, Konto 0025).....                                    | 24        |
| 2.5 Ähnliche Rechte (Kontenart 003).....  | 25        |
| 2.6 Sonstiges immaterielles Vermögen (Kontenart 008) .....                          | 25        |
| 2.7 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Kontenart 009).....          | 25        |
| <b>3 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 01).....</b> | <b>26</b> |
| 3.1 Begriff der unbebauten Grundstücke .....  | 26        |
| 3.1.1 Grünflächen.....  | 26        |
| 3.1.2 Ackerland .....   | 26        |
| 3.1.3 Wald, Forsten .....   | 27        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 3.1.4    | Sonstige unbebaute Grundstücke .....  | 27        |
| 3.2      | Bewertung der Grundstücke .....   | 27        |
| 3.3      | Bewertung von Aufwuchs, Ausstattung und Aufbauten .....   | 28        |
| 3.3.1    | Aufwuchs, Ausstattung und Aufbauten bei Grünflächen .....   | 28        |
| 3.3.2    | Aufwuchs bei Wald, Forsten .....  | 28        |
| <b>4</b> | <b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 02).....</b>                                     | <b>29</b> |
| 4.1      | Begriff der bebauten Grundstücke .....  | 29        |
| 4.2      | Bewertung der bebauten Grundstücke .....  | 29        |
| 4.3      | Gebäudebegriff .....  | 30        |
| 4.4      | Begriff des grundstücksgleichen Rechts.....   | 30        |
| 4.5      | Bewertung der Gebäude und grundstücksgleichen Rechte .....  | 30        |
| 4.5.1    | Sonderfall Tiefgaragenstellplätze Alt-Württemberg-Allee .....   | 31        |
| 4.5.2    | Sonderfall Erbbaurecht.....   | 32        |
| 4.5.2.1  | Stadt Ludwigsburg als Erbbaurechtsgeberin .....   | 32        |
| 4.5.2.2  | Stadt Ludwigsburg als Erbbaurechtsnehmerin .....  | 32        |
| 4.5.3    | Umgang mit Teileigentum .....   | 32        |
| 4.5.4    | Grunddienstbarkeiten (z.B. Wege- und Leitungsrechte).....   | 33        |
| 4.6      | Spielplätze, Grün- und Biotoplanlagen .....   | 33        |
| 4.6.1    | Spielplätze und Grünanlagen.....  | 33        |
| 4.6.1.1  | Festlegung Herstellungsjahr .....   | 33        |
| 4.6.1.2  | Nutzungsdauer.....  | 33        |
| 4.6.1.3  | Einheitswerte m <sup>2</sup> -Preise .....  | 33        |
| 4.6.1.4  | Bewertung.....  | 34        |
| 4.6.2    | Biotoplanlagen.....   | 35        |
| 4.6.2.1  | Festlegung Herstellungsjahr .....   | 35        |
| 4.6.2.2  | Nutzungsdauern von Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung .....  | 35        |
| 4.6.2.3  | Bewertung des Grund und Boden .....   | 35        |
| 4.6.2.3  | Bewertung von Aufbauten/Ausstattung .....   | 35        |
| 4.7      | Sportstätten im Freien .....  | 36        |
| 4.7.1    | Begriff der Sportstätten im Freien .....  | 36        |
| 4.7.2    | Bewertung des Grund und Boden .....   | 36        |
| 4.7.3    | Bewertung der Ausstattung/Aufbauten.....  | 36        |
| <b>5</b> | <b>Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 03).....</b>   | <b>37</b> |
| 5.1      | Grundsätzliches .....   | 37        |
| 5.1.1    | Begriff .....   | 37        |
| 5.1.2    | Besondere Regelungen zur Abgrenzung von Herstellungskosten und<br>Erhaltungsaufwand beim Infrastrukturvermögen..... | 37        |
| 5.1.3    | Bewertungsgrundsätze.....   | 38        |
| 5.2      | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.....   | 39        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 5.2.1    | Begriff .....  | 39        |
| 5.2.2    | Bewertung .....  | 40        |
| 5.3      | Brücken, Tunnel und andere ingenieurbauliche Anlagen.....  | 40        |
| 5.3.1    | Brücken und Tunnel .....   | 40        |
| 5.3.2    | Stützmauern und sonstige Stützbauwerke .....   | 41        |
| 5.3.3    | Lärmschutzwände .....  | 42        |
| 5.4      | Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen .....  | 42        |
| 5.5      | Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen .....   | 42        |
| 5.6      | Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen .....  | 42        |
| 5.6.1    | Begriffe .....   | 42        |
| 5.6.1.1  | Herstellungsjahr des Straßenkörpers .....  | 43        |
| 5.6.1.2  | Nutzungsdauern des Straßenkörpers.....   | 46        |
| 5.6.1.3  | Einheitswerte m <sup>2</sup> -Preise .....   | 48        |
| 5.6.2    | Bewertung des Straßenkörpers .....   | 49        |
| 5.6.3    | Besondere Regelungen zur Abgrenzung von Herstellungs- und<br>Erhaltungsaufwand bei Straßen, Wegen, Plätzen ..... | 54        |
| 5.6.4    | Hochwertiges Straßenzubehör .....  | 54        |
| 5.6.4.1  | Parkleitsysteme .....  | 55        |
| 5.6.4.2  | Parkscheinautomaten/Parkuhren .....  | 55        |
| 5.6.4.3  | (Licht-)Signalanlagen und Verkehrsrechner .....  | 55        |
| 5.6.4.4  | Stationäre Radaranlagen .....  | 56        |
| 5.6.4.5  | Schilderbrücken/Wegweisungen.....  | 56        |
| 5.6.4.6  | Buswartehäuschen/Dynamische Fahrgastinformation .....  | 57        |
| 5.7      | Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen .....   | 57        |
| 5.8      | Wasserbauliche Anlagen.....  | 57        |
| 5.9      | Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.....  | 57        |
| 5.10     | Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens .....   | 57        |
| 5.10.1   | Bunker .....   | 57        |
| 5.10.2   | Brunnen .....  | 58        |
| 5.10.2.1 | Begriff.....   | 58        |
| 5.10.2.2 | Bewertung.....   | 58        |
| <b>6</b> | <b>Bauten auf fremdem Grund und Boden (Kontengruppe 04).....</b>   | <b>59</b> |
| 6.1      | Begriff.....   | 59        |
| 6.2      | Bewertung .....  | 59        |
| <b>7</b> | <b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 05) .....</b>   | <b>60</b> |
| 7.1      | Kunstgegenstände, Archivgüter (Kontenart 051) .....  | 60        |
| 7.1.1    | Archivgüter .....  | 60        |
| 7.1.2    | Museumsgüter bzw. Kunstgegenstände .....   | 62        |
| 7.2      | Baudenkmäler (Kontenart 055) .....   | 64        |

|  |           |
|--|-----------|
| 7.2.1 Begriff.....   | 64        |
| 7.2.2 Bewertung .....  | 64        |
| 7.3 Bodendenkmäler (Kontenart 056).....                                  | 64        |
| 7.4 Sonstige Kulturdenkmäler (Kontenart 059).....                        | 65        |
| <b>8 Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge (Kontengruppe 06).....</b>  | <b>66</b> |
| 8.1 Begriffe.....  | 66        |
| 8.2 Bewertung .....  | 66        |
| <b>9 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07) .....</b>      | <b>68</b> |
| 9.1 Betriebsvorrichtungen (Kontenart 071) .....                          | 68        |
| 9.1.1 Begriff .....  | 68        |
| 9.1.2 Beispiele für Grundvermögen und Betriebsvorrichtungen:.....        | 69        |
| 9.1.3 Bewertung .....  | 71        |
| 9.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontenart 072).....              | 72        |
| 9.2.1 Begriff .....  | 72        |
| 9.2.2 Bewertung .....  | 72        |
| 9.3 Nutzpflanzungen und Nutztiere (Kontenart 073) .....                  | 73        |
| 9.4 Geringwertige Vermögensgegenstände (Kontenart 074) .....             | 73        |
| 9.4.1 Begriff .....  | 73        |
| 9.4.2 Bewertung .....  | 73        |
| 9.5 Behandlung in den Folgebilanzen .....                                | 73        |
| <b>10 Vorräte (Kontengruppe 08).....</b>                                 | <b>74</b> |
| 10.1 Definitionen und betroffene Bereiche.....                           | 74        |
| 10.2 Bewertung und Behandlung in der Eröffnungsbilanz .....              | 75        |
| 10.3 Behandlung in den Folgebilanzen.....                                | 75        |
| <b>11 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen (Kontengruppe 09).....</b>  | <b>76</b> |
| 11.1 Begriff .....   | 76        |
| 11.2 Bewertung .....   | 76        |
| <b>12 Beteiligungen, Anteile an verb. Unternehmen und Sondervermögen</b> |           |
| <b>(Kontengruppen 10 – 12) .....</b>                                     | <b>77</b> |
| 12.1 Allgemeine Definition .....   | 77        |
| 12.2 Bewertung und Behandlung in der Eröffnungsbilanz .....              | 77        |
| 12.3 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontenart 1012).....            | 78        |
| 12.4 Sonstige Beteiligungen (Kontenart 1112) .....                       | 79        |
| 12.5 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden (Kontenart 1113) .....          | 79        |
| 12.6 Sondervermögen (Kontenart 1211).....                                | 80        |
| 12.6.1 Rechtlich unselbständige Stiftungen.....                          | 80        |
| 12.6.2 Eigenbetriebe.....  | 81        |
| 12.7 Behandlung in den Folgebilanzen.....                                | 81        |
| 12.8 Exkurs: Rechtlich selbständige Stiftungen .....                     | 82        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>13</b> | <b>Ausleihungen (Kontengruppe 13)</b> .....                                   | <b>83</b> |
| 13.1      | Begriff .....   | 83        |
| 13.2      | Bewertung .....   | 83        |
| <b>14</b> | <b>Wertpapiere und sonstige Einlagen (Kontengruppe 14)</b> .....              | <b>84</b> |
| 14.1      | Begriffe.....   | 84        |
| 14.1.1    | Wertpapiere .....   | 84        |
| 14.1.2    | Sonstige Einlagen.....  | 84        |
| 14.2      | Bewertung .....   | 85        |
| <b>15</b> | <b>Forderungen (Kontengruppen 15+16)</b> .....                                | <b>86</b> |
| 15.1      | Begriff .....   | 86        |
| 15.2      | Bewertung .....   | 87        |
| <b>16</b> | <b>Liquide Mittel (Kontengruppe 17)</b> .....                                 | <b>88</b> |
| 16.1      | Begriff .....   | 88        |
| 16.2      | Bewertung .....   | 88        |
| <b>17</b> | <b>Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete</b>             |           |
|           | <b>Investitionszuschüsse (Kontengruppe 18)</b> .....                          | <b>90</b> |
| 17.1.1    | Begriff .....   | 90        |
| 17.2      | Sonderposten für geleistete Zuwendungen (Konto 1803) .....                    | 90        |
| 17.2      | Mitgliedschaft im Verband Region Stuttgart (VRS) .....                        | 91        |
| <b>18</b> | <b>Kapitalposition (Kontengruppe 20)</b> .....                                | <b>92</b> |
| 18.1      | Allgemeine Definition .....   | 92        |
| 18.2      | Basiskapital (Kontenart 200) .....  | 92        |
| 18.3      | Rücklagen (Kontenart 201 – 204) .....   | 93        |
| 18.3.1    | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 201) ..... | 93        |
| 18.3.2    | Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Kontenart 202) .....        | 93        |
| 18.3.3    | Zweckgebundene Rücklagen (Kontenart 204).....                                 | 94        |
| 18.4      | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 206) .....                | 96        |
| <b>19</b> | <b>Sonderposten (Kontengruppe 21)</b> .....                                   | <b>97</b> |
| 19.1      | Sonderposten aus Zuwendungen um Umlagen für Vermögensgegenstände .....        | 97        |
| 19.1.1    | Begriff .....   | 97        |
| 19.1.2    | Bewertung der Zuwendungen für bewegliche Vermögensgegenstände..               | 97        |
| 19.1.3    | Bewertung der Zuwendungen für unbewegliche Vermögensgegenstände .....         | 98        |
| 19.2      | Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten .....                      | 98        |
| 19.2.1    | Begriff .....   | 98        |
| 19.2.2    | Bewertung der Erschließungsbeiträge .....                                     | 98        |
| 19.2.3    | Bewertung der Abwasserbeiträge.....   | 99        |

|           |   |            |
|-----------|---|------------|
| 19.2.4    | Spezialfälle .....  | 99         |
| 19.3      | Sonstige Sonderposten .....   | 99         |
| <b>20</b> | <b>Anleihen (Kontengruppen 22).....</b>   | <b>101</b> |
| 20.1      | Begriff .....   | 101        |
| 20.2      | Bewertung .....   | 101        |
| <b>21</b> | <b>Verbindlichkeiten (Kontengruppen 23 – 27).....</b>   | <b>102</b> |
| 21.1      | Begriff .....   | 102        |
| 21.2      | Bewertung .....   | 103        |
| <b>22</b> | <b>Rückstellungen (Kontengruppe 28).....</b>  | <b>104</b> |
| 22.1      | Begriff/Definition .....  | 104        |
| 22.2      | Pflichtrückstellungen.....  | 105        |
| 22.3      | Wahlrückstellungen.....   | 105        |
| 22.3.1    | Verbindlichkeitsrückstellungen .....  | 105        |
| 22.3.2    | Aufwandsrückstellungen .....  | 105        |
| 22.4      | Passivierungsgrundsätze bei Verbindlichkeitsrückstellungen .....  | 105        |
| 22.4.1    | Kriterien .....   | 105        |
| 22.4.2    | Zeitpunkt der Bildung .....   | 106        |
| 22.4.3    | Bewertung .....   | 106        |
| 22.5      | Passivierungsgrundsätze bei Aufwandsrückstellungen.....   | 107        |
| 22.5.1    | Kriterien .....   | 107        |
| 22.5.2    | Zeitpunkt der Bildung .....   | 107        |
| 22.5.3    | Bewertung .....   | 108        |
| 22.6      | Bildung, Inanspruchnahme sowie Auflösung und Herabsetzung von<br>Rückstellungen .....   | 108        |
| 22.6.1    | Bildung.....  | 108        |
| 22.6.2    | Inanspruchnahme.....  | 109        |
| 22.6.3    | Auflösung und Herabsetzung .....  | 109        |
| 22.7      | Rückstellungstatbestände im Detail .....  | 109        |
| 22.7.1    | Rückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der<br>Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen<br>Maßnahmen (Rückstellungen für Altersteilzeit) ..... | 109        |
| 22.7.1.1  | Begriff.....  | 109        |
| 22.7.1.2  | Berechnung der Rückstellung.....  | 110        |
| 22.7.2    | Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von<br>Unterhaltsvorschüssen .....  | 112        |
| 22.7.3    | Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien   | 112        |
| 22.7.4    | Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen<br>Gebührenüberschüssen .....  | 112        |
| 22.7.5    | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.....   | 112        |

|           |   |            |
|-----------|---|------------|
| 22.7.6    | Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren ..... | 113        |
| 23.7.6.1  | Grundsätzliches und Definitionen.....   | 113        |
| 22.7.6.2  | Bewertung, Datenerhebung und Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz.....  | 113        |
| 22.7.7    | Rückstellungen für Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsrückstellungen).....               | 116        |
| 22.7.7.1  | Grundsätzliches und Definition .....  | 116        |
| 22.7.8    | Rückstellungen für Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen (Steuerrückstellungen) .....                         | 117        |
| 22.7.8.1  | Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer .....  | 117        |
| 22.7.8.2  | Umsatzsteuer .....  | 118        |
| 22.7.8.3  | Abzugsteuer nach § 50a EStG .....   | 118        |
| 22.7.8.4  | Bauabzugsteuer nach § 48 EStG.....  | 118        |
| 22.7.8.5  | Lohnsteuer nach § 38 EStG .....   | 118        |
| 22.7.9    | Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung.   | 118        |
| 22.7.10   | Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub   | 118        |
| <b>23</b> | <b>Passive Rechnungsabgrenzung (Kontengruppe 29) .....</b>  | <b>120</b> |
| 23.1      | Definition und betroffene Bereiche .....  | 120        |
| 23.2      | Miet- und Pachtzahlungen .....  | 120        |
| 23.2.1    | Datengrundlagen/Erhebung.....   | 120        |
| 23.2.1    | Sonderfall Mietverhältnis mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH .....                        | 120        |
| 23.3      | Grabnutzungsgebühren.....   | 121        |
| 23.3.1    | Begriff .....   | 121        |
| 23.3.2    | Bewertung .....   | 121        |

## Abbildungsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| <i>Abbildung 1: Bewertungsgrundsätze nach § 62 GemHVO (übertragen auf die Stadt LB).....</i> | 17 |
| <i>Abbildung 2: Anschaffungskosten (§ 44 GemHVO) .....</i>                                   | 18 |
| <i>Abbildung 3: Herstellungskosten (§ 44 GemHVO).....</i>                                    | 18 |
| <i>Abbildung 4: Abgrenzung Herstellungskosten zu Erhaltungsaufwand .....</i>                 | 20 |
| <i>Abbildung 5: Buchungsbeispiel Sachschenkung.....</i>                                      | 21 |
| <i>Abbildung 6: Buchungsbeispiel nicht zweckgebundene Geldspenden .....</i>                  | 21 |
| <i>Abbildung 7: Buchungsbeispiel nicht zweckgebundene Geldspenden .....</i>                  | 22 |
| <i>Abbildung 8: Buchungsbeispiel Verzichtsspenden .....</i>                                  | 22 |
| <i>Abbildung 9: Behandlung von Spenden in der Eröffnungsbilanz.....</i>                      | 22 |
| <i>Abbildung 9: Ermittlung der Erfahrungswerte für das Infrastrukturvermögen.....</i>        | 39 |
| <i>Abbildung 17: Teilpositionen der Bilanzposition „Kunstgegenstände“ .....</i>              | 60 |
| <i>Abbildung 18: Bewertungsschema der Archivgüter .....</i>                                  | 62 |
| <i>Abbildung 19: Bewertungsschema der Museumsgüter.....</i>                                  | 64 |
| <i>Abbildung 20: Abgrenzung Grundvermögen und Betriebsvorrichtungen .....</i>                | 69 |
| <i>Abbildung 21: Beispiele für Betriebsvorrichtungen im Verwaltungsbetrieb .....</i>         | 70 |
| <i>Abbildung 22: Beispiele für Betriebsvorrichtungen im Sportbetrieb .....</i>               | 71 |
| <i>Abbildung 23: Beispiele für Betriebsvorrichtungen bei Schulen und Kindergärten ...</i>    | 71 |

# 1 Einführung

## 1.1 Ziele dieses Handbuches

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat mit Beschluss vom 12.05.2010 (Vorlage 082/10) die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) auf 01.01.2014 beschlossen.

Das NKHR verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Umstellung der bislang zahlungsorientierten Darstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf eine **ressourcenorientierte Darstellung**.
- Steuerung der Kommunalverwaltungen durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (**Outputsteuerung**) statt durch die bisherige reine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung).
- Einführung der doppelten Buchführung (Doppik) als Rechnungsform und damit die detaillierte und **vollständige Darstellung der kommunalen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage**.
- Mittel zur Erreichung des Prinzips der **Intergenerativen Gerechtigkeit**, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten und Abgaben wieder ersetzen soll, um nicht zukünftige Generationen damit zu belasten.
- **Höheres Kostenbewusstsein** seitens Politik und Verwaltung durch erhöhte Transparenz im kommunalen Finanzwesen und Darstellung des Ressourcenverbrauchs.

Die Erreichung dieser Ziele erfordert eine flächendeckende Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens und der Schulden. Hierfür soll das vorliegende Handbuch die Grundlage bilden.

Es beschreibt hierbei die Regeln und standardisiert die Vorgehensweisen für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EB) der Stadt Ludwigsburg zum 01.01.2014.

## 1.2 Prämissen

Das betriebswirtschaftliche Konzept wurde unter folgenden Prämissen erarbeitet:

- Die Erstellung des betriebswirtschaftlichen Konzepts orientiert sich strikt an den haushaltsrechtlichen Regelungen Baden-Württembergs und am Leitfaden zur Bilanzierung der landesweiten Arbeitsgruppe AG Internet. Es wurden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009, die Gemeindeordnung (GemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, und der Leitfaden zur Bilanzierung vom Januar 2011 zugrunde gelegt.

- Die wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis der intergenerativen Gerechtigkeit. Diese ist gewahrt, wenn das Ressourcenaufkommen einer Periode den Ressourcenverbrauch deckt. Die Erhaltung der städtischen Substanz steht somit im Vordergrund.
- Die Aufgaben der Stadt Ludwigsburg unterscheiden sich erheblich von denen privatwirtschaftlicher Unternehmen. Während privatwirtschaftliche Unternehmen vornehmlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, stellen die Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die wesentlichen Aufgaben der Stadt Ludwigsburg dar. Die Anwendung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Zudem sind die handelsrechtlichen Vorschriften durch das Gläubigerschutzprinzip geprägt. Dieses ist jedoch im öffentlichen Bereich von untergeordneter Bedeutung. In Baden-Württemberg ist vielmehr von einer wirklichkeitsgetreuen Bewertung auszugehen. Gleichwohl kann auf die handels- und steuerrechtliche Kommentierung und Rechtsprechung zurückgegriffen werden, wenn sich die Regelungen des baden-württembergischen Haushaltsrechts und die des Handelsrechts materiell entsprechen. Die Haupt-Adressaten der Rechnungslegung der Stadt Ludwigsburg sind die Stadtverwaltung, die gemeinderätlichen Gremien und die Bürgerinnen und Bürger.
- Der Aufwand für die Einführung des NKHR soll so weit wie möglich begrenzt werden. Die Anwendung möglicher Vereinfachungsregeln für die Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens ist zu prüfen. Die Grenzen einer möglichen Vereinfachung werden durch das baden-württembergische Haushaltsrecht gesetzt. Ferner sind die Informationsbedarfe der Adressaten der Rechnungslegung zu beachten.
- Bei der Vermögenserfassung und -bewertung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Die Definition und Anwendung möglicher Vereinfachungsregeln für die Erfassung und Bewertung ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt Ludwigsburg zu bewerten. Der Aufwand für die Erfassung und Bewertung des Vermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erkenntnisgewinn stehen. Ferner darf die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit nicht im Widerspruch zu bestehenden rechtlichen Vorschriften stehen.

## **1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

### **1.3.1 Allgemeine Grundsätze**

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Ludwigsburg erfolgt nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin werden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“ der landesweiten Arbeitsgruppe AG Internet herangezogen ([www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de) bzw. [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de)). Darüber hinaus finden ergänzend die Regelungen und Kommentare des deutschen Handelsrechts Anwendung, sofern das

baden-württembergische Haushaltsrecht hierzu keine Regelung enthält bzw. sofern die Regelungen des baden-württembergischen Haushaltsrechts dem nicht entgegenstehen.

In der GemO des Landes Baden-Württemberg werden die Anforderungen des neuen Haushaltsrechts berücksichtigt. Konkretisiert wurden diese Vorschriften in der GemHVO. In den §§ 40 – 46 GemHVO (Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote) werden die rechtlichen Vorschriften zur Bewertung bzw. Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der Schulden festgelegt.

- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen
- § 41 Rückstellungen
- § 42 Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre
- § 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 46 Abschreibungen

Darüber hinaus finden sich in der GemHVO weitere rechtliche Vorgaben zur Bilanzierung und Bewertung.

- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 52 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 53 Anhang
- § 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Im elften Abschnitt der GemHVO (Übergangs- und Schlussvorschriften) werden spezielle Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorgegeben.

- § 59 Übergangsbestimmung für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen
- § 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen
- § 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz
- § 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

Innerhalb dieser Vorschriften wird auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) verwiesen. Diese werden im Haushaltsrecht Baden-Württembergs nicht definiert. Deswegen wird auf die Kommentierung des Handelsrechts zurückgegriffen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dienen im Handelsrecht als Auslegungshilfe gesetzlicher Regelungslücken. Sie stellen umfassende Regelungen dar, so dass sie bei sämtlichen Geschäftsvorfällen und Bilanzierungsfragen zu berücksichtigen sind.

### **1.3.2 Definition Vermögensgegenstand**

Der Begriff „Vermögensgegenstand“ wird weder im baden-württembergischen Haushaltsrecht noch im Handelsrecht definiert. Er ist daher aus den GoB abzuleiten. Nach herrschender Meinung ist ein Vermögensgegenstand im bilanzrechtlichen Sinne gegeben, wenn Kaufleute das wirtschaftliche Verfügungsrecht über ein materielles oder immaterielles Gut bzw. einen wirtschaftlichen Vorteil haben und dessen selbständige Bewertbarkeit gegeben ist. Für die Stadt Ludwigsburg fallen demnach unter den Begriff des Vermögensgegenstands alle Sachen, Rechte oder wirtschaftlichen Vorteile, welche selbständig nutzbar, bewertbar und übertragbar (z.B. veräußerbar) sind.<sup>1</sup>

### **1.3.3 Definition Schulden**

Nach § 61 Nr. 37 i.V.m. § 52 IV Nr. 4.1-4.3 GemHVO umfasst der Begriff Schulden sämtliche Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Dieser Schuldenbegriff kann als „Schulden im engeren Sinne“ verstanden werden und umfasst nicht den gesamten Schuldenbegriff.

Schulden werden allgemein definiert als

- bestehende oder hinreichend sicher erwartete Belastungen des Vermögens, die
- auf einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtung beruhen und
- selbständig bewertbar, d. h. als solche abgrenzbar sind.

Somit umfasst der Begriff der „Schulden im weiteren Sinne“ (als Gegenpol zum Vermögensbegriff) nicht nur Anleihen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, sondern grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sowie auch Rückstellungen, die durch die Ungewissheit hinsichtlich Bestehen und/oder Höhe der Belastung gekennzeichnet sind (vgl. § 52 IV Nr. 3 - 4.6 GemHVO).

---

<sup>1</sup> Siehe auch 1.3 der Inventarrichtlinie der Stadt Ludwigsburg

### **1.3.4 Eigentumsbegriff**

Für die Bilanzierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes kommt es darauf an, dass dieser dem Vermögen der Stadt Ludwigsburg zuzurechnen ist. Dieses kann nach wirtschaftlichen und nach rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Bilanziert und bewertet werden alle Vermögensgegenstände und Schulden, die sich im juristischen (rechtlichen) Eigentum der Stadt Ludwigsburg befinden.

### **1.3.5 Bilanzierungswahlrechte**

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Stadt Ludwigsburg diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte die im Wesentlichen in § 62 GemHVO geregelt sind.

Dies spiegelt sich wieder in:

- dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag (§ 62 Abs. I S. 3 GemHVO), mit Ausnahme höherwertiger Vermögensgegenstände wie beispielsweise Fahrzeuge.
- den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. II-III GemHVO)
- dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 62 Abs. VI S. 2 GemHVO)

### **1.3.6 Bilanzierungsverbote**

An das Bilanzierungsverbot für unentgeltlich erworbene, immaterielle Vermögensgegenstände hält sich die Stadt Ludwigsburg (§ 40 Abs. III GemHVO)

### **1.3.7 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)**

Im baden-württembergischen Haushaltsrecht wird an mehreren Stellen auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) verwiesen (z.B. in §§ 77 Abs. 3, 95 Abs. 1, 95a Abs. 1 GemO sowie in der GemHVO in §§ 34 Abs. 2, 38 Abs. 1 bis 3, 45 Abs. 1). Die GemO selbst enthält keine speziellen Rechtsnormen, die diesen Begriff und die Grundsätze regeln; sie ergeben sich vielmehr aus den für die Rechnungslegung maßgeblichen Einzelbestimmungen der GemO und GemHVO. Diese entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften in §§ 238 ff. HGB genannten Bestimmungen, sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Funktionen der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Rechnungslegung zu modifizieren. Allgemein werden die GoB als System von Regeln bezeichnet, das die gesamte Rechnungslegung umfasst. Sie sind somit stets bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Ver-

buchung der Geschäftsvorfälle und der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

### **1.3.8 Spezielle Ausprägungen der GoB in Ludwigsburg**

Die Eröffnungsbilanz einer Kommune folgt im Gegensatz zu einem herkömmlichen Handelsgewerbe anderen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen. Deshalb werden seitens des Gesetzgebers Sonderregelungen getroffen, um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden bzw. eine unzutreffende Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Kommunen zu vermeiden.

Kommunale Besonderheiten sollen auf diesem Wege Berücksichtigung finden.

Es werden auch Vermögensgegenstände bewertet, die in ihrer Gesamtheit in der Praxis meist nicht oder nur schwer veräußerbar bzw. nicht marktgängig sind. Straßen oder Schulen können im Einzelfall zwar verkauft werden. In ihrer Gesamtheit sind sie jedoch für die Stadt Ludwigsburg unabdingbar und auch nicht marktgängig. Trotzdem ist es für die mit der Bilanzierung angestrebten Zwecke sinnvoll, sie zu bewerten. Die Bilanz der Stadt Ludwigsburg soll nicht zeigen was einzunehmen wäre, wenn alles verkauft würde. Vielmehr soll die Bilanz zeigen welches Vermögen Ludwigsburg besitzt bzw. aus Steuergeldern geschaffen hat, um öffentliche Aufgaben zu erledigen. Auch Grundstücke für Straßen oder Schulen sind in diesem Sinne gebundenes Vermögen.

Ferner soll die Rechnungslegung ausweisen welche Wertentwicklung in der Vermögenssubstanz während eines Haushaltsjahres eintritt. Der jährliche Werteverzehr von Vermögen kann nur ermittelt werden, wenn dieses zuvor bewertet wurde. Der Nachweis der intergenerativen Gerechtigkeit kann daher nur durch ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen und eine vollständige Vermögenserfassung bzw. -bewertung erfolgen.

Alle Bewertungsverfahren und alle konkreten Bewertungen entsprechen den Vorschriften der GemO und GemHVO. Ludwigsburg orientiert sich an denen im Leitfaden zur Bilanzierung erarbeiteten Vorschlägen zur Vermögenserfassung und -bewertung. In diesem Leitfaden werden konkrete Regeln zur systematischen sowie prüfungsfähigen Bewertung dokumentiert.

---

<sup>2</sup> Siehe auch Anlage 4 der Inventarrichtlinie der Stadt Ludwigsburg

## **1.4. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in der Eröffnungsbilanz**

Je nachdem, ob ein Wirtschaftsgut hergestellt oder ob es angeschafft wird, handelt es sich bei den entsprechenden Aufwendungen um Herstellungskosten (HK) oder Anschaffungskosten (AK).

Nach §§ 91 Abs. 4 GemO sowie 44, 62 GemHVO sind für die Bewertung der Vermögensgegenstände die um Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (fortgeführte AHK bzw. Restbuchwert zum Bewertungsstichtag) anzusetzen. Von diesem Grundsatz kann in der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO abgewichen werden, wenn die AHK nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu ermitteln sind. In diesem Fall können Erfahrungswerte herangezogen werden, die den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung entsprechen. Der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten für einen Zeitraum von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag vorliegen (§ 62 Abs. 2 GemHVO).

Ferner können nach § 62 Abs. 3 GemHVO für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende, um Abschreibungen verminderte Erfahrungswerte angesetzt werden. Von diesem Wahlrecht macht die Stadt Ludwigsburg Gebrauch. Die ermittelten Erfahrungswerte gelten nach § 62 Abs. 7

GemHVO in den Folgejahren als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die folgende Graphik zeigt die Bewertungsmaßstäbe für Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz im Sinne des § 62 GemHVO.

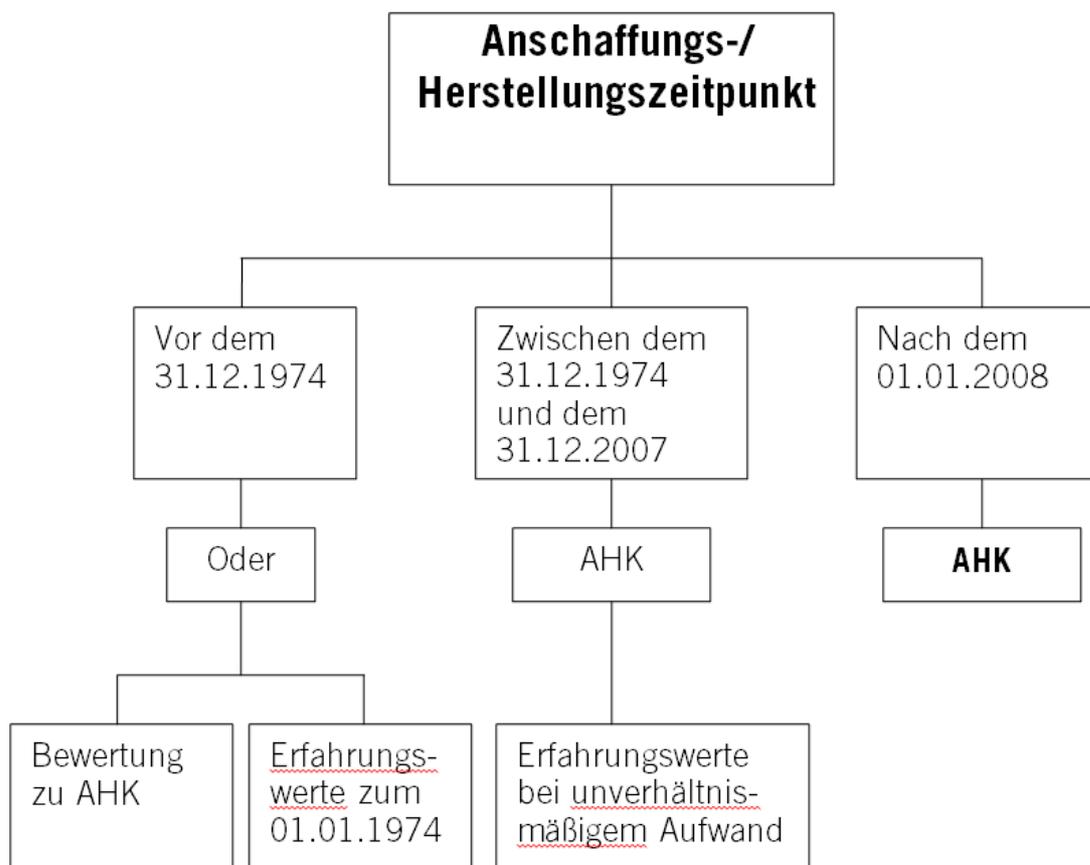


Abbildung 1: Bewertungsgrundsätze nach § 62 GemHVO (übertragen auf die Stadt LB)

Außerdem beinhaltet § 62 GemHVO noch Bewertungsvereinfachungen für Waldflächen, landwirtschaftliche genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke (Abs. 4), Beteiligungen und Sondervermögen (Abs. 5), sowie erhaltene Investitionszuweisungen (Abs. 6).

Schließlich dürfen nach § 62 Abs. 1 GemHVO Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 nachgewiesen sind. Inwieweit von diesen Vereinfachungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, wird in den Ausführungen zu einzelnen Vermögensarten dargestellt.

### 1.4.1 Anschaffungskosten (AK)<sup>3</sup>

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO versteht man unter Anschaffungskosten: „... Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“

*Abbildung 2: Anschaffungskosten (§ 44 GemHVO)*

Um Vermögensgegenstände in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, zählen auch Kosten für nicht selbständig nutzbares Zubehör zu den Anschaffungskosten. Diese Fälle kommen regelmäßig in folgenden Bereichen vor:

- EDV und Elektrogeräte (Verkabelung, Computermaus, Garantieverlängerung,...)
- Möbel (zusätzliche Einlegeböden, Hängeregister, Montage-material,...)

Zu den Nebenkosten der Anschaffung zählen z.B.

- Kosten für den Transport (Fracht, Transportversicherung, Zölle)
- Montage- und Verpackungskosten
- Provisionen
- Makler- und Notargebühren bzw. Grundbuchgebühren

Um Nebenkosten aktivieren zu dürfen, müssen diese dem Vermögensgegenstand einzel zuordenbar sein. Nicht einzeln zuordenbar sind z.B. Gemeinkosten, die Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten (z.B. Kreditkosten).

Zu den Preisnachlässen nach § 44 Abs. 1, S. 3 GemHVO zählen z.B. Rabatte, Skonti und Boni. Diese sind von den Anschaffungskosten abzusetzen bzw. vermindern diese.

### 1.4.2 Herstellungskosten (HK)<sup>4</sup>

Nach den § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO versteht man unter den Herstellungskosten:

„... die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die **Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung** oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende **wesentliche Verbesserung** entstehen.“

*Abbildung 3: Herstellungskosten (§ 44 GemHVO)*

<sup>3</sup> angelehnt an den Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Januar 2011)

<sup>4</sup> angelehnt an den Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Januar 2011)

#### 1.4.2.1 Begriff der Herstellung

Der Begriff der Herstellung umfasst 3 Varianten:

- Erstmalige Herstellung eines Vermögensgegenstands
- Wiederherstellung eines Vermögensgegenstands
- Herstellung eines anderen als des bisherigen Vermögensgegenstands

#### 1.4.2.2 Begriff der Erweiterung

Aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand ist gegeben, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird.

Beispiele für substanzmehrende Erweiterungen im Gebäudebereich:

- Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils,
- Aufstockung um ein weiteres Geschoss
- Ausbau eines leeren Dachgeschosses zu vollwertigen Büroräumen

Keine substanzmehrende Erweiterung liegt beispielsweise vor bei:

- Austausch von Fenstern
- Renovierungsarbeiten (Wände, Böden,...)
- Erneuerung des Daches

#### 1.4.2.3 Begriff der wesentlichen Verbesserung

Unter einer **wesentlichen Verbesserung** versteht man die Verbesserung des Vermögensgegenstands **über den ursprünglichen Zustand hinaus**:

a) ursprünglicher Zustand:

Der Zustand vor Beginn der Verbesserungsmaßnahme.

b) wesentliche Verbesserung:

Eine wesentliche Verbesserung ist dann gegeben, wenn über die laufende Unterhaltung hinaus der Gebrauchswert des Vermögensgegenstands im Ganzen deutlich erhöht wird. Dies ist danach zu beurteilen, ob für die Zukunft ein höheres Nutzungspotential geschaffen wurde. Es muss eine maßgeblich höherwertige Nutzungsmöglichkeit feststellbar sein.

### 1.4.3 Abgrenzung Herstellungskosten zu Erhaltungsaufwand<sup>5</sup>

Erhaltungsaufwand ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen für die Maßnahme nicht unter den Begriff der Herstellungskosten (siehe 1.4.2) fallen.

Zur Abgrenzung kann auf die vergleichbare Abgrenzung im Handels- und Steuerrecht und die dazugehörige Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Beispiele für die Abgrenzung des Erhaltungs- und Herstellungsaufwands

– Einbau eines (bisher nicht vorhandenen) Personenaufzugs:  
Es erfolgt eine Erweiterung (i.S.d. § 44 Abs. 2 GemHVO), daher ist Herstellungsaufwand gegeben. Der Aufzug ist ein unselbständiger Gebäudebestandteil und somit nicht als separater Vermögensgegenstand, sondern beim Gebäude zu erfassen.

– Eine Kohlezentralheizung wird durch eine Gaszentralheizung ersetzt:  
Der Ersatz der Heizung führt nicht zu einer wesentlichen Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus. Sowohl vor als auch nach der Baumaßnahme ist eine Zentralheizung im Gebäude vorhanden, die lediglich die Wärme mit einem anderen Brennstoff erzeugt. Die Kosten für den Heizungsaustausch stellen Erhaltungsaufwand dar.

*Abbildung 4: Abgrenzung Herstellungskosten zu Erhaltungsaufwand*

## 1.5. Behandlung von Spenden in der Eröffnungsbilanz

Spenden sind freiwillige Zuwendungen eines Dritten an die Stadtverwaltung Ludwigsburg ohne Gegenleistung. Sie dienen der Förderung von mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken.<sup>6</sup> Bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg wird zwischen drei Arten von Spenden unterschieden: Sachzuwendungen (Sachspenden), Geldzuwendungen (Geldspenden) und Aufwandsverzichte (Verzichtsspenden).

Die Bilanzierung von Sachspenden erfolgt nur dann, wenn der Nettobetrag eines einzelnen Vermögensgegenstandes 410 Euro übersteigt. In diesem Fall wird eine Anlage aktiviert und ein Sonderposten in gleicher Höhe passiviert.

Bei Sachschenkungen mit einem Nettobetrag unter 410 Euro erfolgt keine Buchung.

---

<sup>5</sup> angelehnt an den Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Januar 2011)

<sup>6</sup> Vgl. Dienstanweisung für Spenden und Sponsoring der Stadtverwaltung Ludwigsburg, Stand 01.01.2011, S. 3.

*Beispiel:       Sachschenkung > 410 Euro  
Herr Mustermann spendet dem Stadtarchiv die historische Fahne der  
Württembergischen Gebirgsschützen des 1. Weltkriegs, welche einen  
geschätzten Wert von 5.000 EUR hat.*

*Buchung:       Anlage an Sonderposten                       5.000 EUR*

Abbildung 5: Buchungsbeispiel Sachschenkung<sup>7</sup>

Geldspenden können zweckgebunden oder nicht zweckgebunden sein. Nach dem Leitfaden zur Buchführung im NKHR stellen ausschließlich zweckgebundene Geldspenden, soweit sie zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen bestimmt sind, ordentlichen Ertrag dar. Restliche Geldspenden stellen außerordentlichen Ertrag dar.<sup>8</sup> Bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg sind sowohl zweckgebundene als auch nicht zweckgebundene Geldspenden als ordentlichen Ertrag zu behandeln und zu verbuchen. Denn die Stadtverwaltung darf nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden annehmen. Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehen, sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen und daher als ordentlich zu auszuweisen. Daher sollen auch Geldspenden als ordentliche Erträge verbucht werden, da sie der Erfüllung der städtischen Aufgaben dienen.

Nicht zweckgebundene Geldspenden werden als ordentliche Erträge verbucht.

*Beispiel:       Nicht zweckgebundene Geldspende  
Die Kreissparkasse Ludwigsburg spenden dem Ludwigsburg Museum  
einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR. Ludwigsburg Museum darf frei  
über die Mittel bestimmen.*

*Buchung:       Liquide Mittel an ordentliche Erträge       10.000 EUR*

Abbildung 6: Buchungsbeispiel nicht zweckgebundene Geldspenden

Bei zweckgebundenen Geldspenden wird zwischen konsumtiven und investiven Geldspenden unterschieden. Zur ihrer Abgrenzung muss geprüft werden, ob es sich bei der Geldspende um eine Spende für eine städtische Investition oder für den laufenden Verwaltungsbetrieb handelt. Konsumtive zweckgebundene Geldspenden werden wie nicht zweckgebundene Geldspenden verbucht (ordentlicher Ertrag). Bei investiven zweckgebundenen Geldspenden wird dagegen der erworbene Vermögensgegenstand (Anlage) aktiviert und die Spende als ein Sonderposten in entsprechender Höhe passiviert.

<sup>7</sup> Vgl. Leitfaden zur Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg, Stand Januar 2012, S. 31.

<sup>8</sup> Vgl. Leitfaden zur Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg, Stand Januar 2012, S. 24, 26.

*Beispiel: Zweckgebundene Geldspende – investiv  
Die Kreissparkasse Ludwigsburg spenden dem Ludwigsburg Museum einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR ausschließlich für die erstmalige Ausstattung des Museums.*

*Buchung:   Liquide Mittel an Sonderposten   10.000 EUR (Spendeneingang)  
              Anlage an liquide Mittel       10.000 EUR (Museumsausstattung)*

Abbildung 7: Buchungsbeispiel nicht zweckgebundene Geldspenden

Bei Verzichtsspenden hat ein Dritter Rechtsanspruch auf Erstattung von Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung. Er verzichtet komplett oder auf einen Teil des Rechtsanspruchs. In diesem Fall wird ein ordentlicher Ertrag realisiert.

*Beispiel: Verzichtsspende  
Die Wäscherei GmbH hat Reinigungsleistungen für die Stadt erbracht und hierfür einen Betrag von 300 EUR in Rechnung gestellt. Nach Rechnungseingang verzichtete sie auf 50 % des Rechnungsbetrags.*

*Buchung:   Aufwand für Dienstleistungen an Verbindlichkeiten   300 EUR  
  
              Verbindlichkeiten an  
              liquide Mittel   300 EUR  
              ordentlicher Ertrag                                   150 EUR  
   150 EUR*

Abbildung 8: Buchungsbeispiel Verzichtsspenden

Nachfolgend wird die Bilanzierung von Spenden schematisch dargestellt:



Abbildung 9: Behandlung von Spenden in der Eröffnungsbilanz

## 2 Immaterielles Vermögen (Kontengruppe 00)

### **Bilanzposition:**

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 00)

### **Kontenarten:**

001 Konzessionen

002 Lizenzen/DV-Software

003 Ähnliche Rechte

008 Sonstiges immaterielles Vermögen

009 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

### 2.1 Grundsätzliches

#### 2.1.1 Begriff

Unter immateriellem Vermögen bzw. immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Wirtschaftsgütern ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Bei Vermögensgegenständen, deren unkörperliche Substanz mit einem körperlichen Gut verknüpft ist (z.B. Bild- und Tonträger), kommt es für die bilanzielle Zuordnung auf den Schwerpunkt des Vermögensgegenstandes an. Eine Zuordnung zu den immateriellen Vermögensgegenständen ist vorzunehmen, wenn im Rahmen des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs des Vermögensgegenstandes das Interesse an der unkörperlichen Substanz überwiegt. Soweit es sich bei den immateriellen Vermögensgegenständen um Werte oder Rechte handelt, die sich auf Sachanlagevermögen beziehen, kommt dem Ausweis unter den Sachanlagen Priorität zu (Wege-, Leitungs- und Erbbaurechte u.a.).

#### 2.1.2 Bewertung

Gemäß § 62 I GemHVO werden (entgeltlich erworbene) immaterielle Vermögensgegenstände mit ihren AHK angesetzt. Für immaterielle Vermögensgegenstände deren Anschaffung vor dem 01.01.2008 erfolgte, wird grundsätzlich das Wahlrecht nach § 62 I, S.3 GemHVO in Anspruch genommen, das die Stadt Ludwigsburg von der Erfassung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz befreit.

Für nicht entgeltlich erworbene (also auch selbst erstellte) immaterielle Vermögensgegenstände gilt ein Aktivierungsverbot (§ 40 III GemHVO).

## 2.2 Konzessionen (Kontenart 001)

Unter einer Konzession versteht man im Allgemeinen die „befristete behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels, z.B. im Verkehrsbereich“. <sup>9</sup>

Nach der internen Recherche durch den Fachbereich Finanzen kommt dieser zum Ergebnis, dass die Stadt Ludwigsburg in keinem Fall Konzessionsnehmer ist, es also keine Konzessionen zu aktivieren gibt.

## 2.3 Lizenzen (Kontenart 002)

Unter einer Lizenz versteht man „die vom Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte auszuüben (Nutzungsrecht)“<sup>10</sup>. In der Vermögensrechnung (Bilanz) werden nur diejenigen Lizenzen abgebildet, für die im Voraus für mehrere Jahre eine (einmalige) Lizenzgebühr bezahlt wird. Diese AHKs werden dann über die Laufzeit der Lizenz aufwandswirksam abgeschrieben. Dem gegenüber sind jährlich zu zahlende Lizenzgebühren als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung abzubilden.

Nach internen Recherchen wird davon ausgegangen, dass die Stadt Ludwigsburg nur Lizenzen im Bereich der Datenverarbeitung, also DV-Software erworben hat.

## 2.4 DV-Software (Kontenart 002, Konto 0025)

Unter dieser Position ist nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen nur diejenige DV-Software auszuweisen, die „selbständig verwertbare System- und Anwendungssoftware (Computerprogramme inkl. Programmbeschreibungen und Begleitmaterial)“<sup>11</sup> ist. Software, die dagegen funktional fest mit der Hardware verbunden ist, ist als unselbständiger Teil der Hardware mit dieser zu aktivieren (Kontenart 072 oder 075).

Jegliche selbständige DV-Software wurde flächendeckend seit 2008 in die Anlagenbuchhaltung gebucht bzw. im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu den jeweiligen Anschaffungskosten in der Anlagenbuchhaltung nachaktiviert.

---

<sup>9</sup> Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Konzession, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6425/konzession-v7.html>

<sup>10</sup> Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Lizenz, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7268/lizenz-v8.html>

<sup>11</sup> Siehe auch Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen Baden-Württemberg (VwV Produkt- und Kontenrahmen

## **2.5 Ähnliche Rechte (Kontenart 003)**

Nach der internen Recherche durch den Fachbereich Finanzen kommt dieser zum Ergebnis, dass die Stadt Ludwigsburg derzeit über keine ähnlichen Rechte (Warenzeichen- und Gebrauchsmusterrechte, Bezugs- und Belieferungsrechte, Urheberrechte, Verlagsrechte<sup>12</sup>, u.ä.) verfügt.

## **2.6 Sonstiges immaterielles Vermögen (Kontenart 008)**

Unter dieser Position sind diejenigen immateriellen Vermögensgegenstände zu fassen, die nicht unter den Begriff der Konzessionen, Lizenzen, DV-Software oder ähnliche Rechte fällt (2.2 -2.5).

Nach der internen Abfrage bzw. Recherche durch den Fachbereich Finanzen kommt dieser zum Ergebnis, dass die Stadt Ludwigsburg derzeit über kein sonstiges immaterielles Vermögen verfügt.

## **2.7 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Kontenart 009)**

Sofern zum 31.12.2013 lediglich Anzahlungen auf immaterielles Vermögen geleistet werden, die zu einer „Inbetriebnahme“ des Vermögens nach diesem Zeitpunkt führt, werden diese Anzahlungen auf dieser Position ausgewiesen.

---

<sup>12</sup> Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: immaterielles Wirtschaftsgut, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/58123/immaterielles-wirtschaftsgut-v7.html>

## **3 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 01)**

**Bilanzposition:**

A.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

**Kontenarten:**

011 Grünflächen

012 Ackerland

013 Wald, Forsten

019 Sonstige unbebaute Grundstücke

**Vorab:**

Das Grundvermögen im NKHR gliedert sich in unbebaute (Kontengrp. 01) und bebaute Grundstücke (Kontengrp. 02) sowie in die Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Kontengrp. 03).

Für all diese Grundstücksarten gelten die nachfolgenden Bewertungsgrundsätze. In den entsprechenden Kapiteln dieses Konzepts wird bzgl. der Grundstücksbewertung deshalb stets auf dieses Kapitel Bezug genommen.

### **3.1 Begriff der unbebauten Grundstücke**

#### **3.1.1 Grünflächen**

Unter den Begriff der Grünflächen fällt aller im kommunalen Eigentum befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung. In Ludwigsburg fallen alle Grundstücke der ALB-Nutzungsart „Grünanlage“ hierunter.

#### **3.1.2 Ackerland**

Als Ackerland wird derjenige Grund und Boden bezeichnet, der landwirtschaftlich oder artenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist auch der Grund und Boden, auf dem sich Obst- oder Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden, auch landwirtschaftlich genutzte Wiesen. In Ludwigsburg fallen hierunter alle Grundstücke der ALB-Nutzungsarten „Ackerland“, „Grünland“ und „Weingarten“.

### **3.1.3 Wald, Forsten**

Als Wald und Forstfläche werden alle Flächen bezeichnet, die mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockt sind und überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert (z.B. Schutzhütte) und für bauliche Anlagen, die für "Wald" typisch sind. Hierzu gehören insbesondere auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grünflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze, ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen.<sup>13</sup>

In Ludwigsburg fallen hierunter alle Flächen der Nutzungsarten „Laubwald“ und „Mischwald“

### **3.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke**

Als sonstige unbebaute Grundstücke bezeichnet man allen anderweitig nicht genutzten Grund und Boden. Hierzu gehören z.B. nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Ausgleichsflächen, Biotope, Bauplätze und Grundstücke für die Erbbaurechte vergeben worden sind.<sup>14</sup>

In Ludwigsburg fallen hierunter die ALB-Nutzungsarten „Bach“, „Bauplatz“, „Betriebsfläche“, „Gehölz“, „Graben“, „Schutzfläche“, „See“ und „Unland“. Zusätzlich hierzu auch diejenigen Grundstücke, für die die Stadt ein Erbbaurecht vergeben hat, die jedoch teilweise anderen ALB-Nutzungsarten zugeordnet sind (z.B. Gebäude und Freiflächen Wohnen).

## **3.2 Bewertung der Grundstücke**

Auf Basis einer ersten Auswertung des städtischen Grundstücksbestands im Jahr 2008 (Aktualisierung/erneuter Abgleich 2012) wurde versucht Kaufpreise aus den beim zuständigen Fachbereich Liegenschaften vorliegenden Grundstücksakten sowie Vertragslisten zu ermitteln. Insgesamt konnten auf diesem Weg jedoch nur für einen Teil des Flurstücksbestands echte bzw. belegbare Anschaffungskosten ermittelt werden.

Für die übrigen (nicht nach Anschaffungskosten bewertbaren Flurstücke) wurden Erfahrungswerte analog § 62 II-III GemHVO angesetzt. Dies bedeutet, dass im Falle von niederwertigen Flächen, also vor allem landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen sowie Straßengrundstücken auf die örtlichen Durchschnittswerte zum

---

<sup>13</sup> Siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Führung des Liegenschaftskatasters (VwVLK)

<sup>14</sup> Siehe auch Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg

Bewertungszeitpunkt zurückgegriffen wurde. Diese Werte resultieren aus den Kaufpreissammlungen des Gutachterausschuss in Ludwigsburg zu Beginn der Bewertungsarbeiten durch den Fachbereich Liegenschaften (Bodenrichtwerte 2011).

Auf die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. IV GemHVO für die Bewertung von Waldflächen wurde verzichtet, da eigene Gutachterwerte vorlagen.

Für die Bewertung von „höherwertigen“ Flächen wird auf den jeweiligen Gutachterwert des entsprechenden Anschaffungsjahres zurückgegriffen. Falls kein Anschaffungsjahr ermittelbar war, wurde der entsprechende Gutachterwert des Jahres 1974 herangezogen.

### **3.3 Bewertung von Aufwuchs, Ausstattung und Aufbauten**

#### **3.3.1 Aufwuchs, Ausstattung und Aufbauten bei Grünflächen**

Siehe 4.6

#### **3.3.2 Aufwuchs bei Wald, Forsten**

Für Waldflächen liegen in der Stadt Ludwigsburg aktuelle Gutachterwerte vor. Diese Werte beinhalten aber sowohl den anteiligen Wert für Grund und Boden als auch den anteiligen Wert für Aufwuchs.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, wird eine Auftrennung in Boden- und Aufwuchswert vorgenommen. Analog der gesetzlichen Vereinfachungsregel des § 62 Abs. IV GemHVO wird der ludwigsburger Bodenrichtwert von 2,50 EUR/m<sup>2</sup> im Verhältnis 1:3 (Wert Grund+Boden zu Aufwuchs) angesetzt, sofern keine echten AHK vorliegen. Dies bedeutet konkret einen Wert von 0,63 EUR/m<sup>2</sup> für Grund+Boden und 1,87 EUR/m<sup>2</sup> für den Aufwuchs.

## 4 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 02)

### **Bilanzposition:**

A.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

### **Kontenarten:**

021 Grundstücke mit Wohnbauten

022 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

023 Grundstücke mit Schulen

024 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

029 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und anderen Betriebsgebäuden

### 4.1 Begriff der bebauten Grundstücke

Als bebaute Grundstücke werden nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke bezeichnet, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke<sup>15</sup>

Nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg gliedert sich das Vermögen der bebauten Grundstücke in

- Grundstücke mit Wohnbauten
- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, ...)
- Grundstücke mit Schulen
- Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (z.B. Schrebergärten, Kinderspielplätze, ...)
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und anderen Betriebsgebäuden (z.B. Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgebäude,...).

In Ludwigsburg fallen unter den Begriff der bebauten Grundstücke die ALB-Nutzungsarten „Gartenland“, „Gebäude- und Freiflächen“ (inkl. aller Unternutzungen) sowie „Sportfläche“

### 4.2 Bewertung der bebauten Grundstücke

Die Bewertung des Grund und Boden erfolgte im Rahmen der allgemeinen Grundstücksbewertung durch den Fachbereich 23 (siehe 3.2), die den kompletten Grundstücksbestand der Stadt Ludwigsburg umfasste.

---

<sup>15</sup> Siehe Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg

### **4.3 Gebäudebegriff**

Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einer gewissen Beständigkeit und ausreichend standfest ist. Es gewährt Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse und gestattet den Aufenthalt von Menschen. Die Gebäude unterliegen der Abnutzung und werden daher abgeschrieben und verzinst.

In Ludwigsburg werden über die Anlagenklassen folgende Gebäudearten unterschieden: Wohnbauten, Soziale Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport- und Gartenanlagen sowie Sonstige Gebäude.

### **4.4 Begriff des grundstücksgleichen Rechts**

Grundstücksgleiche Rechte sind solche Rechte, die zivilrechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Erbbaurecht;
- Teil- und Wohnungseigentum;
- Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht nach § 31 WEG.<sup>16</sup>

### **4.5 Bewertung der Gebäude und grundstücksgleichen Rechte**

Die Bewertung der städtischen Gebäude erfolgt grundsätzlich nach § 91 Abs. 4 GemO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz können bestimmte Vereinfachungsregeln angewandt werden, die in § 62 GemHVO geregelt sind.

Die Gebäude für die Eröffnungsbilanz werden zum Stichtag 01.01.2014 erfasst. Hierbei gibt es, unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln, drei Kategorien/Zeitspannen.

1) 1974 bis 2008

Für Gebäude die in diesem Zeitraum angeschafft oder erbaut wurden gilt der § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO. Dabei sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 anzusetzen. Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO sind, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt

---

<sup>16</sup> (siehe <http://www.daswirtschaftslexikon.com/d/grundst%C3%BCcke/grundst%C3%BCcke.htm> )

werden können, abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

#### 2) 2008 - 2013

Bei Gebäuden die zwischen 2008 und 2013 erbaut oder angeschafft wurden, gilt § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Darin heißt es, dass für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren vermutet wird, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.

#### 3) vor 1974

Wurden Gebäude vor 1974 erbaut oder angeschafft gilt § 62 Abs. 3 GemHVO. Hier können für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 01. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

#### Ermittlung der Erfahrungswerte

Für die Ermittlung der Erfahrungswerte kann laut Leitfaden zur Bilanzierung (2. Auflage, August 2014) die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte angewandt werden. Grundlage der Bewertung ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914. Dabei ist in Zusammenarbeit mit der Versicherung zu prüfen, ob im Versicherungswert alle Investitionen der letzten Jahre enthalten sind.

Diese Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe eines Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr in Deutsche Mark und dann in Euro umgerechnet. Anschließend sind die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes zu ermitteln. Dabei beträgt die Nutzungsdauer der Gebäude im Regelfall 50 Jahre.

### **4.5.1 Sonderfall Tiefgaragenstellplätze Alt-Württemberg-Allee**

Die Stadt Ludwigsburg besitzt in der Alt-Württemberg-Allee 4 Dauernutzungsrechte nach § 31 Abs. 2 WEG (grundstücksgleiches Recht) an 34 Tiefgaragenstellplätzen. Es besteht kein Teileigentum am Grundstück, so dass der Versicherungswert nur auf das Gebäude entfällt. Das Gebäude unterliegt der Abnutzung, die Stadt muss anteilig die Instandhaltungs- und Erneuerungskosten für die Tiefgarage und die dazugehörigen Einrichtungen tragen, so dass Abschreibungen vorzunehmen sind.

In der Alt-Württemberg-Allee 7/1 und 15/1 besitzt die Stadt Ludwigsburg Sondereigentum an 14 bzw. 13 Tiefgaragenstellplätzen. Laut den Festlegungen des

Kaufvertrags für die Tiefgaragenstellplätze Alt-Württemberg-Allee 7/1 erfolgte die Kaufpreisermittlung ohne Ansatz von Kosten für den Grund und Boden. Im Kaufvertrag für die Tiefgaragenstellplätze Alt-Württemberg-Allee 15/1 fehlt der entsprechende Wortlaut. Aufgrund der Kaufpreishöhe muss davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Fall kein Ansatz der Kosten für Grund und Boden erfolgte.

## **4.5.2 Sonderfall Erbbaurecht**

### **4.5.2.1 Stadt Ludwigsburg als Erbbaurechtsgeberin**

Die Stadt Ludwigsburg ist Eigentümerin des Grundstücks und es ist deshalb in deren Bilanz mit dem vollen Wert (AHK) auszuweisen. Liegen keine AHK und kein Anschaffungsdatum vor wird als Erfahrungswert der entsprechend der Nutzungsart maßgebliche Gutachterwert des Jahres 1974 angesetzt.

Insgesamt hat die Stadt Ludwigsburg zum Stand 31.12.2013 an rd. 60 Grundstücken ein Erbbaurecht an Dritte vergeben.

### **4.5.2.2 Stadt Ludwigsburg als Erbbaurechtsnehmerin**

Sofern noch ermittelbar werden vorhandene Erbbaurechte nach den Anschaffungskosten bewertet. Dazu gehören z.B. Notariats- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anwaltskosten, usw. Die Anschaffungskosten des Erbbaurechts sind auf die Laufzeit linear abzuschreiben. Die betreffenden Grundstücke selbst dürfen nicht bilanziert werden.

Die Stadt Ludwigsburg besitzt lediglich an einem Grundstück ein Erbbaurecht. Dieses Recht wurde bereits 1972 erworben, eine Ermittlung von Anschaffungskosten ist nicht mehr möglich. Auf einen Ansatz in der Eröffnungsbilanz wird daher verzichtet.

## **4.5.3 Umgang mit Teileigentum**

Über eine Auswertung des ALB/ISY können sämtliche im Eigentum der Stadt Ludwigsburg befindlichen Flächen ermittelt werden. Diese so generierte Liste enthält auch alle Flurstücke, an denen die Stadt lediglich Teileigentum hat. Da durch die bloße ALB/ISY-Auswertung also keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Teileigentumsverhältnisse (voll- oder Teileigentum) gezogen werden kann, mussten die Grundstücke, bei denen die Stadt LB nur Teileigentümer ist, manuell ermittelt werden. Grundlage hierfür waren Recherchen des FB 61 und FB 20 im Grundbuch. Die betreffenden Grundstücke wurden wenn vorhanden nach AHK, sonst - entsprechend dem städtischen Eigentumsanteil - nur anteilig nach Erfahrungswerten bewertet.

#### **4.5.4 Grunddienstbarkeiten (z.B. Wege- und Leitungsrechte)**

Bei Grunddienstbarkeiten handelt sich um in der Regel dinglich (durch Grundbucheintragung) gesicherte Rechte zur Nutzung eines fremden Grundstücks in einem bestimmten Bezug oder den Ausschluss bzw. die Einschränkung des Eigentümers in seinen Rechten an einem Grundstück. Grunddienstbarkeiten sind z. B. Wege- oder Leitungsrechte.

Bei der Stadt Ludwigsburg existiert derzeit keine Übersicht über derartige Rechte. Auf eine systematische Erfassung muss wegen unverhältnismäßigem Aufwand verzichtet werden. Bekannte Rechte wurden nach den Anschaffungskosten bewertet, sofern solche bekannt waren. Auf eine Ermittlung nach Erfahrungswerten muss verzichtet werden, da die Fälle sehr unterschiedlich gelagert sind und es deshalb keine Erfahrungswerte hierfür gibt.

Wird für das Recht eine laufende Entschädigung bezahlt, wird das Recht nicht bilanziert.

### **4.6 Spielplätze, Grün- und Biotopanlagen**

#### **4.6.1 Spielplätze und Grünanlagen**

##### **4.6.1.1 Festlegung Herstellungsjahr**

Das Herstellungsjahr/Fertigstellung wurde mit Unterlagen/Bauakten des FB 67/4 belegt. Bei Unklarheiten wurde der Bebauungsplan mit dessen Erstellungsjahr als Richtwert herangezogen.

##### **4.6.1.2 Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer der flächigen Bereiche (Vegetationsflächen inkl. Wege- und Platzflächen) wurden auf 50 Jahre festgelegt. Für Spielgeräte und sonstige Aufbauten wurden für die Ersterfassung eine einheitliche Nutzungsdauer von 15 Jahren festgesetzt.

##### **4.6.1.3 Einheitswerte m<sup>2</sup>-Preise**

Für die Ermittlung der Einheitswerte wurden alle Anlagen mit vorliegenden Schlussrechnungen herangezogen. Die m<sup>2</sup>-Preise enthalten neben den Baukosten für Aufwuchs, Ausstattung, Aufbauten sowie Wege- und Platzflächen auch die Ingenieurhonorare. Auf eine gesonderte Ermittlung von Aufwuchskosten sowie Kosten für Wege- und Platzflächen wurde aufgrund des zu erwartenden erheblichen Aufwands verzichtet.

Der Einheitswert wurde mithilfe den ab 2008 neu gebauten und umgebauten Anlagen sowie mit den Werten von sanierten Anlagen ab dem Jahr 2000 ermittelt. Um einen

repräsentativen Wert zu erhalten, war es zudem erforderlich, Sanierungswerte bis zum Jahr 2000 zurück in den Einheitswert aufzunehmen.

Alle Einheitswerte sind rückindiziert auf das Herstellungsjahr 2005 (Baupreisindex = 100,0).

Bei den **Spielplätzen** wurde der Einheitswert 132,17 € ermittelt. Dieser Wert wird auf 135,00 € aufgerundet.

Der bei den **Grünanlagen** ermittelte Einheitswert von 61,70 € wird auf 62,00 € aufgerundet.

#### **4.6.1.4 Bewertung**

Bei Baumaßnahmen zwischen 2008 und 2013 (6-Jahreszeitraum vor Eröffnungsbilanz) wurden entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung Baden-Württemberg die tatsächlichen Kosten ermittelt. Alle Anlagen, die ab 2008 gebaut oder umgebaut wurden, sind daher mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz eingeflossen. Die vorhandenen Ausstattungsgegenstände sowie Aufbauten wurden einzeln aufgelistet und mit den Anschaffungs- und Herstellkosten versehen.

Ältere Anlagen (vor 2008) wurden nach dem m<sup>2</sup>- Einheitswert (siehe 4.6.1.3) bewertet und über die Fläche des Spielplatzes/Grünanlage ermittelt. Grundlage für die Flächenermittlung ist die digitale Stadtgrundkarte und das städtische Grünflächen- und Baumkataster.

Der dadurch ermittelte Wert wird auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung mittels Baupreiskostenindex rückindiziert.

Wurden Ausstattungsgegenstände auf diesen Anlagen ab 2008 neu erstellt, sind diese mit ihrem Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlage unter Berücksichtigung des Herstelljahres angerechnet.

#### **Ausnahmen:**

Bei Erschließungsmaßnahmen ab 2008 durch Dritte, bei denen nur die Gesamtkosten bekannt sind, wurden die jeweiligen Ausstattungselemente > 410 € nach dem aktuellen Katalogpreis + 30 % Herstellkosten ermittelt (Beispiel: KSP Lehmgrubenweg).

Im Bereich des Baugebietes Neckarterrasse mussten die Grundwerte über die Baukosten und Flächengröße ermittelt werden. Der daraus resultierende m<sup>2</sup>-Preis wurde auf die jeweilige Anlage analog zur Einheitswertberechnung umgerechnet. Im m<sup>2</sup>-Preis sind Bau- und Honorarkosten enthalten. Ausstattungsgegenstände sind noch keine vorhanden.

## **4.6.2 Biotoplanlagen**

Bei den Biotoplanlagen handelt es sich fast ausschließlich um flächige Bestände, die natürlich aufgewachsen sind. Bauliche Tätigkeiten sind in der Regel nicht erfolgt, weshalb auch keine AHK angesetzt werden können.

Bauliche Tätigkeiten, die eine Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz haben, sind bisher nur mit dem Biotop Zugwiesen, Uferwiesen und Anlagen im Zuge der Erschließung Neckarterrasse vorhanden.

### **4.6.2.1 Festlegung Herstellungsjahr**

Als Herstellungsjahr bei den Biotoplanlagen wird i.d.R. das Datum des Grundstückskaufes angesetzt, das im Rahmen der Grundstücksbewertung (siehe 3.2) ermittelt wurde.

Bei Biotop-Anlagen mit baulichen Maßnahmen ist das Herstellungsjahr analog zu Grünanlagen/Spielplätzen der Termin der Fertigstellung.

### **4.6.2.2 Nutzungsdauern von Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung**

Bei den Nutzungsdauern von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Herstellung von Biotop-Anlagen unterscheidet man zwischen den Maßnahmen den Aufwuchs betreffend und den Maßnahmen Aufbauten/Ausstattung betreffend. Während für eventuelle Aufbauten/Ausstattung die übliche Nutzungsdauer (je nach Art der Aufbauten) angewandt wird, unterliegt der Aufwuchs bei Biotopen keiner Abschreibung, da er auf Dauer angelegt ist und im Sinne eines Biotops sich selber überlassen bleibt.

### **4.6.2.3 Bewertung des Grund und Bodens**

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte im Rahmen der allgemeinen Grundstücksbewertung durch den Fachbereich 23 (siehe 3.2), die den kompletten Grundstücksbestand der Stadt Ludwigsburg umfasste.

### **4.6.2.3 Bewertung von Aufbauten/Ausstattung**

Bei Biotoplanlagen, die durch bauliche Maßnahmen (z.B. Zugwiesen) erschlossen wurden, werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellkosten anhand der Schlussrechnungen ermittelt.

Ausnahmen:

Im Bereich des Baugebietes Neckarterrasse mussten die Grundwerte über die Baukosten und Flächengröße ermittelt werden. Der daraus resultierende m<sup>2</sup>-Preis wurde auf die jeweilige Anlage analog zur Einheitswertberechnung umgerechnet. Im m<sup>2</sup>-Preis sind Bau- und Honorarkosten enthalten (analog zu Grünanlagen/Spielplätze).

## **4.7 Sportstätten im Freien**

### **4.7.1 Begriff der Sportstätten im Freien**

In Ludwigsburg fallen hierunter insbesondere alle Sportplätze, die im städtischen Eigentum stehen.

Zu diesen Sportplätzen gehören folgende Ausstattungen/Aufbauten:

- Laufbahnen
- Hoch- und Weitsprunganlagen
- Fußballfelder
- Flutlichtmasten
- Bewässerungsanlagen
- Schrankenanlagen
- Wege in den Sportanlagen
- Zäune

### **4.7.2 Bewertung des Grund und Boden**

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte im Rahmen der allgemeinen Grundstücksbewertung durch den Fachbereich 23 (siehe 3.2), die den kompletten Grundstücksbestand der Stadt Ludwigsburg umfasste.

### **4.7.3 Bewertung der Ausstattung/Aufbauten**

Die Ludwigsburger Sportanlagen wurden bisher schon in der Anlagenbuchhaltung geführt. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden jedoch einzelne Sportstätten identifiziert, die bisher noch nicht in der Anlagenbuchhaltung enthalten waren. Die noch fehlenden Anlagen wurden ergänzt und durch den Fachbereich 67 bewertet.

## 5 Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 03)

### **Bilanzposition:**

A.1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

### **Kontenarten:**

031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens  
032 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen  
033 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen  
034 Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen  
035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen  
036 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und dazugehörige Anlagen  
037 Wasserbauliche Anlagen  
038 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen  
039 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

### 5.1 Grundsätzliches

#### 5.1.1 Begriff

Zum Infrastrukturvermögen zählen gemäß den Zuordnungsvorschriften des Kontenrahmens II/2 BW folgende Vermögensbestandteile:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken und Tunnel
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
- Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen
- Straßen, Wege, Plätze
- Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen (Einrichtungen der SWLB)
- Wasserbauliche Anlagen (sind im Stadtgebiet nicht vorhanden)
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- Sonstige Bauten

#### 5.1.2 Besondere Regelungen zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand beim Infrastrukturvermögen<sup>17</sup>

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO versteht man unter Herstellungskosten „... die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche

---

<sup>17</sup> Angelehnt an den Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Januar 2011).

Verbesserung entstehen.“ Im Umkehrschluss ist also als Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsaufwand alles das zu sehen, was keine Herstellungskosten sind.

Herstellungskosten sind stets im Finanzhaushalt (ehemals VmHH) und Erhaltungskosten/-aufwand stets im Ergebnishaushalt (ehemals VwHH) abzubilden.

Beispiele für Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand sind bei den jeweiligen Vermögensbestandteilen des Infrastrukturvermögens aufgeführt.

### 5.1.3 Bewertungsgrundsätze

Vermögensbestandteile des Infrastrukturvermögens sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Bei der erstmaligen Bewertung wird grundsätzlich zwischen drei Bewertungsperioden unterschieden:

- 01.01.2008-31.12.2013 (Sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag):<sup>18</sup>  
Für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgt die Bewertung des Infrastrukturvermögens anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen. Abweichungen von dieser Regelung sind nicht zulässig.
- 01.01.1975-31.12.2007<sup>19</sup>:  
Für den Zeitraum vor dem 31.12.2007 soll die Bewertung anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen erfolgen. Ist die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, dürfen Erfahrungswerte vermindert um die Abschreibungen angesetzt werden. Die Erfahrungswerte müssen dabei den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt der Anschaffung und Herstellung entsprechen.
- Vor dem 01.01.1975:<sup>20</sup>  
Gegenstände des Infrastrukturvermögens mit Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt vor dem 01.01.1975 können zu Erfahrungswerten bewertet werden, vermindert um Abschreibungen. Die Erfahrungswerte entsprechen dabei den Preisverhältnissen zum 01.01.1974. Von dieser Regelung wird bei der Stadt Ludwigsburg kein Gebrauch gemacht.

---

<sup>18</sup> Vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO.

<sup>19</sup> Vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO.

<sup>20</sup> Vgl. § 62 Abs. 3 GemHVO.

Die fortlaufende Bewertung des Infrastrukturvermögens ab dem 01.01.2014 erfolgt anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgt wie folgt:

$$\begin{aligned} & (\text{Erfahrungswert} \times \text{Preisindex}) - \text{aufgelaufene Abschreibungen} \\ & = \text{Ansatz zum Bilanzstichtag} \end{aligned}$$

Erfahrungswert = Mittelwert der tatsächlichen Herstellungskosten vergleichbarer Bauwerke

Preisindex = Baupreisindex (Basisjahr 2005)

Abschreibungen = Summe der Abschreibungsbeträge, die im Zeitraum zwischen der Anschaffung und Herstellung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz entstanden sind

Abbildung 9: Ermittlung der Erfahrungswerte für das Infrastrukturvermögen

## 5.2 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

### 5.2.1 Begriff

Als Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden all die Flächen bezeichnet, die mit Einrichtungen des Infrastrukturvermögens bebaut sind oder diesen durch den Kontenrahmen Baden-Württemberg zuzurechnen sind.

Hierzu zählen:<sup>21</sup>

- Grundstücke mit Brücken, Tunnel und ingenieurbaulichen Anlagen
- Grundstücke mit Gleisanlagen und Sicherheitsanlagen
- Grundstücke mit Anlagen zur Abwasserableitung, Abwasserreinigung oder Abfallentsorgung (Kanäle, Sammler, RÜB)
- Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen sowie Verkehrslenkungsanlagen
- Grundstücke mit Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie dazugehörige Anlagen
- Grundstücke mit wasserbaulichen Anlagen (Häfen, Dämme,...)
- Grundstücke von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen
- Grundstücke mit sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (Bunker, Brunnen,...)

In Ludwigsburg fallen unter den Begriff des Grund und Boden des Infrastrukturvermögens die ALB-Nutzungsarten „Bahngelände“, „Friedhof“, „Parkplatz“, „Platz“, „Straße“ und „Weg“

<sup>21</sup> Siehe auch Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg

## 5.2.2 Bewertung

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte im Rahmen der allgemeinen Grundstücksbewertung durch den Fachbereich 23 (siehe 3.2), die den kompletten Grundstücksbestand der Stadt Ludwigsburg umfasste.

## 5.3 Brücken, Tunnel und andere ingenieurbauliche Anlagen

### 5.3.1 Brücken und Tunnel

Brücken und Tunnel gehören gemäß DIN 1076 zu den Ingenieurbauwerken, die im Zusammenhang mit dem Straßeninfrastrukturvermögen erstellt werden.

Brücken stellen alle Bauwerke dar, die einen Verkehrsweg über oder unter einem anderen Verkehrsweg, einem Gewässer oder tiefer liegenden Gelände führen und deren leichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen 2,00 m oder mehr betragen. Neben den Brücken gehören hierzu auch alle Unterführungen.

Tunnel sind gemäß DIN 1076 (Nr. 3.1.3) die als dem Straßenverkehr dienenden Bauwerke, die unterhalb der Erd- und Wasseroberfläche liegen und in geschlossener Bauweise länger als 80 m sind. Im Stadtgebiet Ludwigsburg sind gemäß dieser Definition zwei Tunnelbauwerke vorhanden, welche jedoch in offener Bauweise hergestellt wurden und deshalb Brückencharakter haben. Gemäß Berechnungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz sind diese Tunnelbauwerke ebenso wie Brückenbauwerke mit einer Nutzungsdauer von 90 Jahren zu bewerten.

Zu den Herstellungskosten bei Ingenieurbauwerken gehören:

1. Neubau  
Erstmalige Erstellung
2. Teilerneuerung  
Ersatz von Bauwerksteilen.  
Hier erfolgt ein Eingriff in die Grundsubstanz/Tragkonstruktion.  
Es erfolgt ein kompletter Austausch der gesamten Bauwerksausstattung.  
(Schrammborde, Geländer, Leitplankensysteme usw.)  
Bei selbstständigen Treppenanlagen ab Erneuerung des kompletten Treppenlaufs.
3. Umbau/Erweiterung  
Umbaumaßnahmen zur kapazitiven Erweiterung.

Beispiele für Erhaltungsaufwand bei Ingenieurbauwerken:

- Unterhaltungsmaßnahmen (Kleinreparaturen).
- Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes eines Bauwerkes  
z.B. Betonsanierung an Brückenbauwerken, Austausch einzelner Teile der Bauwerksausstattung, Erneuerung von Stufen bei Treppenanlagen, bei Lärmschutzwänden die Erneuerung einzelner Wandteile.

### **Bewertungsgrundsätze von Brücken und Unterführungen**

- Der Großteil der tatsächlichen Herstellungskosten wurde aus den jeweiligen Bauwerksbüchern ermittelt.
- Um die Herstellungskosten der verbleibenden Bauwerke zu ermitteln, wurden die Herstellungskosten pro m<sup>2</sup> der bekannten Daten auf die jeweiligen Bauwerksflächen umgelegt.
- Die Nutzungsdauern wurden aus der Berechnungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz entnommen und den jeweiligen Bauwerken zugeordnet.
- Der Bewertung für Ingenieurbauwerke liegen die Preisindizes des Statistischen Bundesamtes zu Grunde, da hier explizit die Indizes für Brücken im Straßenbau aufgeführt sind.

### **5.3.2 Stützmauern und sonstige Stützbauwerke**

Stützbauwerke die eine Stützfunktion gegenüber dem Erdreich, dem Straßenkörper und dem Gewässer ausüben.

Diese waren in der Anlagenbuchhaltung nicht enthalten, so dass der Fachbereich 67 eine entsprechende Liste erstellte.

Daraus wurden die einzelnen Stützmauern in die Eröffnungsbilanz übernommen.

### **Bewertungsgrundsätze von Stützmauern und sonstige Stützbauwerken**

- Durch Besichtigung der einzelnen Stützmauern wurden Zustandsnoten ermittelt, aus denen das fiktive Herstellungsjahr gebildet wurde.
- Aus der Ablöseverordnung Land BW wurden die Nutzdauern entnommen:  
Stützwände aus Beton/Mauerwerk 110 Jahre, aus Holz 20 Jahre.
- Anhand eines Mittelwertes von 3 Bauvorhaben mit tatsächlichen Kosten ging ein Einheitswert von 600,- EUR pro m<sup>2</sup> hervor.
- Mit dem Baupreisindex wurde der tatsächliche m<sup>2</sup>-Preis auf das Herstellungsjahr zurück indiziert und mit den m<sup>2</sup> der einzelnen Stützmauern multipliziert.
- Die so erhaltenen AHK wurden mit einem ermittelten Honorarsatz von 12% multipliziert.

### 5.3.3 Lärmschutzwände

Diese waren in der Anlagenbuchhaltung nicht enthalten, so dass der Fachbereich 67 hauptsächlich anhand von Rechnungen eine entsprechende Liste erstellte. Daraus wurden die einzelnen Lärmschutzwände in die Eröffnungsbilanz übernommen.

## 5.4 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen

Zu den Gleisanlagen der Stadt Ludwigsburg zählt das Industriegleis, welches eine kostenrechnende Einrichtung darstellt. Für kostenrechnende Einrichtungen bestand bereits in der Kameralistik die Verpflichtung zur Führung der Anlagenbuchhaltung. Daher sind die Anlagen des Industriegleises (ausgenommen der Grundstücke) bereits erfasst und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Diese Werte werden im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die dazugehörigen Grundstücke wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmals bewertet.

## 5.5 Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen

Abwasserbeseitigungs- und Behandlungsanlagen gehören zum Vermögen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg (Gründung zum 01.01.2004) und werden seitdem dort bilanziert. Abfallentsorgungsanlagen befinden sich im Eigentum des Landkreises Ludwigsburg.

## 5.6 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

### 5.6.1 Begriffe

Die Kontenart „Straßen, Wege, Plätze“ setzt sich zusammen aus dem:<sup>22</sup>

- Straßenkörper
- Straßenzubehör

Der **Straßenkörper** besteht aus gebundenen und ungebundenen Schichten und ist im Sinne dieses betriebswirtschaftlichen Konzepts ein Vermögensgegenstand.

Beim **Straßenzubehör** wird zwischen einfachem und hochwertigem Straßenzubehör unterschieden.

---

<sup>22</sup> Vgl. Bilanzierungsleitfaden zur Bilanzierung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg vom Januar 2011, S. 62 ff, § 2 StrG.

Zum **einfachen Straßenzubehör** zählen beispielsweise

- Beschilderung
- Leitpfosten
- Verkehrsspiegel
- Bänke
- Straßenbegleitgrün inklusive Bäume usw.
- Schutzplanken, Wildschutzzäune

**Hochwertiges Straßenzubehör** umfasst beispielsweise

- Parkleitsysteme
- Parkscheinautomaten
- Signalanlagen
- Parkuhren
- stationäre Radaranlagen usw.
- Buswartehäuschen

Straßenflächenobjekte stellt die kleinste definierte Einheit des Straßenkatasters dar, Fahrbahnfläche, Gehweg etc.

Straßenabschnitt Zusammenfassung aller Straßenflächenobjekte zwischen zwei Kontenpunkten

#### **5.6.1.1 Herstellungsjahr des Straßenkörpers**

Die Ermittlung des Herstellungsjahres für die Fahrbahnflächen der jeweiligen Straßenabschnitte erfolgt getrennt nach der Bestimmung des tatsächlichen Herstellungsjahres, im Zeitraum zwischen 2013 und 2008 und alle Abschnitte vor 2008, durch die Auswertung des Straßenzustands. Diese Vorgehensweise resultiert aus Erfahrungen das Herstellungsjahr anhand vorhandener Daten exakt zu ermitteln.

Im Vorfeld der Bewertung sind Untersuchungen durchgeführt worden, die Herstellungsjahre aus dem Straßenverzeichnis, historischen Stadtpläne oder über die Kanalbaujahre zu ermitteln. Diese Quellen liefern zum Teil lückenhafte oder widersprüchliche Informationen bezüglich des Herstellungsjahres, so dass im besten Fall für einen Straßenabschnitt drei (im Idealfall identische) Herstellungsjahre aus diesen drei Quellen ermittelt werden können und im schlechtesten Fall enthalten die Quellen keinen Hinweis auf den Herstellungszeitpunkt.

Bei Straßenbauprojekten zwischen 2013 und 2008 sind die Herstellungsjahre aus den Bauakten bekannt. Alle Straßenflächen, die nicht in diesen Zeitraum eingeordnet

werden können, erfolgt die Bestimmung als fiktives Herstellungsjahr, aus der 2012 durch Begehung erfassten Straßenzustände.

Zur Ermittlung des fiktiven Herstellungsjahres, Herstellung vor 2008, jedes Abschnitts ist, aus den flächendeckend vorliegenden Zustandswerten und der Nutzungsdauer, in Abhängigkeit der Straßenkategorie (Anliegerstraße), die Bestimmung erfolgt. Dies gewährleistet ein reales Abbild der Verkehrsflächen auf der Basis des tatsächlichen Zustandes und verhindert somit eine Verzerrung bei der Vermögensbewertung durch die Abweichungen zwischen tatsächlichem Herstellungsjahr und dem Zustand der Straße. Das fiktive Herstellungsjahr bildet die Grundlage, über Rückindizierung der Baukosten, die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Herstellungszeitpunkt zu berechnen.

Bei der Berechnung des fiktiven Herstellungsjahres aus dem Schadenswert der Bestandserfassung sind folgende Vorgaben berücksichtigt:

|                  |  |
|------------------|--|
| Schadenswert 1   | Herstellungsjahr 2007 (bis 2008 tatsächliches Jahr)  |
| Schadenswert 5   | Ablauf der Nutzungsdauer, beginnend 2012 Jahr der Zustandserfassung                        |
| Herstellungsjahr | lineare Berechnung zwischen Schadenwert 1 und 5<br>Zwischenwerte werden interpoliert       |
| Straßenart       | die Straßenart und somit eine unterschiedliche Nutzungsdauer fließt in die Bestimmung ein. |

Unter Berücksichtigung der Vorgaben ergibt sich folgende Formel zur Bestimmung des fiktiven Herstellungsjahres:

$$\text{Fiktives Herstellungsjahr} = - (\text{Nutzungsdauer}-5)/4 \times (\text{Schadenswert}-1)+2007$$

Beispiel: Anliegerstraße Nutzungsdauer 50 Jahre  
Schadenswert 4,26

$$\text{Fiktives Herstellungsjahr} = -(50-5)/4 \times (4,26-1)+2007 = \mathbf{1970}$$

**Festlegung fiktives Herstellungsjahr anhand Zustandsnoten**

| Nutzungsdauer /<br>Straßenart          | Schadenswert                |                              |                              |                              |                             |
|--|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------------|
|  | 1                           | 2                            | 3                            | 4                            | 5                           |
| <b>20 Jahre / Straßenart V</b>         | -5 Hsj 2007<br>RND 15 Jahre | -9 Hsj 2003<br>RND 11 Jahre  | -13 Hsj 1999<br>RND 7 Jahre  | -16 Hsj 1996<br>RND 4 Jahre  | -20 Hsj 1992<br>RND 0 Jahre |
| <b>30 Jahre / Straßenart I</b>         | -5 Hsj 2007<br>RND 25 Jahre | -11 Hsj 2001<br>RND 19 Jahre | -18 Hsj 1994<br>RND 12 Jahre | -24 Hsj 1988<br>RND 6 Jahre  | -30 Hsj 1982<br>RND 0 Jahre |
| <b>35 Jahre / Straßenart II</b>        | -5 Hsj 2007<br>RND 30 Jahre | -13 Hsj 1999<br>RND 22 Jahre | -20 Hsj 1992<br>RND 15 Jahre | -28 Hsj 1984<br>RND 7 Jahre  | -35 Hsj 1977<br>RND 0 Jahre |
| <b>40 Jahre / Straßenart IIIb, IVb</b> | -5 Hsj 2007<br>RND 35 Jahre | -14 Hsj 1998<br>RND 26 Jahre | -23 Hsj 1989<br>RND 17 Jahre | -31 Hsj 1981<br>RND 9 Jahre  | -40 Hsj 1972<br>RND 0 Jahre |
| <b>45 Jahre / Straßenart IIIa</b>      | -5 Hsj 2007<br>RND 40 Jahre | -15 Hsj 1997<br>RND 30 Jahre | -25 Hsj 1987<br>RND 20 Jahre | -35 Hsj 1977<br>RND 10 Jahre | -45 Hsj 1967<br>RND 0 Jahre |
| <b>50 Jahre / Straßenart IVa</b>       | -5 Hsj 2007<br>RND 45 Jahre | -16 Hsj 1996<br>RND 34 Jahre | -28 Hsj 1984<br>RND 22 Jahre | -39 Hsj 1973<br>RND 11 Jahre | -50 Hsj 1962<br>RND 0 Jahre |

Hsj -> fiktives Herstellungsjahr des Straßenabschnitts  
RND -> Restnutzungsdauer des Straßenabschnitts

Zustandsbewertung fiktiv auf den 01.01.2012 festgelegt, da Begehung 2012 erfolgt ist

Bestimmungen für Straßenabschnitte:  
Anwendung bei Herstellung der Straße vor dem Jahre 2008  
Zwischenwerte werden interpoliert!  
Abschreibung erfolgt linear

Verwendung **nur** für die Eröffnungsbilanz!

Abbildung 11: Festlegung fiktives Baujahr in Abhängigkeit des Schadenswertes bestimmt 2012 und der Straßenart

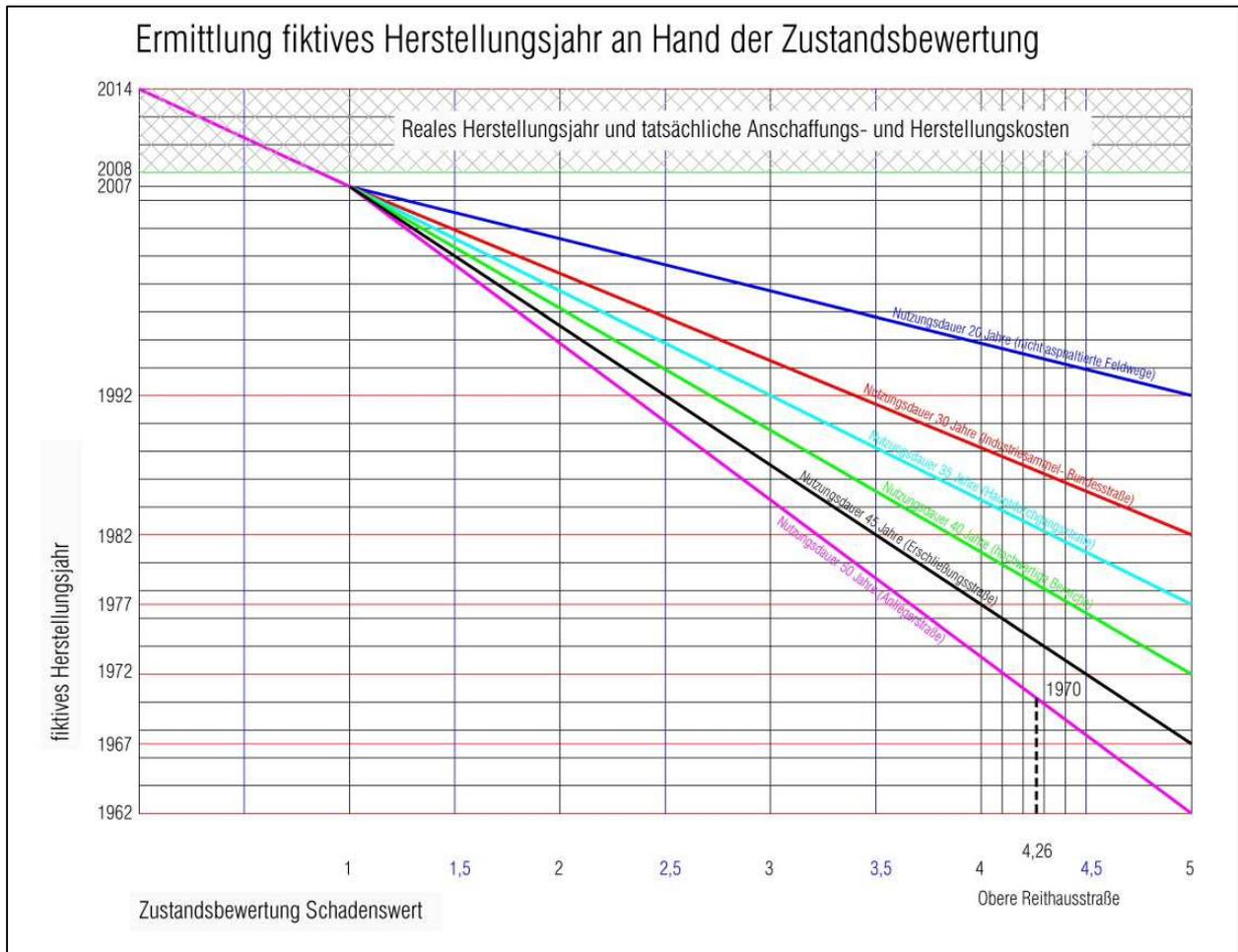


Abbildung 12: Festlegung fiktives Baujahr grafische Darstellung

Feldwege waren nicht Gegenstand der Zustandsbewertung, somit liegen keine Werte vor, um aus dem Zustand ein fiktives Baujahr zu ermitteln. Die Gesamtnutzungsdauer von asphaltierten Feldwegen beträgt 40 Jahre. In der Regel ist das Feldwegenetz in einem guten bis befriedigenden Zustand, woraus sich eine mittlere Restnutzungsdauer von 20 Jahren ableiten lässt. Somit ergibt sich für alle Feldwege ein fiktives Herstellungsjahr von 1994. Ausnahme sind Feldwege, die im Zuge des Feldwegeprogramms saniert wurden und eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

### 5.6.1.2 Nutzungsdauern des Straßenkörpers

Die Einordnung der Verkehrsflächen nach Straßenarten dient als Grundlage für die Festlegung der Nutzungsdauer der Straßenabschnitte. Die Nutzungsdauer einer Straße ist im Wesentlichen abhängig von der Belastung durch Fahrzeuge, die sich in der Differenzierung durch die Straßenarten abbilden.

Straßen, die sich aus einem einzelnen oder mehreren Straßenabschnitten zusammensetzen, werden gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des

Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) den Straßenarten I bis V zugeordnet, wobei in Ludwigsburg eine Unterteilung der Straßenarten III und IV erfolgt:

- Straßenart I: Industriesammelstraßen, Bundes- und Landesstraßen
- Straßenart II: Hauptverkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Hauptdurchgangsstraßen, Kreisstraßen
- Straßenart III a: Wohnsammel-, Erschließungs- und Anliegerstraßen mit ÖPNV
- Straßenart III b: besonders hochwertig gestaltete Bereiche
- Straßenart IV a: Anliegerstraßen, befahrbarer Wohnweg, Parkplätze, Geh- und Radwege
- Straßenart IV b: asphaltierte / betonierte Feldwege
- Straßenart V: nicht asphaltierte / betonierte Wege (Schotterwege)

Für die Bestimmung der Nutzungsdauer einer Straßenart dient zum einen die oben genannte Einteilung nach RStO 12 sowie die Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens Baden-Württemberg. Eine weitere Absicherung der Angaben zur Länge der Nutzungsdauer wird durch die Verordnung zur Ermittlung der Ablöseberechnung bestätigt. Diese Verordnung enthält unter anderem Angaben zur Lebensdauer einer Straßenfläche.

Da sich ein Straßenabschnitt aus mehreren Flächentypen (Fahrbahn, Gehweg usw.) zusammensetzt, ist es notwendig, eine maßgebende Fläche für die Nutzungsdauer zu bestimmen. Die Abschreibung von Teilflächen durchzuführen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Fortführung bedeuten. Aus diesem Grund bestimmt die größte Fahrbahnfläche die Definition der Nutzungsdauer für den gesamten Abschnitt.

Im Einzelnen stellt sich die Festlegung der Nutzungsdauer wie folgt dar:

| Straßenart |                 | Straßentyp  | Nutzung-/ Abschreibungszeit | Begründung   |
|------------|-----------------|---|-----------------------------|--|
| 1          | Straßenart I    | Industriesammelstraßen, Bundes- und Landesstraßen               | 30 Jahre (25-30)            | <b>Leitfaden obere Grenze bzw. Mischung aus einzelnen Schichten (Ablöseverordnung)</b> |
| 2          | Straßenart II   | Hauptverkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Hauptdurchgangsstraßen | 35 Jahre (30-40)            | vergleichbare Belastung  |
| 3          | Straßenart IIIa | Wohnsammel-, Erschließungsstraßen Anliegerstraße mit ÖPNV       | 45 Jahre (40-50)            | geringere Belastung  |
| 4          | Straßenart IIIB | besonders hochwertig gestaltete Bereiche                        | 40 Jahre                    | Mischnutzung hochwertiges Material   |
| 5          | Straßenart IVa  | Anliegerstraßen befahrbarer Wohnweg Parkplätze Geh- und Radwege | 50 Jahre (50)               | geringere Beanspruchung nur Anliegerverkehr  |
| 6          | Straßenart IVb  | asphaltierte/betonierte Feldwege                                | 40 Jahre (50)               | Starke Belastung durch landwirtschaftlichen Verkehr Großfahrzeuge                      |
| 7          | Straßenart V    | nicht asphaltierte/betonierte Wege (Schotterwege)               | 20 Jahre (15-20)            | Reduzierter Aufbau Mischung aus Ablöseverordnung                                       |

*Abbildung 10: Festlegung der Nutzungsdauer in Abhängigkeit des Straßentyps  
Werte in Klammer = Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens  
Baden-Württemberg (Stand 2011)*

### 5.6.1.3 Einheitswerte m<sup>2</sup>-Preise

Wesentlicher Bestandteil der Bewertung für Straßen, deren Fertigstellung vor dem 01.01.2008 erfolgt ist und die nach dem fiktiven Herstellungsjahr bewertet werden, stellt die Ermittlung der Einheitswerte dar.

Die erstmalige Bewertung der Straßenabschnitte enthält gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung (Stand 2011) bereits den Wert des einfachen Straßenzubehörs. Hochwertiges Straßenzubehör ist nicht im Wert der Straßenabschnitte enthalten, sondern wird sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in nachfolgenden Bilanzen gesondert ermittelt.

In Abhängigkeit der unterschiedlichen Aufbaustärken, die sich in der Straßenart ausdrücken, werden die Einheitswerte differenziert ermittelt. Weitere

Unterscheidungsmerkmale, die die Bestimmung der Werte beeinflussen, sind die Flächentypen (Gehweg Fahrbahn etc.) sowie die verwendeten Materialien. Es liegen für alle, die im Rahmen der Straßenbegehung erfassten Flächentypen Einheitswerte vor.

Grundlage für Bestimmung der m<sup>2</sup>-Preise sind Baumaßnahmen, bei denen eine Schlussrechnung vorliegt und die die Charakteristik der zu bewertenden Flächen besitzen. Die m<sup>2</sup>-Preise beinhalten sowohl das Ingenieurhonorar als auch Baustelleneinrichtung etc. Die Einheitswerte sind rückindiziert auf das Herstellungsjahr 2005 (Baupreisindex = 100,0).

Für die einzelnen Materialien und Flächentypen werden die Anteile aus der Abrechnung herausgelöst und auf den Wert von 1 m<sup>2</sup> berechnet. Für Materialien, für die explizit keine Werte vorliegen, wird ein Materialzuschlag ermittelt und den Einheitswerten zugeschlagen.

Das Straßenbegleitgrün gliedert sich in einen prozentualen Anteil für die Tiefbauarbeiten (4,65%), ermittelt aus den Abrechnungen der Baumaßnahme als Vorbereitung für die Bepflanzung und einem m<sup>2</sup>-Preis (3,45 €/m<sup>2</sup>) für die Bepflanzung der Grünflächen im Straßenbereich ermittelt aus der Gesamtanzahl Straßenbäume und Gesamtfläche der straßenbegleitenden Grünflächen.

Der Anteil der Tiefbauarbeiten für die Straßenbeleuchtung (3,9%) wird als Gesamtmittel aus verschiedenen Baumaßnahmen prozentual berücksichtigt und ist im Straßenwert enthalten. Es erfolgt kein gesonderter Ausweis als eigene Anlage.

### **5.6.2 Bewertung des Straßenkörpers**

Für die erstmalige Bewertung des Straßenkörpers werden Straßenabschnitte gebildet. Ein Straßenabschnitt stellt einen Vermögensgegenstand dar. Eine Straße besteht aus mehreren Straßenabschnitten, wobei jeder Straßenabschnitt einzeln erfasst und bewertet wird. Innerhalb eines Straßenabschnitts werden die Fahrbahn-, Gehweg- und Parkflächen zunächst gesondert ermittelt und bewertet und abschließend zu einem Wert des Straßenabschnitts zusammengefasst. Die ermittelten Einzelwerte der Straßenabschnitte sind in der Straßendatenbank der Stadt Ludwigsburg enthalten.

Die monetäre Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden in der ersten Stufe die Flächenobjekte einzeln, entsprechend dem fiktiven Baujahr, der Flächenangabe, den zugeordneten Einheitswerten und der Straßenflächenklassifizierung berechnet. Die so ermittelten Herstellungskosten werden nun auf das gemeinsame Baujahr 2014 (31.12.2013) indiziert, um die Summe der einzelnen Teilflächen innerhalb des Straßenabschnittes bilden zu können. In der zweiten Stufe wird, wie oben erwähnt, die Summe aller Teilflächen berechnet. Wie im Abschnitt Nutzungsdauer bereits beschrieben, ist für die Bestimmung des

Vermögenswertes des Straßenabschnitts das fiktive Baujahr der größten im Abschnitt definierte Fahrbahnfläche für die Herstellungskosten im Baujahr und für den Restwert maßgebend.

Bei Baumaßnahmen zwischen 2008 und 2013 müssen entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg die tatsächlichen Kosten ermittelt werden. Maßnahmen, die sich über mehrere Abschnitte erstrecken oder bei Baugebieten erfolgt die Bewertung der Straßenabschnitte proportional zu den Gesamtkosten und der Flächensumme der Straßenabschnitte.

$$HSK \text{ Abschnitt} = \text{Gesamtkosten Maßnahme} \div \text{Gesamtfläche Maßnahme} \times \text{Abschnittsfläche}$$

*HSK=Herstellungskosten*

*Abbildung 13: Herstellungskosten eines Abschnitts bei Baugebiete oder Maßnahmen über mehrere Abschnitte*

Die Straßenabschnitte der Feldwege bestehen nur aus einer Fläche, somit reduziert sich die Berechnung auf die Indizierung der Herstellungskosten, auf das fiktive Baujahr 1994. Ausnahme bilden die Abschnitte, bei denen ein reales Baujahr vorliegt.

Nicht befestigte oder nicht asphaltierte Feldwege werden monetär nicht bewertet.

## Wertberechnung Infrastruktur Straßenflächen

Input: TWRio Schadenswert  
Einheitswerte €/m<sup>2</sup> (2005)  
Flächenangabe m<sup>2</sup>  
Straßenflächenklassifizierung (Typ und Art)

oder

reale Herstellungskosten / Flächenobjekt mit  
realem Baujahr

Baupreisindex 2014 entspricht 31.12.2013 (128,1)

### Berechnungsschema:

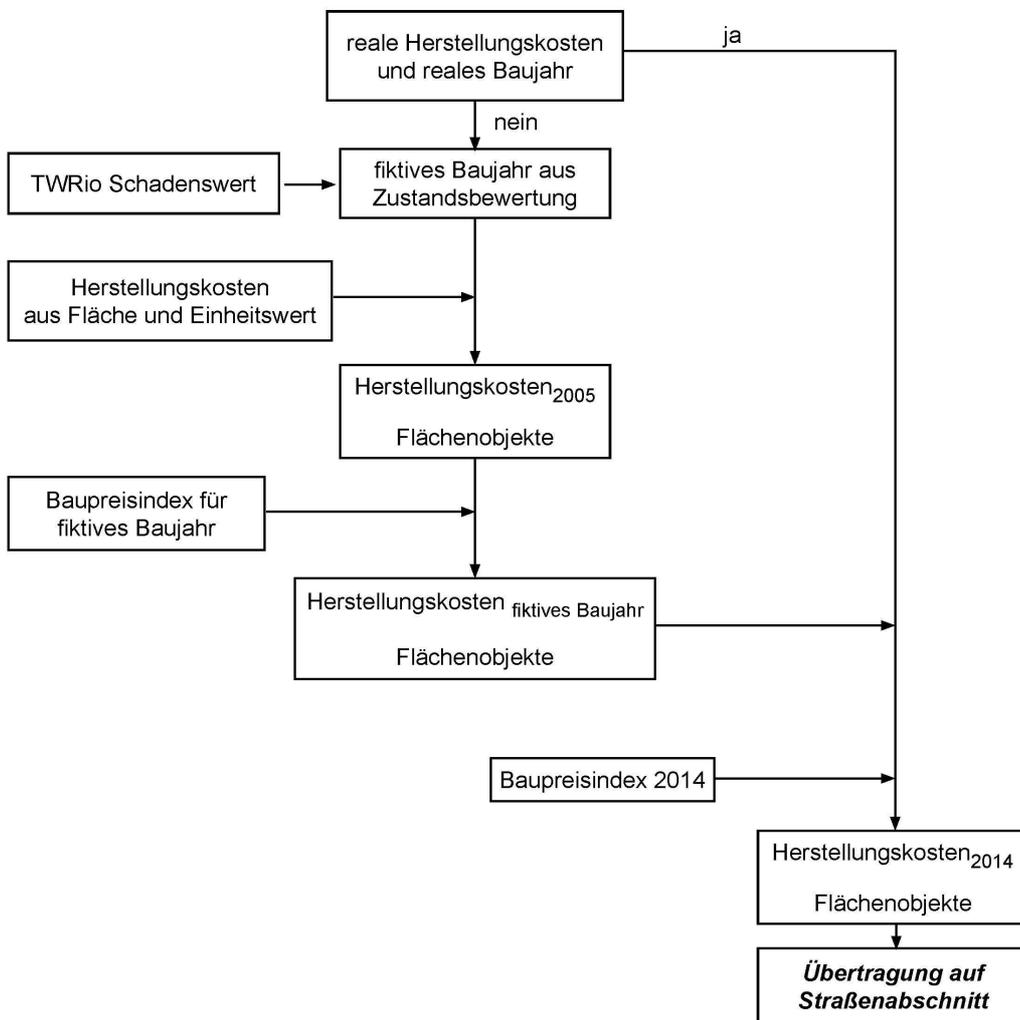


Abbildung 14: Berechnungsschema Straßenflächen

## Wertberechnung Infrastruktur Straßenabschnitt

Input: Herstellungskosten 2014 aller Flächenobjekte im Abschnitt

Baupreisindex 2014 entspricht 31.12.2013 (128,1)

### Berechnungsschema:

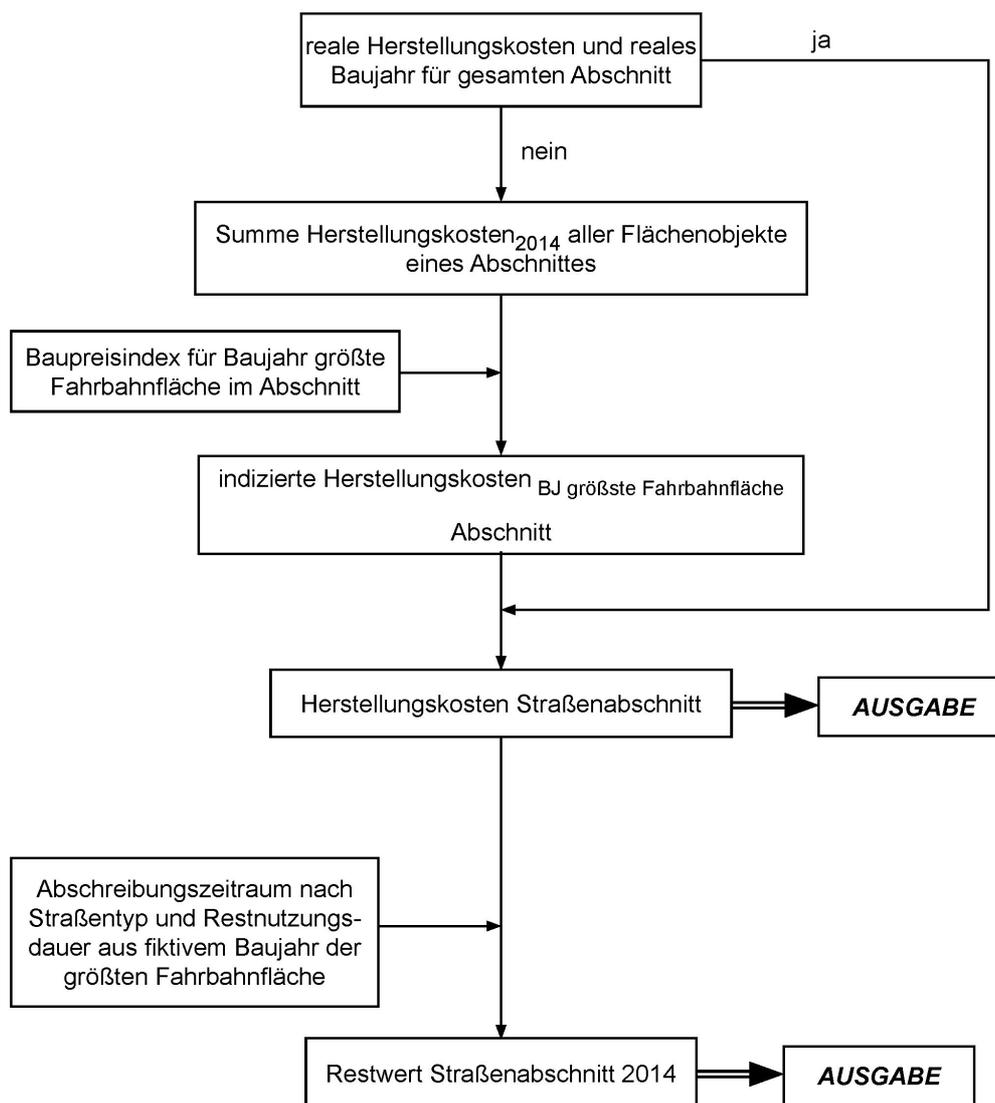


Abbildung 15: Berechnungsschema Straßenabschnitt

## Wertberechnung Infrastruktur Feldwege

Input: reale Herstellungskosten und reales Baujahr  
Baujahr für alle Feldwege 1994 (entspricht Restnutzungsdauer 20 Jahre)  
Einheitswert €/m<sup>2</sup>  
Fläche gesamter Abschnitt

Baupreisindex 2014 entspricht 31.12.2013 (128,1)

### Berechnungsschema:

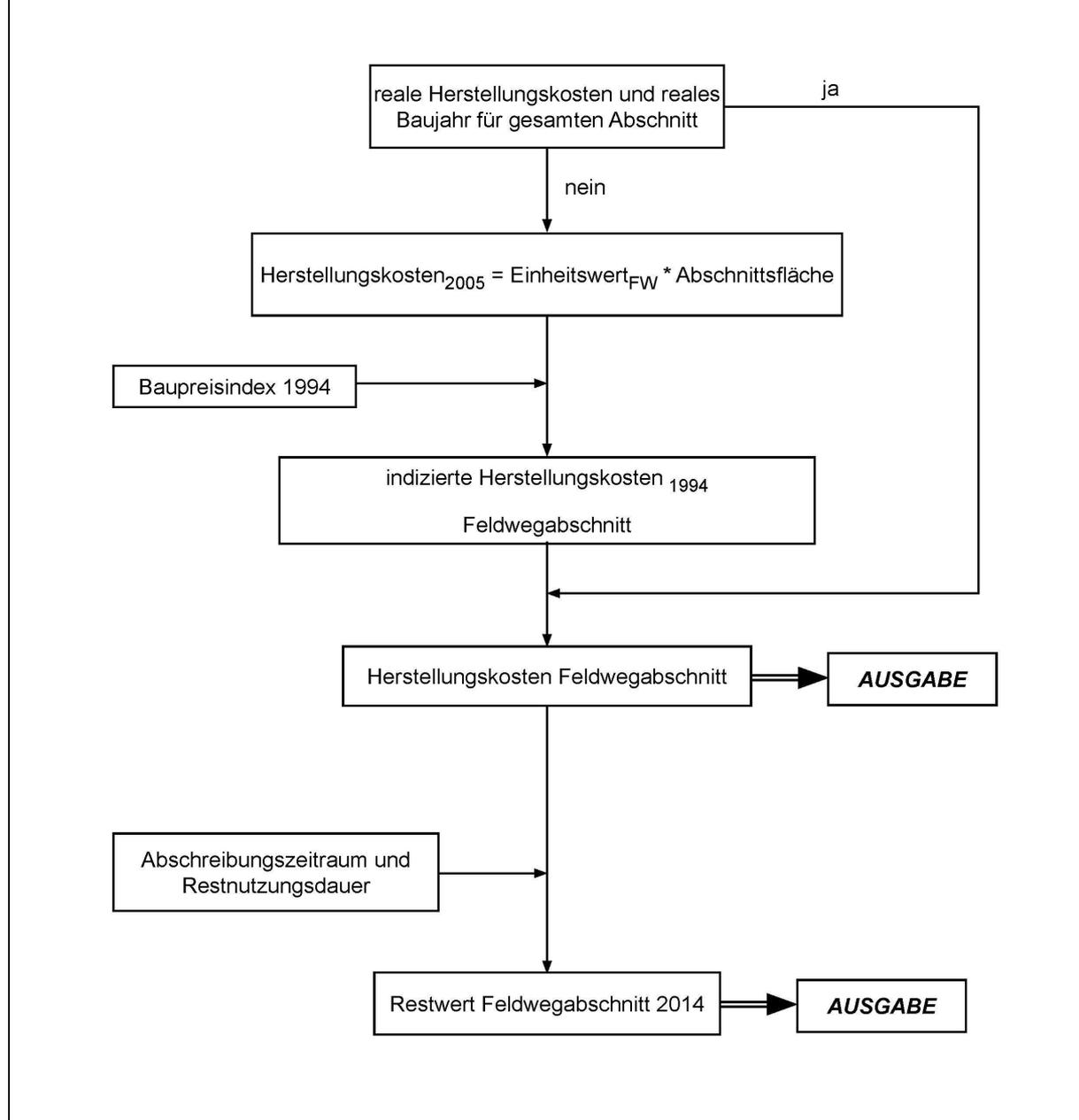


Abbildung 16: Berechnungsschema Feldwege

### **5.6.3 Besondere Regelungen zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei Straßen, Wegen, Plätzen**

Zu den Herstellungskosten beim Straßenkörper (Fahrbahn, Gehweg, Fahrradweg) gehören:

1. Neubau  
Erstmalige Erstellung
2. Grunderneuerung  
Gesamter Oberbau bis Planum von mindestens zusammenhängend 250 m<sup>2</sup> oder gesamter Vermögensgegenstand (z.B. Wohnweg mit lediglich 200 m<sup>2</sup>)
3. Teilerneuerung  
jeweils mindestens zusammenhängend 250 m<sup>2</sup>:  
Erneuerung von mehr als der Deckschicht (Asphaltbauweise),  
bzw. Erneuerung der Decke (Betonbauweise)  
Hocheinbau von mindestens einer neuen, zusätzlichen Schicht auf die vorhandene Verkehrsflächenbefestigung.
4. Erweiterung  
Erhöhung der Kapazität z.B. Anbau Fahrstreifen
5. Umbau, Ausbau und Umgestaltung  
z.B. Änderung der Linienführung (Trassenführung), Umbau zum Kreisverkehr

Beispiele für Erhaltungsaufwand beim Straßenkörper:

- Maßnahmen auf der Deckschicht (z.B. Einzeichnung eines Radweges)
- Reine Erneuerung der Straßendeckschicht
- Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Bordsteinabsenkungen)

### **5.6.4 Hochwertiges Straßenzubehör**

Während das einfache Straßenzubehör im Wert des Straßenkörpers aufgeht, sollte das hochwertige Straßenzubehör wie Parkleitsysteme, Parkscheinautomaten, Signalanlagen oder stationäre Radaranlagen gesondert erfasst und bewertet werden<sup>23</sup>. Vielfach ist es jedoch nicht bzw. nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich die

---

<sup>23</sup> Siehe auch Leitfaden zur Bilanzierung (Stand 2011) S. 65

entsprechenden Daten aus dem bisherigen Rechnungswesen zu gewinnen. Nachfolgend werden die einzelnen Arten des Straßenzubehörs aufgelistet und deren Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz erläutert.

#### **5.6.4.1 Parkleitsysteme**

Die Ausgaben bzgl. des in Ludwigsburg installierten Parkleitsystems wurden bereits in der Vergangenheit (seit 2003) in der Anlagenbuchhaltung geführt. Die Datensätze sind jedoch insofern ungenau, als das keine örtliche Zuordnung der Anlagengüter zu konkreten Vermögensgegenständen mehr möglich ist. Vielmehr wurden die Anlagen in der Vergangenheit als Zusammenfassung von einzelnen Erweiterungen des Parkleitsystems in Summe erfasst (Sammelanlage). In diesen Sammelanlagen sind dann die Kosten für die Umprogrammierung des bestehenden Parkleitsystems, die zusätzlich benötigten Displays sowie die mit der Aufstellung verbundenen Tiefbauarbeiten enthalten. Die nachträgliche Aufspaltung dieser Sammelanlagen in einzelne Vermögensgegenstände stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Die bestehenden Anlagen wurden im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen.

#### **5.6.4.2 Parkscheinautomaten/Parkuhren**

Die Parkautomaten waren bereits in der Anlagenbuchhaltung enthalten. Da es nicht möglich war die Parkautomaten einzeln zu bewerten, wurden diese wieder als Sammelposten im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Ein Bestandsverzeichnis aller derzeit in Betrieb befindlichen Parkscheinautomaten ist vorhanden. In diesem Verzeichnis sind der Standort, das Modell und zukünftig auch das Anschaffungsjahr aufgeführt.

Neu erworbene Parkscheinautomaten werden in der Anlagenbuchhaltung zukünftig einzeln erfasst.

#### **5.6.4.3 (Licht-)Signalanlagen und Verkehrsrechner**

Eine Lichtsignalanlage (LSA), umgangssprachlich auch Ampel genannt, dient der Steuerung des Straßenverkehrs.

Der zentrale Verkehrsrechner beinhaltet neben dem Rechner, 2 Bedienstationen, einschließlich der installierten Programme und Infrastruktur, auch das gesamte Kabelnetz zur Steuerung bestimmter Verkehrslenkungsanlagen.

#### **Bewertung**

In der bisherigen SAP Anlagebuchhaltung waren die Lichtsignalanlagen (LSA) nicht enthalten.

Daher wurde vom Fachbereich 67 eine aktuelle Bestandsliste der LSA erstellt.

Als Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauern wurden generell 15 Jahre festgelegt. Eine LSA besteht grundsätzlich aus dem Steuergerät, der Außenanlage und falls vorhanden aus einer Busbeschleunigungs-LSA.

Soweit ermittelbar wurden die echten Baukosten zu Grunde gelegt. Ansonsten wurden für die Steuergeräte und Außenanlagen je nach Anlagengröße drei Festwerte, die mit dem Hersteller abgestimmt sind, genommen.

Der neue Verkehrsrechner wurde als AiB im Jahr 2013 im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen.

#### **5.6.4.4 Stationäre Radaranlagen**

Bei der Stadt Ludwigsburg werden die Radaranlagen bzw. Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in stationäre und mobile Radaranlagen unterschieden. Die mobilen Radaranlagen sowie austauschbare Messeinschübe, werden den Technischen Anlagen zugeordnet.

Feste technische Anlagen sowie bauliche Maßnahmen werden unter dem Begriff der stationären Radaranlagen subsumiert.

#### **Bewertung**

Die stationären Radaranlagen waren bereits in der Anlagenbuchhaltung enthalten und wurden im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen. Sie werden grundsätzlich auf 15 Jahre abgeschrieben.

#### **5.6.4.5 Schilderbrücken/Wegweisungen**

Unter dem Begriff Schilderbrücken bzw. Verkehrszeichenbrücken werden Tragkonstruktionen verstanden, an denen Schilder/Zeichengeber über dem Verkehrsraum befestigt werden.

Die Wegweisungen sind bei der Stadt Ludwigsburg nur die Ortseingangstafeln.

#### **Bewertung**

Beides war in der Anlagenbuchhaltung nicht enthalten, so dass der Fachbereich 67 anhand von Rechnungen rückwirkend ab 2004 eine entsprechende Liste erstellte. Viele Schilderbrücken wurden in den Vorjahren erneuert, jedoch nicht einzeln erfasst. Eine Aufteilung auf bestimmte Schilderbrücken war nicht möglich, sodass die Schilderbrücken als Sammelposten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

#### **5.6.4.6 Buswartehäuschen/Dynamische Fahrgastinformation**

Beides war in der Anlagenbuchhaltung nicht enthalten, so dass der Fachbereich 67 anhand von Rechnungen eine entsprechende Liste erstellte.

15 Buswartehäuschen, die die Stadt Ludwigsburg finanzierte sowie Zuschüsse der Schlossverwaltung für 2 Buswartehäuschen (Passivanlagen) wurden in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Die dynamische Fahrgastinformation am ZOB wurde ebenfalls mit Echtwerten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

### **5.7 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen**

Sämtliche Strom- und Gasleitungen sowie zugehörige Anlagen gehören zum Vermögen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim, der Syna bzw. der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW). Die Stadt Ludwigsburg selber besitzt weder Strom-, Gas-, Wasserleitungen noch zugehörige Anlagen.

### **5.8 Wasserbauliche Anlagen**

Einzig wasserbauliche Anlage, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz relevant sein könnte ist die Neckaranlände im Stadtteil Neckarweihingen. Deren Bauwerk (Baujahr 1973) wurde bisher in der Anlagenbuchhaltung geführt, war bis zum Jahr 2013 aber bereits abgeschrieben. Im Rahmen der Altdaten-Migration in der Anlagenbuchhaltung wird die bereits abgeschriebene Anlage deshalb nicht übernommen.

### **5.9 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**

Friedhöfe zählen zu kostenrechnenden Einrichtungen, für die bereits in der Kameralistik die Verpflichtung zur Führung der Anlagenbuchhaltung bestand. Daher ist das Infrastrukturvermögen der Friedhöfe bereits erfasst und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Diese Werte wurden im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die dazugehörigen Gebäude und Flurstücke wurden im Rahmen der Grundstücksbewertung neu bewertet, da deren frühere Bewertung nicht mehr nachvollziehbar war.

### **5.10 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

#### **5.10.1 Bunker**

Die Stadt Ludwigsburg besitzt zwei Bunker. Diese sind der städtische ZOB Tunnel sowie der Luftschutzstollen (Erdloch) an der Uferstraße in Hoheneck.

Der ZOB Tunnel ist in der Eröffnungsbilanz bei den Bauwerken „Tunnel“ bewertet und der Luftschutzstollen wird aufgrund seines geringen und unbekanntes Wertes nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

## **5.10.2 Brunnen**

### **5.10.2.1 Begriff**

Ursprünglich dienten Brunnen zur Förderung, Speicherung und Bereitstellung von Trinkwasser und von Wasser zur Bewässerung bewirtschafteter Flächen. Die aus Metall, Stein oder Beton gefertigten Brunnen in Ludwigsburg dienen jedoch vielmehr der Zierde im Stadtbild. Zu den Brunnen gehört die technische Ausstattung. Auch die unter Denkmalschutz stehenden Brunnen sind bewertet und aufgenommen worden. Brunnen unterliegen der Abnutzung und werden abgeschrieben.

### **5.10.2.2 Bewertung**

In der bisherigen SAP Anlagebuchhaltung waren die Brunnen nicht enthalten. Vom Fachbereich Tiefbau und Grünflächen wurde deshalb im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine aktuelle Bestandsliste der Brunnen erstellt. Als Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauern wurden für das Brunnenbauwerk 50 Jahre und für die Technik der Brunnen 25 Jahre festgelegt.

Daraus ergibt sich, dass Brunnen, die vor 01.01.1964 angeschafft oder hergestellt wurden zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben waren. Diese Brunnen wurden mit einem „symbolischen Anschaffungswert“ von 1,- EUR (abzgl. bisher aufgelaufener Afa von 1,- EUR) bewertet.

Für alle anderen Brunnen wurden grundsätzlich die tatsächlichen AHK angesetzt. Konnten diese nicht mehr ermittelt werden, wurden die betreffenden Brunnen mit einem Anschaffungswert von 1,- EUR in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

## **6 Bauten auf fremdem Grund und Boden (Kontengruppe 04)**

**Bilanzposition:**

A.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

**Kontenarten:**

041 Bauten auf fremden Grund und Boden

### **6.1 Begriff**

Hierunter fallen alle Hoch- und Tiefbauten, die die Stadt Ludwigsburg auf fremden Grund und Boden hergestellt hat. Wie interne Recherchen ergaben haben, sind dies nur einige wenige Fälle (z.B. Toilettenanlage Bärenwiese, Passagen Seestraße).

### **6.2 Bewertung**

Die Bewertung entsprechender Bauwerke erfolgt je nach Bauwerk analog den Ausführungen in den Kapiteln zur Bewertung von Gebäuden (siehe 4.) und Infrastrukturvermögen (siehe 5.).

## 7 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 05)

### Bilanzposition:

A.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

### Kontenarten:

051 Kunstgegenstände

055 Baudenkmäler

056 Bodendenkmäler

059 Sonstige Kulturdenkmäler

### 7.1 Kunstgegenstände, Archivgüter (Kontenart 051)

Vermögensgegenstände der Kontengruppe 051 Kunstgegenstände gliedern sich in die Teilpositionen Museums- und Archivgüter. Daneben muss eine Abgrenzung zum Raumschmuck und zu Modellen erfolgen.

|              | Museumsgüter           | Archivgüter            | Raumschmuck/Modelle                      |
|--------------|------------------------|------------------------|--|
| Standort     | Ludwigsburg<br>Museum  | Stadtarchiv            | Alle<br>Organisationseinheiten           |
| Kontengruppe | 05<br>Kunstgegenstände | 05<br>Kunstgegenstände | 07 Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung |

Abbildung 17: Teilpositionen der Bilanzposition „Kunstgegenstände“

Begriffsdefinition und Bewertungsregelungen des Raumschmucks und der Modelle siehe Kontenklasse 07 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen.

#### 7.1.1 Archivgüter

Zu den Archivgütern des Stadtarchivs zählen insbesondere

- Archivalien (Schriftgut) der Stadt Ludwigsburg sowie der Stadtteile in Form von Akten und Bänden
- Sammlungen aller Art, z. B. Karten, Pläne, Risse, Bild-, Film- und Tonsammlungen, Wappen- und Siegelsammlungen, Zeitgeschichtliche Sammlungen.
- Nachlässe (Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen)
- Mikrofilme und -fiches

Der Bestand des Stadtarchivs beinhaltet ausschließlich bewegliche Archivgüter. Bewegliche Archivgüter werden daher wie sonstiges bewegliches Vermögen behandelt. Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen einzeln zu erfassen und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, soweit der Nettobetrag 410 Euro übersteigt und das rechtliche Eigentum vorliegt (bei Dauerleihgaben und Deposita liegt kein rechtliches Eigentum vor). Diese Erfassungs- und Bewertungsregelung gilt zwingend für die

nach der Eröffnungsbilanz (01.01.2014) entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen Archivgüter. Zu entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen Archivgütern zählen Anschaffungen und Sachschenkungen. Geldspenden gibt es im Stadtarchiv nicht. Bewegliche Archivgüter werden nicht abgeschrieben, da sie keiner Abnutzung unterliegen.

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Archivgüter (Bestand bis 31.12.2013) gilt der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung. Folgende Ausnahmen werden gem. den Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz des § 62 GemHVO angewandt:

- Für den Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz (01.01.2008 – 31.12.2013) wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen. Die in diesem Zeitraum zugegangenen Archivgüter werden einzeln erfasst und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei Sachschenkungen wird der Wert der Archivgüter durch das Stadtarchiv geschätzt.
- Darüber hinaus werden wertvolle Archivgüter über 410 Euro, die vor dem 01.01.2008 entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden, erfasst und bewertet.<sup>24</sup>

Wertvolle Archivgüter sind solche Güter, die einen hohen stadtgeschichtlichen Wert haben (ideeller Wert). Hierzu zählen insbesondere Privilegien. Hier liegen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor. Diese Archivgüter haben keinen Handelswert und sind nicht wiederbeschaffbar. Die Bewertung solcher Archivgüter erfolgt durch Schätzung des Stadtarchivs, welche auf langjähriger Erfahrung basiert.

Wertvolle Archivgüter sind auch solche Güter, die einen hohen antiquarischen Wert haben (antiquarischer Wert). Diese wurden im Laufe der Zeit entgeltlich oder unentgeltlich erworben. Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen zum Teil vor. Die Bewertung erfolgt anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit diese vorliegen. Anderenfalls erfolgt die Bewertung durch Schätzung des Stadtarchivs, welche auf langjähriger Erfahrung basiert.

Die Bewertung anhand der Versicherungswerte wird nicht angewandt, da nur ein Sammelbetrag in Form einer Sammelversicherung vorliegt und deren Aufteilung zwangsweise zu Einzelerfassung und -bewertung führen würde. Weiterhin treten bei

---

<sup>24</sup> Vgl. Bilanzierungsleitfaden 2011, S. 70 ff.

Fortführung des Sammelbetrages in der Anlagenbuchhaltung Schwierigkeiten bei der Erfassung von Ab- und Zugängen der Archivgüter auf (Erfahrung der Stadt Stuttgart).

Schematische Darstellung der Wertermittlung:

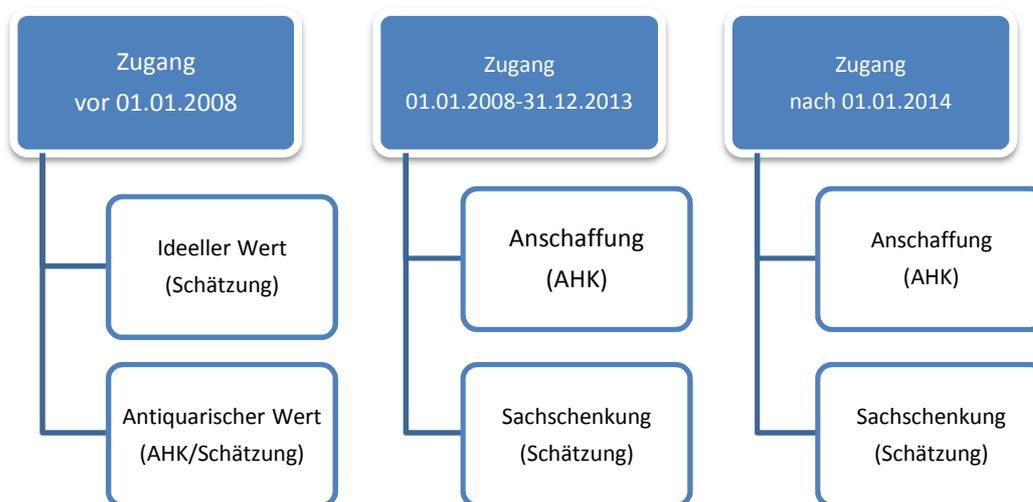


Abbildung 18: Bewertungsschema der Archivgüter

### 7.1.2 Museumsgüter bzw. Kunstgegenstände

Museumsgüter sind bewegliche Vermögensgegenstände, welche durch das Ludwigsburg Museum als Museumsgut deklariert und mithilfe der Inventarisierungssoftware „MuseumPlus“ erfasst werden. Zu den Museumsgütern zählen Sammlungsgegenstände (darunter historische Möbel, Gemälde, Skulpturen, Fotografien usw).

Nicht als Museumsgut deklarierte und nicht in „MuseumPlus“ erfasste bewegliche Vermögensgegenstände, wie Gemälde, Fotografien, Skulpturen und Modelle gelten als Raumschmuck bzw. didaktische Modelle. Der Raumschmuck befindet sich in Räumlichkeiten unterschiedlicher Organisationseinheiten der Stadt. Die Modelle dienen der Veranschaulichung historischer und stadtgeschichtlicher Sachverhalte und werden in Ausstellungen gezeigt bzw. als didaktisches Material im Rahmen der Museumspädagogik genutzt. Der Raumschmuck bzw. die Modelle sind zum Verbrauch bestimmt und zählen daher nicht zu der Kontengruppe 05 Kunstgegenstände, sondern zu der Kontengruppe 07 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen.

Der Bestand des Ludwigsburg Museums beinhaltet ausschließlich bewegliche Museumsgüter. Die Museumsgüter werden daher wie sonstiges bewegliches Vermögen behandelt. Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen einzeln zu erfassen und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, wenn der Wert einen Nettobetrag von 410 Euro übersteigt und rechtliches Eigentum vorliegt. (Bei

Dauerleihgaben liegt kein rechtliches Eigentum vor.) Diese Erfassungs- und Bewertungsregelung gilt zwingend für die nach der Eröffnungsbilanz entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen Museumsgüter. Zu den entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen Museumsgütern zählen Anschaffungen und Sachschenkungen. Geldspenden an das Ludwigsburg Museum sind nicht zweckgebunden und werden im Zusammenhang mit den hiervon angeschafften Museumsgütern nicht gesondert vermerkt. Bewegliche Museumsgüter werden nicht abgeschrieben, da sie keiner Abnutzung unterliegen. Dies gilt nicht für Raumschmuck und Modelle. Diese unterliegen der Abnutzung und müssen abgeschrieben werden.<sup>25</sup>

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Museumsgüter (Bestand bis 31.12.2013) gilt der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung. Folgende Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO werden angewandt:

Für den Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz (01.01.2008 – 31.12.2013) wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen. Die in diesem Zeitraum zugegangenen Museumsgüter bzw. Raumschmuck und Modelle, die einen Wert von 410 Euro netto übersteigen, werden einzeln im Inventarisierungsprogramm HalloKai erfasst und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei Sachschenkungen wird der Wert der Museumsgüter durch das Ludwigsburg Museum geschätzt. Sachschenkungen, die im Wert über 410 Euro netto liegen, werden ebenfalls in HalloKai erfasst.

Bei Museumsgütern und Raumschmuck über 410 Euro, die vor dem 01.01.2008 entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden, wird auf eine Aufnahme in die Bilanz verzichtet.

Alle nach 01.01.2014 zugegangenen Gegenstände über 410 Euro netto (Museumsgüter, Raumschmuck, Sachschenkungen) werden einzeln mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Schematische Darstellung der Wertermittlung:

---

<sup>25</sup> Siehe BWL-Konzept, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Kontenklasse 07).

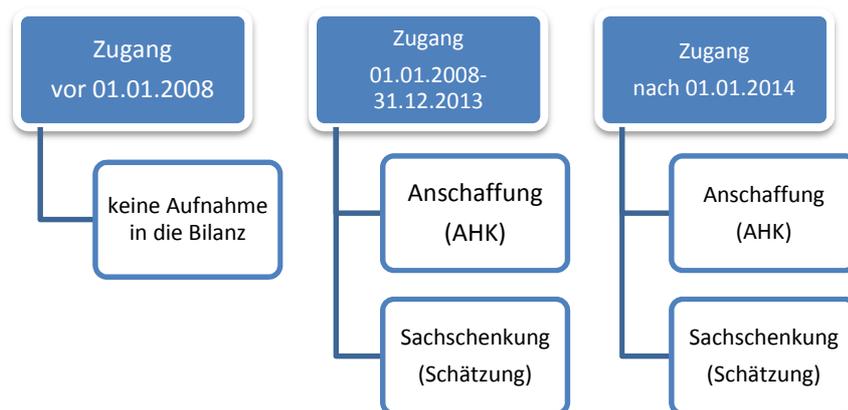


Abbildung 19: Bewertungsschema der Museumsgüter

## 7.2 Baudenkmäler (Kontenart 055)

### 7.2.1 Begriff

Ein Baudenkmal ist ein Zeugnis menschlicher Geschichte und Entwicklung, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Es handelt sich um ein historisches Objekt.

### 7.2.2 Bewertung

Die Herstellungskosten und das Herstellungsjahr der Ludwigsburger Baudenkmäler sind nicht mehr genau zu ermitteln. Für das Jahr des Beginns der Abschreibung wurde deshalb grundsätzlich das Jahr 1974 gewählt, wie bereits in der bisherigen SAP Anlagebuchhaltung.

Als einzige Ausnahme ist die Schlange auf der Sternkreuzung mit dem Herstellungsdatum 01.06.1992 aufgenommen worden. Die Schlange war ein Geschenk von der Badischen Landesbank, mangels Erfahrungswerten wurde ein symbolischer Schenkungswert von 1 EUR angesetzt.

Als Abschreibungsdauer werden für alle Baudenkmäler 30 Jahre angenommen. Die jeweilige Anlage wurde mit 1,-- Euro Herstellungskosten und gleicher bisher aufgelaufenen Abschreibung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Jedes Baudenkmal wird unter einer eigenen Kostenstelle geführt.

## 7.3 Bodendenkmäler (Kontenart 056)

Als Bodendenkmäler werden bewegliche oder unbewegliche Sachen bezeichnet, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmäler) oder tierischen und pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmäler) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

In Ludwigsburg sind keinerlei dieser Bodendenkmäler vorhanden.

#### **7.4 Sonstige Kulturdenkmäler (Kontenart 059)**

Sonstige Kulturdenkmäler bezeichnen Denkmäler, die Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen sind, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Diese sind in Ludwigsburg zu vernachlässigen.

## 8 Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge (Kontengruppe 06)

### **Bilanzposition:**

A.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

### **Kontenarten:**

061 Fahrzeuge

062 Maschinen

063 Technische Anlagen

### 8.1 Begriffe

Unter einer **Maschine** versteht man ein Gerät, deren Teile durch ein Antriebssystem bewegt werden. Maschinen sind unabhängig von der Umgebung funktionsfähig.<sup>26</sup> Auch Küchen- und Haushaltsgeräte fallen unter den Begriff der Maschine.

Eine **technische Anlage** wird als eine planvolle Zusammenstellung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Maschinen oder Geräten bezeichnet. Die Zusammenstellung kann funktional, steuerungstechnisch oder sicherheitstechnisch sein. Technische Anlagen können sein: Industrieanlagen, Anlagen für Installation an Gebäuden und Unterständen, Elektronikanlagen.

Als **Fahrzeuge** bezeichnet man alle Fortbewegungsmittel, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und am Verkehr auf der Straße teilnehmen. <sup>27</sup> Die Antriebsart oder die genaue Verwendung ist für die Einordnung ohne Belang, so fallen beispielsweise auch Dienstfahräder oder Segways unter den Begriff der Fahrzeuge.

### 8.2 Bewertung

Grundsätzlich sind Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge einzeln zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird auf die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO zurückgegriffen.

---

<sup>26</sup> EU- Maschinenrichtlinie.

<sup>27</sup> Analog der Regelungen in StVG und StVO

Die bereits bestehenden Anlagengüter von Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge werden mit den bisherigen Werten und Abschreibungsdauern im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz übernommen.

## 9 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07)

### **Bilanzposition:**

A.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

### **Kontenarten:**

071 Betriebsvorrichtungen

072 Betriebs- und Geschäftsausstattung

073 Nutzpflanzungen und Nutztiere

075 Geringwertige Vermögensgegenstände

### 9.1 Betriebsvorrichtungen (Kontenart 071)

#### 9.1.1 Begriff

Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und Einrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, d. h. alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Eine Betriebsvorrichtung liegt nicht zwangsweise vor, wenn eine Anlage für die Gewerbeausübung notwendig oder vorgeschrieben ist (z. B. Brandmeldeanlage).<sup>28</sup>

Betriebsvorrichtungen können z.B. sein:

- Lastenaufzüge
- Spezialbeleuchtungsanlagen (z.B. Bühnenbeleuchtung, Flutlichtanlage)
- Kühleinrichtungen (bspw. für Serverraum)
- Absaugvorrichtungen
- Entstaubungsanlagen

Betriebsvorrichtungen werden als bewegliches Vermögen behandelt, auch wenn diese mit dem Gebäude oder dem Grund und Boden fest verbunden sind. Die Abgrenzung zum unbeweglichen Vermögen ist wichtig, da dies für die Nutzungsdauer maßgeblich ist. Wird eine Betriebseinrichtung als zum Gebäude gehörend bestimmt, erhält sie die Nutzungsdauer des Gebäudes. Wenn sie dagegen als Betriebsvorrichtung bestimmt wird, ist ihre Nutzungsdauer wesentlich kürzer, da bewegliches Vermögen eine kürzere Nutzungsdauer hat.

Betriebsvorrichtungen können Maschinen oder technische Anlagen sein oder aus diesen bestehen. Maßgeblich ist der Bezug zur Gewerbebetrieb.

---

<sup>28</sup> Vgl. Erlass der obersten Finanzbehörde zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebseinrichtungen vom 15.03.2006.

Abgrenzung Grundvermögen und Betriebsvorrichtungen:

| Grundvermögen<br>(unbewegliches Vermögen)   | Betriebsvorrichtungen<br>(bewegliches Vermögen)  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grund und Boden</li> <li>▪ Gebäude</li> <li>▪ Sonstige Gebäudebestandteile</li> <li>▪ Außenanlagen</li> <li>▪ Zubehör</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maschinen</li> <li>▪ Maschinenähnliche Vorrichtungen</li> <li>▪ Sonstige Vorrichtungen aller Art</li> <li>▪ Kein Grundvermögen</li> </ul> |

Abbildung 20: Abgrenzung Grundvermögen und Betriebsvorrichtungen

**Abgrenzung zum Gebäudebegriff**

Gebäude gewähren Menschen und Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse, gestatten den Aufenthalt von Menschen, sind fest mit Grund und Boden verbunden, sind von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest.

**Abgrenzung zu sonstigen Gebäudebestandteilen**

Gebäudebestandteile dienen der Benutzung des Gebäudes ohne Rücksicht auf den gegenwärtig ausgeübten Betrieb und stehen in keiner besonderen Beziehung zum Betrieb. Gebäudebestandteile können sein: Aufteilung innerhalb des Gebäudes, Decken, Fundamente, Mauern, Aufzüge, Elektrische Anlagen, Be- und Entwässerungsanlagen, etc.

**Abgrenzung zu Außenanlagen**

Außenanlagen dienen der Benutzung des Grundstücks und stehen in keiner besonderen Beziehung zu einem auf dem Grundstück ausgeübten gewerblichen Betrieb. Außenanlagen können sein: Einfriedungen, Bodenbefestigungen, Be- und Entwässerungsanlagen, Rampen und Beleuchtungsanlagen.

**9.1.2 Beispiele für Grundvermögen und Betriebsvorrichtungen:**

Verwaltungsbetrieb

| Grundvermögen  | Betriebsvorrichtung   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tiefgaragen, Unterirdische Betriebsräume,...</li> <li>▪ Blitzschutzanlage</li> <li>▪ Brandmeldeanlage, allgemein</li> <li>▪ Einbruchmeldeanlage</li> <li>▪ Feuerlöschanlage</li> <li>▪ Sammelheizungsanlagen</li> <li>▪ Kabelnetz</li> <li>▪ Personenaufzüge</li> <li>▪ Be- und Entlüftungsanlagen im Allgemeinen, in Tiefgaragen und Parkhäusern</li> <li>▪ Beleuchtungsanlagen auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Gebäuden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rohrleitungen (-Netz)</li> <li>▪ Satellitenempfangsanlagen</li> <li>▪ Hausanschlussstationen</li> <li>▪ Arbeitsbühnen</li> <li>▪ Akten-, Auto- und Lastenaufzüge</li> <li>▪ Be- und Entlüftungsanlagen, die betrieblichen Zwecken dienen (IT)</li> <li>▪ Befeuchtungsanlagen</li> <li>▪ Beleuchtungsanlagen auf Straßen, Wegen, Plätzen, wenn sie der Ausleuchtung eines Lagerplatzes oder Container-Terminals dienen</li> <li>▪ Entstaubungsanlagen</li> <li>▪ Fahrstuhlschacht typischer Lastenauf-</li> </ul> |

|   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Brandmeldeanlagen</li> <li>▪ Brücken</li> <li>▪ Einfriedungen</li> <li>▪ Fahrradschuppen und –stände</li> <li>▪ Fußboden</li> <li>▪ Garagen</li> <li>▪ Innenbauten (Meisterbüros,..)</li> <li>▪ Kassettendecke eines Büroraums</li> <li>▪ Klimagräte (fest mit dem Gebäude verbunden)</li> <li>▪ Müllschluckanlagen</li> <li>▪ Notstromaggregate</li> <li>▪ Rampen</li> <li>▪ Schaufenster</li> <li>▪ Uferbefestigung (Befestigung des Erdreiches)</li> <li>▪ Umzäunungen</li> <li>▪ Unterführungen</li> <li>▪ Warmwasseranlagen</li> <li>▪ Wärmerückgewinnungsanlagen (im Allgemeinen)</li> <li>▪ Einfriedungen</li> <li>▪ Bodenbefestigungen (Straßen, Wege, Plätze), Bodenbefestigungen vor Garagen, Reparaturwerkstätten und Waschhallen, Bodenbefestigungen der Dauerpark- und Abstellplätze</li> <li>▪ freistehende Rampen</li> <li>▪ Beleuchtungsanlagen auf Straßen, Wegen, Plätzen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>züge, ohne statische Gebäudefunktion</li> <li>▪ Fernwärmehausanschlussstation</li> <li>▪ Förderbänder und Förderschnecken</li> <li>▪ Spezialfußboden</li> <li>▪ Gleisanlagen</li> <li>▪ Innenwände, die lose aufgestellt sind und Ausstellungszwecken dienen</li> <li>▪ Isolierwände (von Trocken- und Kühlräumen)</li> <li>▪ Kläranlagen</li> <li>▪ Krematoriumsöfen</li> <li>▪ Reinräume</li> <li>▪ (zusätzliche) Schallschutztüren</li> <li>▪ Satellitenempfangsanlage</li> <li>▪ Spritzboxen (Autowerkstatt)</li> <li>▪ Tresoranlagen (Stahltüren, Stahlkammern, Stahlfächer und dazugehörige Alarmanlage)</li> <li>▪ Uferbefestigung (Kaimauern zum Be- und Entladen)</li> <li>▪ Verladeeinrichtungen</li> <li>▪ Wärmerückgewinnungsanlagen (den betrieblichen Zwecken dienend)</li> </ul> |
|---|--|

Abbildung 21: Beispiele für Betriebsvorrichtungen im Verwaltungsbetrieb

Sportbetrieb

| Grundvermögen   | Betriebsvorrichtungen   |
|---|---|
| <p>Sportplätze und Sportstadien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Beleuchtungsanlagen</li> <li>▪ Einfriedungen</li> <li>▪ allgemeine Wege- und Platzbefestigungen</li> <li>▪ Kartenhäuschen (soweit nicht transportabel)</li> <li>▪ Kioske</li> <li>▪ Umkleidekabinen</li> <li>▪ Duschen im Gebäude und Toiletten</li> <li>▪ Saunen</li> <li>▪ Unterrichts- und Ausbildungsräume</li> <li>▪ Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besonders hergerichtete Spielfelder (Spielfeldbefestigung, Drainage, Rasen Rasenheizung)</li> <li>▪ Laufbahnen</li> <li>▪ Sprunggruben</li> <li>▪ Zuschauerwälle (Erdaufschüttungen und deren Befestigung)</li> <li>▪ Zuschauertribünen</li> <li>▪ Spezielle Beleuchtungsanlagen (z. B. Flutlicht)</li> <li>▪ Abgrenzungszäune und Sperrgitter zwischen Spielfeld und Zuschaueranlagen</li> <li>▪ Anzeigetafeln</li> <li>▪ Schwimmbecken, Massagebecken</li> </ul> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Frei- und Hallenbäder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Liegewiesen (Grund und Boden)</li> <li>▪ Duschräume, Toiletten</li> <li>▪ technische Räume</li> <li>▪ sonstige Räume</li> <li>▪ allgemeine Beleuchtungsanlagen</li> <li>▪ Emporen und Galerien</li> </ul> <p>Turn- (Sport-) und Festhallen (Mehrzweckhallen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwingboden in Mehrzweckhallen</li> <li>▪ Allgemeine Beleuchtungsanlagen</li> <li>▪ Duschen</li> <li>▪ Umkleidekabinen und –räume</li> <li>▪ Toiletten</li> <li>▪ Saunen</li> <li>▪ bewegliche Trennwände</li> </ul> | <p>(im Freien oder im Gebäude)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Küchen- und Ausschankeinrichtungen</li> <li>▪ Schwimmbecken</li> <li>▪ Sprunganlagen</li> <li>▪ Duschen im Freien</li> <li>▪ Liegewiesen (Rasen)</li> <li>▪ Kinderspielanlagen</li> <li>▪ Umkleidekabinen</li> <li>▪ Kassenhäuschen (soweit nicht transportabel)</li> <li>▪ Kioske</li> <li>▪ allgemeine Wege- und Platzbefestigungen</li> <li>▪ Zuschauertribünen im Freien und im Gebäude</li> <li>▪ Duschen im Gebäude</li> <li>▪ technische Ein- und Vorrichtungen</li> <li>▪ Einrichtung der Saunen, Solarien, Wannenbäder</li> <li>▪ spezielle Beleuchtungsanlagen</li> <li>▪ Bestuhlung der Emporen und Galerien</li> </ul><br><ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwingboden in reinen Turn- und Sporthallen</li> <li>▪ Zuschauertribünen (soweit nicht als Galerien oder Emporen Gebäudebestandteile)</li> <li>▪ Bestuhlung</li> <li>▪ Spezielle Beleuchtungsanlage</li> <li>▪ Ausschankeinrichtungen</li> <li>▪ Bühneneinrichtungen</li> <li>▪ Kühlsystem (bei Nutzung für Eissportzwecke)</li> </ul> |
|---|--|

Abbildung 22: Beispiele für Betriebsvorrichtungen im Sportbetrieb

Schulen und Kindergärten

| Grundvermögen  | Betriebsvorrichtungen   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Brandschutzanlagen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kücheneinrichtung, soweit für die Versorgung der Kinder erforderlich</li> <li>▪ Spezielle Böden, z. B. Terrasoftboden</li> </ul> |

Abbildung 23: Beispiele für Betriebsvorrichtungen bei Schulen und Kindergärten

### 9.1.3 Bewertung

Betriebsvorrichtungen werden einzeln erfasst. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird auf die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO zurückgegriffen, indem ab 01.01.2008 zugegangene Betriebsvorrichtungen Werte und Abschreibungsdauern aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

## **9.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontenart 072)**

### **9.2.1 Begriff**

Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht aus beweglichen Vermögensgegenständen, die dem Betrieb dienen, selbstständig nutzbar sind und deren AHK 410,- EUR übersteigt (auf den einzelnen Vermögensgegenstand bezogen ohne Umsatzsteuer). Dies können beispielsweise sein:

- Tisch
- Schrank
- PC
- Notebook
- Stuhl
- Büroschmuck (Fotografien, Gemälde, Skulpturen usw.), die seitens des Ludwigsburg Museums nicht als Museumsgegenstand deklariert werden.

### **9.2.2 Bewertung**

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden einzeln mit Hilfe des Inventarisierungsprogramms HalloKai erfasst. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO angewandt, wonach auf die Erfassung und Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände mit Zugangsdatum bis einschließlich 31.12.2007 verzichtet werden kann. Grundsätzlich wenden alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung diese Regelung an. Es liegt jedoch im Ermessen der Fachbereiche Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Zugangsdatum vor 01.01.2008 aufzunehmen. Die Bewertung erfolgt immer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Ausgenommen von der Vereinfachungsregelung sind Betriebe gewerblicher Art. Hier wurden alle Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung mit den Werten und Nutzungsdauern in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung unterliegen der Abnutzung und werden daher über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

### **9.3 Nutzpflanzungen und Nutztiere (Kontenart 073)**

Laut Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan Ba-Wü fallen hierunter Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw., Obst- und Rebanlagen, sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern, sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

Die Stadt Ludwigsburg hält derzeit weder Nutztiere noch betreibt bzw. bewirtschaftet sie Nutzpflanzungen.

### **9.4 Geringwertige Vermögensgegenstände (Kontenart 074)**

#### **9.4.1 Begriff**

Geringwertige Vermögensgegenstände sind bewegliche Vermögensgegenstände, die selbstständig nutzbar sind, deren AHK jedoch unter 410,- EUR (ohne Umsatzsteuer) liegt. Die Abgrenzung zur Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt durch die Wertgrenze. Geringwertige Vermögensgegenstände können beispielsweise sein:

- Stift
- Taschenrechner
- Druckpapier
- PC
- Notebook
- Stuhl
- Büroschmuck (Fotografien, Gemälde, Skulpturen usw.), die seitens des Ludwigsburg Museums nicht als Museumsgegenstand deklariert werden.

#### **9.4.2 Bewertung**

Geringwertige Vermögensgegenstände werden nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst und bewertet. Sie werden als ordentlicher Betriebsaufwand in der Ergebnisrechnung verbucht.

### **9.5 Behandlung in den Folgebilanzen**

Siehe auch Inventarrichtlinie der Stadt Ludwigsburg (Verf.Nr. 035/12).

## 10 Vorräte (Kontengruppe 08)

### **Bilanzposition:**

A.1.2.8 Vorräte

### **Kontenarten:**

|     |                                    |
|-----|------------------------------------|
| 081 | Rohstoffe/Fertigungsmaterial       |
| 082 | Hilfsstoffe                        |
| 083 | Betriebsstoffe                     |
| 084 | Waren                              |
| 085 | Unfertige/fertige Erzeugnisse      |
| 086 | Unfertige Leistungen               |
| 087 | Geleistete Anzahlungen auf Vorräte |
| 089 | Sonstige Vorräte                   |

### 10.1 Definitionen und betroffene Bereiche

**Rohstoffe** sind Stoffe, die unmittelbar als Hauptbestandteil in das Fertigprodukt eingehen z.B. Lebensmittel der Kantine, Papier zur Erstellung von eigenen Druckerzeugnissen.

**Hilfsstoffe** sind Stoffe, die ebenfalls in das Fertigprodukt eingehen, aber nur einen untergeordneten Bestandteil darstellen, z.B. Gewürze, Druckertoner.

**Betriebsstoffe** sind Stoffe, die nicht unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen, aber während der Herstellung verbraucht werden zur Aufrechterhaltung des Betriebsprozesses, z.B. Brennstoffe, Schmiermittel.

Nennenswerte Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind insbesondere bei den Technischen Diensten hinsichtlich Streusalz und in den Bereichen Kfz-Werkstatt, Grünpflege, Gebäudeunterhaltung, Straßeninstandsetzung und Stadtreinigung vorhanden. Es wird eine Inventur zum Jahresende durchgeführt.

**Waren** sind erworbene Fertigerzeugnisse, die ohne weitere Bearbeitung wieder verkauft werden. Beispiele sind Urnengefäße beim Krematorium, Stammbücher beim Standesamt.

**Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen** sind in Arbeit befindliche, noch nicht abgeschlossene Aufträge bzw. noch nicht abgerechnete Leistungen für externe Dritte, z.B. zum Jahresende nicht abgeschlossene Aufträge der Technische Dienste.

Dem unmittelbaren Verbrauch dienen z.B. Büromaterialbestände in den Fachbereichen. Sie sind nicht als Vorräte zu behandeln.

## **10.2 Bewertung und Behandlung in der Eröffnungsbilanz**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen. Sie sind zum Verbrauch, zur Veräußerung, zur Weitergabe an andere Stellen oder als Geschenke bestimmt oder es erfolgt eine Verarbeitung zu einer anderen Materialgestaltung bzw. einem neuen Vermögensgegenstand. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte werden verbraucht, sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung von Vorräten in der Bilanz der Stadt Ludwigsburg werden aus Gründen der Wesentlichkeit nur einzelne Vorräte im Wert von mehr als 15.000 EUR (inkl. Umsatzsteuer) in die Bilanz aufgenommen. Vorratsbestände unter diesem Wert werden im Rahmen der periodisch stattfindenden Bestandsaufnahme (siehe 10.3) einer Bewertung unterzogen.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Ludwigsburg sind aufgrund der Wertgrenze nur die Vorräte bei den Technischen Diensten der Stadt Ludwigsburg berücksichtigt. Die technischen Dienste bewerten ihre Vorräte einzeln nach gewogenen Durchschnittspreisen.

## **10.3 Behandlung in den Folgebilanzen**

Die Behandlung von Vorräten und die Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sind in der DA Vorräte vom 25.07.2012 geregelt.

## **11 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen (Kontengruppe 09)**

### **11.1 Begriff**

Unter Anlagen im Bau versteht man Vermögensgegenstände, z.B. Gebäude, sonstige Bauten oder Maschinen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht beendet ist. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Herstellung durch die Stadt selber oder einen externen Dritten erfolgt. Alle entstehenden Aufwendungen/Auszahlungen werden vorübergehend auf einer „Anlage im Bau“ erfasst.

Anlagen im Bau werden in der Schlussbilanz gesondert in der Vermögensrechnung/Bilanz ausgewiesen. Damit wird auch deutlich, dass die Anlagen im Bau nicht der Abschreibung unterliegen. Ist die Anlage fertig gestellt, werden die jeweiligen Bestände auf das entsprechende Anlagekonto umgebucht und aktiviert.

### **11.2 Bewertung**

Die zum Jahresende 2013 in SAP bestehenden Anlagen im Bau im Hoch- und Tiefbaubereich wurden auf ihre Wertigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend über die Altdatenmigration in den neuen Mandanten übertragen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in den Folgejahren werden die so übernommenen Anlagen im Bau entsprechend ihrer Fertigstellung/Inbetriebnahme auf produktive Anlagen umgebucht.

## 12 Beteiligungen, Anteile an verb. Unternehmen und Sondervermögen (Kontengruppen 10 – 12)

### **Bilanzpositionen:**

A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)

A.1.3.2 Beteiligungen (Sonstige Beteiligungen und Beteiligungen an Zweckverbänden) (Kontengruppe 11)

A.1.3.3 Sondervermögen (Kontengruppe 12)

### **Kontenarten:**

1011/1111 Börsennotierte Aktien

1012/1112 Nichtbörsennotierte Aktien

1013/1113 Sonstige Anteilsrechte/Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte

1211 Sondervermögen

### 12.1 Allgemeine Definition

Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

### 12.2 Bewertung und Behandlung in der Eröffnungsbilanz

Beteiligungen und Sondervermögen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren (§91 Abs. 4 GemO). Gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO darf in der Eröffnungsbilanz bei Beteiligungen und Sondervermögen, soweit die Anschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, auch das anteilige Eigenkapital angesetzt werden.

Anschaffungskosten einer Beteiligung sind insbesondere alle Zahlungen der Stadt ins Eigenkapital der Gesellschaft (Stammkapital und Rücklagen). Dies können in bar geleistete Kapitalzuführungen zuzüglich evtl. Nebenkosten und Sacheinlagen sein. Als Anschaffungsnebenkosten kommen z.B. Beurkundungs- und Eintragungsgebühren und Kosten einer Gründungsprüfung in Betracht. Nicht dazu gehören Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Grundsätzlich werden in die Eröffnungsbilanz nur unmittelbar der Stadt Ludwigsburg zugehörige Unternehmen ausgewiesen. Mittelbare Beteiligungen an verbundenen Unternehmen finden dagegen in der (Eröffnungs-)Bilanz keine Berücksichtigung. Dies gilt insbesondere für die bis 31.12.2013 in der Städtischen Holding Ludwigsburg

GmbH eingelegten Unternehmen Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH und Parkierungsanlagen Ludwigsburg GmbH. Diese werden in der Bilanz der Städtischen Holding Ludwigsburg GmbH ausgewiesen. Zum 01.01.2014 wurde die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und die Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verschmolzen. Damit wurde die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zu einer unmittelbaren Beteiligung der Stadt Ludwigsburg.

Als Wert für Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen werden grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der bisherigen kameralen Geldvermögensrechnung aktiviert, da sie dort vollständig erfasst und fortgeschrieben wurden.

Die Stadt Ludwigsburg besitzt weder börsennotierte noch nicht börsennotierte Aktien an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen. Insofern entfallen diese Positionen in der Eröffnungsbilanz. Sollten börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen erworben werden, so erfolgt die Bewertung in der Bilanz zu Anschaffungskosten.

### **12.3 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontenart 1012)**

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z. B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

Zum 01.01.2014 hält die Stadt Ludwigsburg Anteile an folgenden verbundenen Unternehmen:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (74,9%)</li><li>- Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH (99,996%)</li><li>- Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH (50%)</li><li>- Arena GmbH &amp; Co. Objekt Ludwigsburg KG (100%)</li><li>- Arena Ludwigsburg Verwaltung GmbH (100%)</li></ul> |
|--|

Die Stadt hält ihre Anteile an verbundenen Unternehmen nur in Form von sonstigen Anteilsrechten. Sämtliche Anteile an verbundenen Unternehmen sind daher unter der Aktivposition 1.3.1 der Bilanz bei dem Konto 1013 (sonstige Anteilsrechte) auszuweisen. Sie werden mit dem Wert der Bar-/Sacheinlage in die Bilanz aufgenommen.

## 12.4 Sonstige Beteiligungen (Kontenart 1112)

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung beispielsweise zu Informationszwecken Anteile hält. Unabhängig von der Regelung in § 271 Abs. 1 HGB, wonach eine Beteiligung dann anzunehmen ist, wenn die Anteile insgesamt mind. 20% des Nennkapitals der Gesellschaft ausmachen, sind nach allgemeiner Auffassung auch Anteile von unter 20% des Nennkapitals der Gesellschaft als Beteiligungen anzusehen. Dazu können auch Genossenschaftsanteile zählen, soweit sie der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen (z.B. Anteile an einer Wohnungsbaugenossenschaft). Wird eine Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft jedoch nur eingegangen, um mit der Einrichtung in Geschäftskontakt zu treten, so handelt es sich nicht um eine Beteiligung i.S. des Gemeindegewirtschaftsrechts (z.B. bei Genossenschaftsbanken).

Die Stadt Ludwigsburg ist derzeit an keinen unmittelbaren Beteiligungen mit einem Anteilswert von über 20% beteiligt.

Es bestehen derzeit folgende unmittelbare Beteiligungen mit einem Anteilswert unter 20%:

- Film- und Medienfestival gGmbH (15,6%)
- Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH (13%)
- Sportinternat Ludwigsburg gGmbH (10%)
- Kleeblatt Pflegeheime gGmbH (4,8%)
- Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH (0,5%)
- nachrichtlich: die Mitgliedschaft bei der Wohnungsbau Ludwigsburg e.g. wurde zum 31.12.2013 gekündigt

Die Stadt hält ihre Anteile an Beteiligungsgesellschaften nur in Form von sonstigen Anteilsrechten. Sämtliche Anteile an Beteiligungsgesellschaften sind daher unter der Aktivposition 1.3.1 der Bilanz bei dem Konto 1113 (sonstige Anteilsrechte) auszuweisen.

## 12.5 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden (Kontenart 1113)

Für die Bilanzierung der Beteiligung einer Kommune an einem Zweckverband muss eine öffentlich-rechtliche Beteiligung im gemeinderechtlichen Sinne (Verbandsmitgliedschaft) vorliegen. Eine solche Mitgliedschaft beinhaltet für die Kommune ein wirtschaftliches Anteilsrecht. Darüber hinaus sind nach § 95 a Abs. 1, Satz 1 Ziffer 3. GemO auch Zweckverbände in den kommunalen Gesamtabschluss mit einzubeziehen.

hen. Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung liegen diese Voraussetzungen bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft wie z.B. der Verband Region Stuttgart nicht vor. Die vom Verband Region Stuttgart erhobenen Umlagen für Investitionen sind in der Bilanz als Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zu behandeln (siehe Kap. 19).

### **Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)**

An den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) wurde eine Eigenvermögensumlage entrichtet, die dort als Eigenkapital passiviert wurde. Die Eigenvermögensumlage wurde in der kameralen Geldvermögensrechnung dokumentiert.

Die Anteile am Zweckverband KDRS in Höhe der entrichteten Eigenvermögensumlage sind deshalb unter der Aktivposition 1.3.1 der Bilanz bei dem Konto 1113 (Sonstige Anteilsrechte) auszuweisen.

### **Neckar-Elektrizitätsverband**

An den Neckar-Elektrizitätsverband wurden keine Kapital- oder Investitionskostenumlagen entrichtet.

### **Zweckverband Pattonville-Sonnenberg**

Die Mitgliedschaft beim Zweckverband Pattonville/Sonnenberg ist keine Beteiligung im Sinne § 52 Abs. 2 GemHVO. Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung ist bei Zweckverbänden mit kameraler Rechnungsführung davon auszugehen, dass Umlagen zur Deckung der Betriebskosten erhoben worden sind. Etwaige Investitions-, Kapital-, Tilgungsumlagen o.ä. wurden zur Investitionsfinanzierung im Vermögenshaushalt endgültig verwendet. Die Umlagen an den Zweckverband stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar.

## **12.6 Sondervermögen (Kontenart 1211)**

Zum Sondervermögen gehören gem. § 96 GemO u.a. das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

### **12.6.1 Rechtlich unselbständige Stiftungen**

Unselbständige (fiduziarische) Stiftungen liegen vor, wenn durch Rechtsgeschäft Vermögensgegenstände mit der Auflage zugewiesen sind sie zu einem bestimmten stiftungsgemäßen Zweck zu verwenden.

Es bestehen folgende rechtlich unselbständige Stiftungen:

- Anna-Neff-Stiftung
- Mann-und-Hummel-Stiftung
- August-Lämmle-Vermächtnis
- Paul-Scholpp-Vermächtnis

Die Aktiva und die Passiva sämtlicher unselbständiger Stiftungen sind in der kommunalen Bilanz bei den jeweiligen zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen. Sie sind als Stiftungsvermögen zu kennzeichnen (z.B. durch „Davon-Vermerk“). Der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva - Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als Rücklage geführt.

### **12.6.2 Eigenbetriebe**

Eigenbetriebe sind die von einer Kommune nach dem Eigenbetriebsrecht geführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und haben eine eigene jährliche Wirtschaftsplanung, eine gesonderte, selbständige Buchführung und einen separaten Jahresabschluss. Sie sind nicht in die städtische Bilanz, sondern in den städtischen Gesamtabschluss aufzunehmen.

Bei der Stadt Ludwigsburg existieren folgende Eigenbetriebe:

- Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL)
- Tourismus & Events Ludwigsburg (TEL)

Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg wurde bei der Gründung kein Stammkapital festgesetzt. Neben den Sachanlagen wurden auch Verbindlichkeiten in den Eigenbetrieb eingebracht, so dass ein Beteiligungswert von 0 EUR sachgerecht ist.

Der Eigenbetrieb Tourismus & Events wurde zum 01.01.2013 gegründet. Die Eröffnungsbilanz weist ein Stammkapital von 1.000.000 EUR und eine Kapitalrücklage von 27.780.409,01 EUR aus.

Sondervermögen wird unter der Aktivposition 1.3.3 der Bilanz beim Konto 1211 (Sondervermögen) ausgewiesen.

## **12.7 Behandlung in den Folgebilanzen**

Der Erwerb von Anteilen an verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und das in Sondervermögen mit Sonderrechnung einbezahlte Eigenkapital wird fortlaufend zu Anschaffungskosten (zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, abzüglich Anschaffungskostenminderungen) aktiviert. Dies erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Buchungsbelege.

Zuständigkeit

Die Erhebung und Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Eröffnungsbilanz und in den Folgebilanzen fällt in die Verantwortung des Teams Beteiligungen beim Fachbereich Finanzen. Die Ergebnisse sind mit der Anlagenbuchhaltung abzustimmen.

**Abschreibung - Zuschreibung - Wertverlust bzw. Wertaufholung**

Bei Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die keiner regelmäßigen Wertminderung unterliegen. Planmäßige Abschreibungen sind daher nicht vorzunehmen.

Für den Fall einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sieht § 46 Abs. 3 GemHVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor, um einen niedrigeren Wertansatz zu erzielen.

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung des Landesprojektes NKHR ist eine dauernde Wertminderung bei Beteiligungen dann anzunehmen, wenn das von der Kommune aufgebrauchte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, sondern i.d.R. endgültig (mindestens fünf Jahre) ganz oder teilweise aufgezehrt ist.

Bei Kapitalherabsetzungen ist der Wert der Anteile bei der Stadt entsprechend zu reduzieren.

## **12.8 Exkurs: Rechtlich selbständige Stiftungen**

Rechtlich selbständige Stiftungen sind rechtsfähige juristische Personen, die selbst Rechtsinhaber der gestifteten Vermögenswerte sind und mindestens ein Organ haben, durch das sie im Rechtsverkehr handeln. Beim Vermögen von rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Kommune noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen, für das nach § 97 Abs. 1 GemO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind. Ist die Gemeinde Stiftungsverwalterin, so handelt sie in Erfüllung dieser Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stiftung. Eine Aufnahme in die Bilanz der Stadt Ludwigsburg erfolgt deshalb nicht, da die Kommune lediglich Stiftungsverwalter ist.

Die Stadt Ludwigsburg verwaltet die Bürgerstiftung Ludwigsburg als rechtlich selbständige Stiftung. Die Bürgerstiftung wird in einem eigenen Buchungskreis (BK 2000) im SAP-Mandant der Stadt abgebildet.

## 13 Ausleihungen (Kontengruppe 13)

**Bilanzpositionen:**

A.1.3.4 Ausleihungen

**Kontenarten:**

131 Ausleihungen

### 13.1 Begriff

Unter Ausleihungen versteht man ausschließlich finanzielle Forderungen, wie z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebene Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Nach internen Recherchen durch den Fachbereich Finanzen kommt dieser zum Ergebnis, dass lediglich im Bereich der gegebenen Darlehen Ausleihungen zu bilanzieren sind.

In Ludwigsburg werden folgende Darlehensarten im Bereich der Ausleihungen unterschieden

- Arbeitgeberdarlehen (Kleinkredite an städtische Beschäftigte) → Konto 1318
- Darlehen an städtische Beteiligungsgesellschaften und Sondervermögen →
- Darlehen an Vereine in Ludwigsburg → Konto 1318

Ebenfalls zu den Ausleihungen zählen die Genossenschaftsanteile. Diese sind nicht als Beteiligungen anzusehen.

### 13.2 Bewertung

Alle gegebenen Darlehen der Stadt Ludwigsburg werden seit dem Jahr 2001 im SAP-Modul CML Darlehensverwaltung (früher Treasury) geführt. Die geprüften Bestände zum 31.12.2013 wurden maschinell vom bisherigen SAP-Mandanten (IP1, Mandant 504) in den neuen SAP-Mandanten (IP2, Mandant 574) überführt.

Die Genossenschaftsanteile der Stadt Ludwigsburg wurden mit dem Kontenstand der Banken abgeglichen und die Bestände zum 31.12.2013 manuell in den neuen SAP-Mandanten (IP2, Mandant 574) übernommen.

## 14 Wertpapiere und sonstige Einlagen (Kontengruppe 14)

### **Bilanzposition:**

A.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

### **Kontenarten:**

141 Investmentzertifikate

142 Kapitalmarktpapiere

143 Geldmarktpapiere

144 Finanzderivate

149 Sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen

### 14.1 Begriffe

#### 14.1.1 Wertpapiere

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbrieften, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Beispiele:

- Anteile an zulässigen Investmentfonds,
- Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen),
- Bundesschatzbriefe.

Werden Kassenmittel (ohne Beteiligungsabsicht) in Wertpapieren angelegt sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen (Wertpapiere) auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln.

#### 14.1.2 Sonstige Einlagen

Als sonstige Einlagen werden Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bezeichnet, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen (siehe liquide Mittel, Position 16) handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden. Es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Beispiele:

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind

- Kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstitutionen handelt

## **14.2 Bewertung**

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung des Landesprojektes NKHR sind Wertpapiere grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Es ist eine dauerhafte Wertminderung bei den Wertpapieren anzunehmen, wenn der Börsenkurs in dem, dem Abschlussstichtag vorangehenden Jahr, permanent mindestens 20 % unter dem Buchwert lag.

Die Wertpapiere und sonstigen Einlagen der Stadt Ludwigsburg wurden zum 31.12.2013 geprüft und mit den Anschaffungskosten manuell in den neuen SAP-Mandanten (IP2, Mandant 574) übernommen.

## 15 Forderungen (Kontengruppen 15+16)

### **Bilanzpositionen:**

- A.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen
- A.1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen
- A.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

### **Kontenarten:**

- 151 Öffentlich-rechtliche Forderungen Dienstleistungen
- 152 Steuerforderungen
- 153 Forderungen aus Transferleistungen
- 159 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 161 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung
- 168 Vorsteuer
- 169 Übrige privatrechtliche Forderungen

### 15.1 Begriff

Die Forderung ist ein Zahlungs- oder sonstiger Leistungsanspruch gegen einen Forderungsschuldner, der sich aus Gesetz oder aus einem Vertrag ergibt. Sie sind ein Aktivposten der Bilanz. Grundsätzlich sind Forderungen mit dem Nominalwert anzusetzen und sind zu bilanzieren, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang.

#### Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie teilen sich auf in Steuern, Gebühren, Beiträge, Forderungen aus Transferleistungen und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen.

#### Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis kann entstanden sein durch Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer bestimmten Gesetzesvorschrift oder durch Vertrag. Sie teilen sich auf in privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung und übrige privatrechtliche Forderungen.

#### Vorsteuer

Die in Lieferantenrechnungen enthaltene und von der Kommune bezahlte Umsatzsteuer kann im Bereich der umsatzsteuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art (BgA) als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Das Konto Vorsteuer stellt eine Forderung gegenüber dem Finanzamt dar.

## 15.2 Bewertung

Alle Forderungen der Stadt Ludwigsburg wurden mit Ihrem Nominalwert angesetzt. Die bisherigen Kasseneinnahmereste wurden maschinell vom bisherigen SAP-Mandanten (IP1, Mandant 504) in den neuen SAP-Mandanten (IP2, Mandant 574) überführt.

Im Vorfeld zur maschinellen Übernahme der offenen Posten wurden die Forderungen im Einzelnen bewertet und entsprechend berichtigt, die nichtwerthaltigen Forderungen wurden unbefristet niedergeschlagen. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Auch im laufenden Betrieb werden die Forderungen regelmäßig überprüft und bei Feststellung der Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

## 16 Liquide Mittel (Kontengruppe 17)

### **Bilanzpositionen:**

A.1.3.9 Liquide Mittel

### **Kontenarten:**

171 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

173 Kassenbestand

174 Handvorschüsse

### 16.1 Begriff

Unter dem Begriff der liquiden Mittel versteht man die frei verfügbaren Mittel eines Unternehmens, also Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Schecks. Dabei werden, unter Berücksichtigung weiterer, je nach Verfügbarkeit gestaffelter Vermögensarten, verschiedene Liquiditätsgrade bzw. –stufen unterschieden.

Als Sichteinlagen bezeichnet werden Einlagen bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügung übertragbar sind. Dabei dürfen keine nennenswerten Beschränkungen bestehen und keine Gebühren anfallen.

Die im Besitz der Kommune befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden, werden im Kassenbestand ausgewiesen. Hierzu zählen auch Bestände in Automaten.

Handvorschüsse sind kleinere Bargelddbeträge, die bestimmten Dienstkräften zur Abwicklung von regelmäßig anfallenden, geringfügigen Bargeschäften zur Verfügung gestellt werden.

### 16.2 Bewertung

Die Bestände der Girokonten und der Barkasse, die im letzten Tagesabschluss zum 31.12.2013 im alten SAP-Mandanten (IP1, Mandant 504) ausgewiesen waren, wurden durch das KDRS manuell in den neuen SAP-Mandanten (IP2, Mandant 574) übernommen.

Das Geldmarktkonto bei der Volksbank Ludwigsburg wurde im Rahmen der Umstellung korrekt zugeordnet und wird nicht mehr bei den Sonstigen Einlagen sondern bei den liquiden Mitteln ausgewiesen.

Die Zahlstellen und Handvorschüsse wurden mit den Werten, entsprechend der im SAP-Mandanten (IP1, Mandant 504) im Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge verbuchten Beträgen, in den SAP-Mandanten (IP2, Mandant 574) übernommen. Die

Zahlstellen wurden im Rahmen des neuen Tagesabschlusses manuell durch die KDRS und die Handvorschüsse manuell durch die Stadtkasse eingebucht.

## 17 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Kontengruppe 18)

### **Bilanzpositionen:**

A.2 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für Investitionszuschüsse

### **Kontenarten:**

180 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

181 Disagio

182 Zölle und Verbrauchssteuern

183 Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen

189 Verrechnungskonten

### 17.1 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

#### 17.1.1 Begriff

Nach § 48 Absatz 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die entsprechenden Aufwandskonten werden durch die aktive Rechnungsabgrenzung bereinigt. Die Bildung der aktiven RAP erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung und das Buchen des Aufwandes erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr.

Beispiele:

- Januargehälter der Beamten, die bereits im Dezember des Vorjahres ausbezahlt werden (Kontenart 180).
- Disagio (Der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit ist höher als der Ausgabebetrag. Dieser Unterschiedsbetrag, der auch Disagio genannt wird, darf auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden und muss über die Laufzeit der Verbindlichkeit aufwandswirksam aufgelöst werden.). Dieser Fall liegt in Ludwigsburg derzeit jedoch nicht vor.

### 17.2 Sonderposten für geleistete Zuwendungen (Konto 1803)

Unter diese Position fallen alle Zuwendungen und Investitionszuschüsse, die die Stadt Ludwigsburg zur Herstellung, Anschaffung und/oder Sanierung von Vermögensgegenständen leistet, ohne hierbei jedoch das wirtschaftliche Eigentum oder Besitzrechte an den geförderten Objekten zu erwerben. Hierunter fallen z.B. Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichem Vermögen bei Vereinen oder Baukostenzuschüsse an private Dritte (z.B. im Rahmen von Sanierungsgebieten).

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Als Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz bietet § 62 Abs. 6 GemHVO jedoch die Möglichkeit auf den Ansatz von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse vollständig zu verzichten. Diese Möglichkeit wird von der Stadt Ludwigsburg genutzt, d.h. in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 werden keine geleisteten (Investitions-) Zuwendungen oder Zuschüsse aus Vorjahren ausgewiesen.

## **17.2 Mitgliedschaft im Verband Region Stuttgart (VRS)**

Der Verband Region Stuttgart erhebt neben einer Verwaltungsumlage auch Umlagen für Investitionen, die als Investitionszuschuss zu behandeln sind. Beim Verband Region Stuttgart ist zu jedem zu finanzierenden Investitionsprojekt die vorgesehene Nutzungsdauer zu erfragen, auf die der gegebene Zuschuss wieder aufgelöst wird.

Die geleisteten Investitionsumlagen werden jährlich in der Anlagenbuchhaltung als neue einzelne Anlagen aufgenommen (auch wenn sie den selben Zweck wie im Vorjahr betreffen, da ansonsten SAP-systemtechnisch bedingt Abschreibungen für das volle Jahr berechnet werden).

## 18 Kapitalposition (Kontengruppe 20)

### **Bilanzpositionen:**

- P.1 Kapitalposition
- P.1.1 Basiskapital
- P.1.2 Rücklagen
- P.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

### **Kontenarten:**

- 200 Basiskapital
- 201 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- 202 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- 204 Zweckgebundene Rücklagen
- 206 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

### 18.1 Allgemeine Definition

Die Kapitalposition setzt sich gem. § 52 Abs. 4 GemHVO aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses zusammen.

Die Kapitalposition ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Vermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.

### 18.2 Basiskapital (Kontenart 200)

Das Basiskapital ergibt sich in der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Differenz zwischen den ermittelten Positionen auf der Aktiv- und der Passivseite. Es handelt sich somit beim Basiskapital um einen Bilanzposten, der grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelt wird und unverändert bestehen bleibt, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich werden. Das Basiskapital kann herabgesetzt werden, soweit Fehlbeträge in bestimmten Fällen mit dem Basiskapital verrechnet werden:

- Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses am Ende des Konsolidierungszeitraums des Haushaltsstrukturkonzeptes (§ 25 Abs. 3 GemHVO)
- Fehlbeträge des Sonderergebnisses, wenn die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nicht ausreicht (§ 25 Abs. 4 GemHVO)

Diese Verrechnungen können dazu führen, dass das Basiskapital auf Null oder sogar unter Null abgesenkt wird, d.h. das Eigenkapital der Kommune wird aufgezehrt, ein gesonderter Ausweis erfolgt auf der Aktivseite als Nettoposition (nicht gedeckter Fehl-

betrag) (vgl. § 52 Abs. 3 Ziffer 3 GemHVO). Ein negatives Basiskapital darf nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

### **18.3 Rücklagen (Kontenart 201 – 204)**

Nach § 90 Abs. 1 GemO sind Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen zuzuführen. Ergänzend wird durch § 23 GemHVO bestimmt, dass hierfür gesonderte Überschussrücklagen für das ordentliche und das Sonderergebnis auszuweisen sind.

Nachdem Rücklagen als Teil der Kapitalposition Eigenkapitalcharakter haben, können nur Mittel zugeführt werden, die diesen Funktionszusammenhang nicht stören<sup>29</sup>.

In der Bilanz sind folgende Rücklagearten auszuweisen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen

#### **18.3.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 201)**

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit. In diese Rücklage wird der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis eingestellt. Sollten Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis auftreten, so dient diese Rücklage zur Abdeckung.

In der Eröffnungsbilanz 2014 gibt es noch keinen Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Wert=0), da sich der Betrag aus den Ergebnissen der Vorjahre bildet und bisher keine Buchhaltung nach dem doppelten Prinzip erfolgte.

#### **18.3.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Kontenart 202)**

Zum Sonderergebnis werden Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z. B. Veräußerung von Vermögensgegenständen oder außerplanmäßige Abschreibungen. Soweit aus dem Sonderergebnis Überschüsse erzielt werden, werden diese in diese Rücklage eingestellt. Sollten Fehlbeträge im Sonderergebnis auftreten, so dient diese Rücklage zur Abdeckung. Unter bestimmten Bedingungen können die Rücklagen aus Überschüssen des

---

<sup>29</sup> Hafner in Aker Hafner Notheis: Gemeindeordnung Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg Kommentar, S. 1375

Sonderergebnisses auch zum Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses herangezogen werden.

In der Eröffnungsbilanz 2014 gibt es keinen Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Wert=0), da sich der Betrag aus den Ergebnissen der Vorjahre bildet und bisher keine Buchhaltung nach dem doppischen Prinzip erfolgte.

### **18.3.3 Zweckgebundene Rücklagen (Kontenart 204)**

Nach § 23 Satz 2 GemHVO können neben den Ergebnissrücklagen auch Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Diese werden als zweckgebundene Rücklagen (= Rücklagen für besondere Zwecke) ausgewiesen.

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung<sup>30</sup> sind unter dieser Position das Stiftungsvermögen einer rechtlich unselbständigen Stiftung und nicht aufzulösende Kapitalzuschüsse darzustellen.

Vorgänge, die nicht bedingungslos dauerhaft das eigene Kapital der Gemeinde stärken sollen, sondern mit mehr oder weniger konkret festliegenden Verbindlichkeiten nach außen einhergehen sind kein Bestandteil der Rücklagen und müssen deshalb unter den anderen Passivpositionen bilanziert werden<sup>31</sup>.

In die Eröffnungsbilanz der Stadt Ludwigsburg werden die folgenden zweckgebundenen Rücklagen aufgenommen:

#### **a. Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und der Vermächtnisse**

Bei der Stadt Ludwigsburg ist in den Rücklagen auch das Basis- bzw. Eigenkapital (Differenz Aktiva-Passiva) der rechtlich unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse ausgewiesen. Die einzelnen Positionen stellen sich wie folgt dar.

- Anna-Neff-Stiftung (GB 9003, Kostenstelle 90105030)
- August-Lämmle-Vermächtnis (GB 9004, Kostenstelle 90105040)
- Mann-und-Hummel-Stiftung (GB 9002, Kostenstelle 90105020)
- Paul-Scholpp-Vermächtnis (GB 9001, Kostenstelle 90105010)

Die Bestände waren bisher bereits in der Vermögensrechnung nach kameralem Haushaltsrecht enthalten und wurden mit Wert zum 31.12.2013 in die Eröffnungsbilanz übernommen.

---

<sup>30</sup> Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg

<sup>31</sup> Hafner in Gemeindeordnung Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg Kommentar, S. 1376

Die Auswertung der jeweiligen Bilanzen kann über die Eingabe der **Geschäftsbereiche (GB)** erfolgen, die den einzelnen Stiftungen/Vermächtnissen zugeordnet wurden (s.o).

Grundlage für die Auswertung ist somit immer der GB (Bilanz) oder die **Kostenstelle** (Ergebnisrechnung). Zum Jahresende ist auf der Kostenstelle der Stiftung ein Ergebnis entstanden. Dieses Ergebnis ist dem Eigenkapital der Stiftungen zuzuführen, da es sonst im Kernhaushalt der Kommune ergebniswirksam wird.

Die Buchung erfolgt analog der **Ergebnisverwendungsbuchungen** im Kernhaushalt über die folgenden Konten:

82015000 „Einstellung in zweckgebundene Rücklagen“ bzw.

82025000 „Entnahmen aus zweckgebundene Rücklagen“

Nach Verbuchung der Ergebnisverwendung ergibt sich durch die Auswertung der Bilanz über den GB ein zusätzliches Ergebnis. Diese Summe entspricht den **liquiden Mitteln** und muss separat eingebucht werden, TA FB50, Belegart JA, zum 31.12.

|       |                      |                                |                                      |
|-------|----------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| SOLL  | GB Stiftung 1691XXXX | „Kassenbestand Stiftung XY“ an | FinPos: TNONFIN<br>FinStelle: TFISTL |
| HABEN | GB Kern.V. 2799XXXX  | „Kassenbestand Stiftung XY“    | FinPos: TNONFIN<br>FinStelle: TFISTL |

Als letzte Buchung muss der **Kassenbestand der Stiftung** ermittelt und eingebucht werden – erst dann ist die „Bilanz“ der jeweiligen Stiftung vollständig und muss ausgeglichen sein.

## **b. Fonds Jugend, Bildung, Zukunft**

Eine weitere zweckgebundene Rücklage wird für den Fonds Jugend, Bildung, Zukunft gebildet, dessen Bestand in der bisherigen Vermögensrechnung enthalten ist. Der Fonds fördert seit 2005 ergänzende Bildungsangebote an Ludwigsburger Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Familienzentren sowie Schulen. Damit sollen musische, sportliche, wissenschaftliche und andere Projekte angestoßen und dauerhaft etabliert werden.

Eingehende Spenden und erwirtschaftete Zinsen aus dem Kapital erhöhen den Bestand des Fonds, ausgezahlte Fördermittel verringern den Bestand. Die entsprechende Geldanlage wird auf der Aktivseite der Bilanz nachgewiesen.

In die Eröffnungsbilanz werden die Werte zum 31.12.2013 aus der bisherigen Sonder-  
rücklage übernommen.

### **c. Rücklage aus Cross-Border-Lease-Transaktion Abwasserbeseitigung**

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2000 im Wege des Cross-Border-  
Lease-Transaktion für die Kläranlagen ein Erlös von rd. 5,0 Mio. DM erzielt, der be-  
reits nach altem Haushaltsrecht in einer Sonderrücklage in der Vermögensrechnung  
geführt wurde. Das Cross-Border-Lease hat eine Laufzeit bis 01.01.2026.

In die Eröffnungsbilanz wird der Bestand der bisherigen kameralen Sonderrücklage  
zum 31.12.2013 übernommen. Es findet keine Verzinsung (wie im kameralen HH)  
mehr statt.

### **Zweckgebundene Rücklagen in den Folgebilanzen**

Im Rahmen der jährlichen Inventuren ist festzustellen, ob Tatbestände vorliegen, die  
eine Bildung von weiteren oder eine Veränderung der vorhandenen  
zweckgebundenen Rücklagen verlangen.

## **18.4 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 206)**

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnis-  
rechnung als Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen. Nach § 90 Abs. 1 GemO  
sind Überschüsse den Rücklagen zuzuführen. Weiter regelt der Gesetzgeber den  
Ausgleich des Haushaltes und den Umgang mit Fehlbeträgen des Ergebnisses in § 80  
Abs. 2 und 3 GemO i.V.m. §§ 24 und 25 GemHVO.

## 19 Sonderposten (Kontengruppe 21)

### **Bilanzpositionen:**

P.2 Sonderposten

### **Kontenarten:**

211 Sonderposten aus Zuwendungen um Umlagen für Vermögensgegenstände  
212 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten  
219 Sonstige Sonderposten

### 19.1 Sonderposten aus Zuwendungen um Umlagen für Vermögensgegenstände

#### 19.1.1 Begriff

Als Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände werden all die Geld- oder Sachmittel bezeichnet, die einer Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung) von Dritten zufließen und die dann in der Bilanz als Passivposten den bezuschussten Anlagen gegenüber stehen.

Zuwendungen unterteilen sich in Zuweisungen und Zuschüsse. Während als **Zuweisungen** die Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) innerhalb des öffentlichen Bereichs bezeichnet werden, sind **Zuschüsse** die Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) vom privaten an den öffentlichen Bereich oder umgekehrt.<sup>32</sup>

#### 19.1.2 Bewertung der Zuwendungen für bewegliche Vermögensgegenstände

In vielen Bereichen der Stadt Ludwigsburg wurden in der Vergangenheit bereits Zuweisungen und Zuschüsse vereinnahmt. Diese wurden auch in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und über die Laufzeit des bezuschussten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufgelöst.

Im Rahmen der Altdaten-Migration wurden alle Zuweisungen/Zuschüsse auf ihre Wertigkeit geprüft (ist der bezuschusste Vermögensgegenstand noch existent?) und in die Eröffnungsbilanz übernommen.

---

<sup>32</sup> Siehe auch <http://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-laufende-zuweisungen-und-zuschuesse.html>

### **19.1.3 Bewertung der Zuwendungen für unbewegliche Vermögensgegenstände**

Vor allem im Bereich der Schul- und Sportstättenbauten wurden in der Vergangenheit Zuweisungen vereinnahmt. Grundsätzlich wurden diese in Ludwigsburg in die Anlagenbuchhaltung überführt. Für die letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz (ab 2008) wird auf diese Werte zurückgegriffen und diese im Rahmen der Altdaten-Migration in die Eröffnungsbilanz überführt. Für die Jahre vor 2008 wird auf die Pauschalsätze für Sonderposten im Leitfaden zur Bilanzierung zurückgegriffen.<sup>33</sup> Hierbei wurden folgende pauschalen Zuwendungssätze angesetzt:

|                              |      |
|------------------------------|------|
| Feuerwehr:                   | 30 % |
| Grund-, Haupt-, Realschulen: | 30 % |
| Gymnasien und Sonderschulen: | 40 % |
| Turn- und Sporthallen:       | 20 % |

## **19.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

### **19.2.1 Begriff**

Unter den Begriff der Beiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger. Weiter fallen darunter die Ausgleichszahlungen für die Stellplatzablösung nach § 37 LBO sowie Ausgleichsbeträge für den Öko-Ausgleich nach § 135a BauGB.

### **19.2.2 Bewertung der Erschließungsbeiträge**

Nach KAG B-W können Kommunen „zur teilweisen Deckung der Kosten, die für die erstmalige Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen entstehen, Beiträge erheben“.<sup>34</sup>

Bzgl. des Infrastrukturvermögens wird auf die 75%-Regelung des Leitfadens zur Bilanzierung (1. Auflage 2011) verwiesen. Für alle Straßen, Wege und Plätze, die vor 01.01.2008 hergestellt wurden (6-Jahres-Frist vor Eröffnungsbilanz) wird anlagengenau ein Sonderposten i.H.v. 75% der AHK angesetzt. Der Sonderposten wird über die Laufzeit der Anlage ertragswirksam aufgelöst. Die Sonderposten werden in der Bilanz unter dem Bilanzkonto 21210000 (Beiträge und sonst. Entgelte) ausgewiesen.

---

<sup>33</sup> Siehe Leitfaden zur Bilanzierung (Stand 2011), S. 91

<sup>34</sup> Vergleiche „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“, Faiss/Giebler/Lang/u.a., 7. Auflage, S. 555

Die im Zeitraum der letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz erhaltenen Beiträge (seit 2008) wurden ermittelt und sind Bestandteil der Eröffnungsbilanz. Für die Erschließungsgebiete Neckarterrassen (Erschließung über Erschließungsträger) und Hartenecker Höhe (Erschließung über Sonderrechnung) wurde ein Beitragssatz von 100% bzw. 95% angesetzt.

#### **Für die Folgejahre gilt:**

Sofern die Stadt Baugrundstücke voll erschlossen veräußert, hat in einer Nebenrechnung eine fiktive Plan-Beitragsberechnung auf Grundlage von Kostenschätzungen zu erfolgen. Die so errechneten Beträge sind von den Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen zu trennen (Sammelannahme-AO) und auf entsprechende Sonderposten zu buchen.

### **19.2.3 Bewertung der Abwasserbeiträge**

Nach dem KAG B-W werden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erhoben; in Ludwigsburg betrifft dies ausschließlich die Abwasserbeiträge.

Da die Abwasserbeseitigung in Form des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL) betrieben wird, sind die Abwasserbeiträge in der Bilanz der SEL abzubilden.

### **19.2.4 Spezialfälle**

Hierunter fallen auch die Stellplatzablösebeiträge nach § 37Abs. 5 LBO, die wir in den letzten Jahren erhalten haben.

Diese Mittel müssen zweckgebunden für die in § 37 Abs.5 LBO aufgezählten Maßnahmen verwendet werden.

Im ersten Schritt werden alle Stellplatzablösungsbeiträge auf einen Sonderposten im Bau vereinnahmt und gesammelt. Sobald eine Entscheidung gefallen ist, eine bestimmte Maßnahme ganz oder zum Teil aus Stellplatzablösungsbeiträgen zu finanzieren, erfolgt nach Abschluss der Maßnahme eine Umbuchung auf einen zugeordneten Sonderposten, der über die Laufzeit der Anlage ertragswirksam aufgelöst wird.

Der Saldo auf dem Sonderposten im Bau weist quasi den noch nicht zugeordneten und damit noch verfügbaren Teil der Ablösungsbeiträge aus.

## **19.3 Sonstige Sonderposten**

In Ludwigsburg fallen hierunter zudem auch Zuwendungen in Form von Spenden für das Sachanlagevermögen (z.B. Förderverein einer Schule spendet Musikinstrument).

Es wird ein Sonderposten in Höhe der Zuwendung gebildet und über die Laufzeit der Anlage ertragswirksam aufgelöst.

## 20 Anleihen (Kontengruppen 22)

**Bilanzpositionen:**

P.4.1 Anleihen

**Kontenarten:**

221 Anleihen

### 20.1 Begriff

Anleihen stellen für die Kommune eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Die Stadt Ludwigsburg hat keine Anleihen ausgegeben, weshalb diese Position auch keinerlei Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz hat.

### 20.2 Bewertung

Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> siehe auch VwV Produkt- und Kontenrahmen (Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen Baden-Württemberg)

## 21 Verbindlichkeiten (Kontengruppen 23 – 27)

### **Bilanzpositionen:**

- P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- P.4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- P.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- P.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- P.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

### **Kontenarten:**

- 231 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 239 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- 241 Hypotheken,- Grund und Rentenschulden
- 242 Restkaufgelder
- 243 Leasinggeschäfte
- 249 Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge
- 251 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 261 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 271 Sonstige Wertpapiersschulden
- 279 Sonstige Verbindlichkeiten

### 21.1 Begriff

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.<sup>36</sup>

Bei **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich um Verpflichtungen aus Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z. B. Zahlung für die empfangene Leistung) noch aussteht und sie sind zu bilanzieren, wenn Sie dem Grund und der Höhe nach konkret feststehen.

Unter die **sonstigen Verbindlichkeiten** fallen alle Verbindlichkeiten, die keiner der vorgenannten Positionen zuzuordnen sind. Dies sind zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz z.B. Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer-Zahllast, ungeklärte Zahlungseingänge und debitorische Akontozahlungen (Zahlungen auf noch fällige Forderungen).

---

<sup>36</sup> siehe auch VwV Produkt- und Kontenrahmen (Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen Baden-Württemberg)

## 21.2 Bewertung

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden in der Kreditorenbuchhaltung geführt. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.<sup>37</sup>

Im bisherigen SAP-Mandanten (IP1, Mandant 504) waren zum 31.12.2013 keine Kassenausgabereste (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) vorhanden, es mussten keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überführt werden.

---

<sup>37</sup> siehe auch § 44 Abs. 4 GemHVO

## 22 Rückstellungen (Kontengruppe 28)

### **Bilanzpositionen:**

P.3 Rückstellungen

### **Kontenarten:**

- 281 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- 282 Rückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit
- 283 Rückstellungen für die Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- 284 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- 285 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- 286 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- 287 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
- 289 Weitere Rückstellungen

### **22.1 Begriff/Definition**

Als Rückstellungen sind diejenigen Aufwendungen zu erfassen, die zwar wirtschaftlich dem abzuschließenden oder einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bei denen aber entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss am Abschlussstichtag jedoch ernsthaft bzw. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein.

Rückstellungen sind auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen (§ 52 Abs.4 Nr.3 GemHVO). Die Bildung von Rückstellungen dient der periodengerechten Verbuchung von Aufwendungen, damit also einem korrekten Ergebnisausweis im Interesse der intergenerativen Gerechtigkeit. Andererseits vervollständigen sie die Schuldenseite und dienen damit auch der wirklichkeitstreuen Darstellung eines tatsächlichen Verhältnisses zwischen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Allgemein wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.

Verbindlichkeitsrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt

werden soll.

Daneben lassen sich die Rückstellungen in Pflichtrückstellungen (§ 41 Abs. 1 GemHVO) und Wahrrückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO) einteilen.

## **22.2 Pflichtrückstellungen**

§ 41 Abs. 1 GemHVO listet abschließend die Pflichtrückstellungen auf, die die Kommune bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu bilden hat. Diese lauten:

- die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
- die Sanierung von Altlasten und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

## **22.3 Wahrrückstellungen**

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden (Wahrrückstellungen). Hierbei kommen insbesondere folgende Sachverhalte in Betracht.

### **22.3.1 Verbindlichkeitsrückstellungen**

- Finanzausgleichsrückstellungen
- Steuerrückstellungen
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung

### **22.3.2 Aufwandsrückstellungen**

- Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub

## **22.4 Passivierungsgrundsätze bei Verbindlichkeitsrückstellungen**

### **22.4.1 Kriterien**

#### **- rechtliche/wirtschaftliche Verpflichtung**

Es besteht eine rechtliche (vertragliche/gesetzliche) oder wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten.

### **- wirtschaftliche Belastung**

Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein, d.h. zur Erfüllung der Verpflichtung muss die Stadt Ludwigsburg eigenes Vermögen aufbringen.

### **- Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme**

Nach möglichst objektiver Abwägung müssen mehr Gründe für als gegen die Inanspruchnahme sprechen. Der mögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist hierbei nicht wesentlich, sondern es kommt auf das „ob“ an.

### **- Quantifizierbarkeit**

Die Verpflichtung muss ihrer Höhe nach quantifizierbar (bestimmbar, schätzbar) sein.

## **22.4.2 Zeitpunkt der Bildung**

Eine Rückstellung ist grundsätzlich dann zu bilden, wenn die Kriterien (siehe 4.1) erfüllt sind. Für die Bildung einer Rückstellung müssen auch Erkenntnisse über Risiken berücksichtigt werden, die erst nach dem Abschlussstichtag, aber noch vor der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, sofern die Risiken bis zum Abschlussstichtag entstanden sind (wertaufhellende Tatsachen).

## **22.4.3 Bewertung**

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind Rückstellungen in Höhe es Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Dies ist in der Praxis der Erfüllungsbetrag, also der Betrag, der zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen).

Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen. Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (d.h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (=vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung) kann lt. Bilanzierungsleitfaden<sup>38</sup> sowohl auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen als auch auf eine Abzinsung verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt.

Für die Abzinsung empfiehlt der Bilanzierungsleitfaden, marktgerechte Abzinsungssätze zu verwenden<sup>39</sup>. Im Handelsrecht erfolgt die Abzinsung zum durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre unter Berücksichtigung der

---

<sup>38</sup> Leitfaden zur Bilanzierung, Januar 2011, S 94

<sup>39</sup> Leitfaden zur Bilanzierung, Januar 2011, S 94

Restlaufzeit der einzelnen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB). Dieser Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht und liegt derzeit zwischen 2 und 5 %. Die aktuellen Zinssätze werden auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlicht<sup>40</sup>. Soweit Rückstellungen mit Laufzeiten über 5 Jahren gebildet werden, werden diese mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abgezinst.

## **22.5 Passivierungsgrundsätze bei Aufwandsrückstellungen**

### **22.5.1 Kriterien**

#### **- Konkretisierung der Aufwendungen**

Aufwandsrückstellungen dürfen lediglich für genau umschriebene Aufwandsarten gebildet werden.

#### **- Innenverpflichtung**

Bei der Verpflichtung handelt es sich lediglich um eine „interne“ Verpflichtung, die eine erforderliche Nachholung vorher unterlassener Ausgaben fordert (z.B. Instandhaltungsrückstellung).

#### **- Wirtschaftliche Belastung**

Eine wirtschaftliche Belastung liegt vor, wenn die der Aufwandsrückstellung zugrunde liegenden künftigen Ausgaben dem abzuschließenden oder einem früheren Jahr zuzuordnen sind. Die künftigen Ausgaben müssen wahrscheinlich oder sicher sein.

#### **- Quantifizierbarkeit**

Die Verpflichtung muss ihrer Höhe nach quantifizierbar (bestimmbar, schätzbar) sein.

### **22.5.2 Zeitpunkt der Bildung**

Eine Rückstellung ist grundsätzlich dann zu bilden, wenn die Kriterien (siehe 5.1) erfüllt sind. Die Bildung erfolgt sobald die Kommune von der drohenden Verpflichtung erfährt. Für die Bildung einer Rückstellung müssen auch Erkenntnisse über Risiken berücksichtigt werden, die erst nach dem Abschlussstichtag, aber noch vor der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, sofern die Risiken bis zum Abschlussstichtag entstanden sind (wertaufhellende Tatsachen).

---

40

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld\\_Und\\_Kapitalmaerkte/Zinssaetze\\_Renditen/abzinsungszinssaetze.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_Und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/abzinsungszinssaetze.pdf?__blob=publicationFile)

### **22.5.3 Bewertung**

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind Rückstellungen in Höhe es Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Dies ist in der Praxis der Erfüllungsbetrag, also der Betrags, der zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen).

Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen. Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (d.h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (=vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung) kann lt. Bilanzierungsleitfaden<sup>41</sup> sowohl auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen als auch auf eine Abzinsung verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt.

Für die Abzinsung empfiehlt der Bilanzierungsleitfaden, marktgerechte Abzinsungssätze zu verwenden<sup>42</sup>. Im Handelsrecht erfolgt die Abzinsung zum durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der einzelnen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB). Dieser Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht und liegt derzeit zwischen 2 und 5 %. Die aktuellen Zinssätze werden auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlicht<sup>43</sup>. Soweit Rückstellungen mit Laufzeiten über 5 Jahren gebildet werden, werden diese mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abgezinst.

## **22.6 Bildung, Inanspruchnahme sowie Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen**

### **22.6.1 Bildung**

Die Bildung von Rückstellung erfolgt durch Buchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto gegen das jeweilige Rückstellungskonto. Das Aufwandskonto darf hierbei nicht finanzrechnungsrelevant sein (TNONFIN), da die Bildung lediglich aufwandswirksam und nicht zahlungswirksam ist.

---

<sup>41</sup> Leitfaden zur Bilanzierung, Januar 2011, S 94

<sup>42</sup> Leitfaden zur Bilanzierung, Januar 2011, S 94

<sup>43</sup>

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld\\_Und\\_Kapitalmaerkte/Zinssaetze\\_Renditen/abzinsungszinssaeetze.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_Und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/abzinsungszinssaeetze.pdf?__blob=publicationFile)

## **22.6.2 Inanspruchnahme**

Rückstellungen werden in Anspruch genommen bzw. verbraucht, wenn der/die für die jeweilige Rückstellung ursächliche/n Sachverhalte tatsächlich auftreten (aus der ungewissen Verbindlichkeit wird eine gewisse).

Stimmen Aufwand und Rückstellungshöhe überein, wird der Aufwand gegen die Rückstellung gebucht, diese damit erfolgsneutral aufgelöst. Bei zu hohen Rückstellungsbeträgen ist der den Aufwand übersteigende Betrag als sonstiger betrieblicher Ertrag zu verbuchen, während bei zu niedrigem Ansatz der Rückstellungen ein zusätzlicher betrieblicher Aufwand entsteht.

## **22.6.3 Auflösung und Herabsetzung**

Nach § 90 Abs. 2 GemO sowie § 41 Abs. 3 GemHVO dürfen Rückstellungen nur aufgelöst werden, sofern der Grund hierfür entfallen ist.

Der Grund für die Rückstellung kann dann als entfallen betrachtet werden, wenn absehbar ist, dass die Kommune nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Ebenso müssen Rückstellungen aufgelöst werden, sofern bekannt wird, dass ein Grund für die Bildung niemals bestanden hat, die Rückstellung also zu unrecht gebildet wurde.

Eine Rückstellung ist herabzusetzen, sobald bekannt wird, dass die ursprüngliche Rückstellung als zu hoch angesetzt wurde.

Auflösung und Herabsetzung sind ertragswirksam über das Sachkonto 35820000 (TNONFIN) zu buchen.

## **22.7 Rückstellungstatbestände im Detail**

### **22.7.1 Rückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (Rückstellungen für Altersteilzeit)**

#### **22.7.1.1 Begriff**

Altersteilzeit ist eine Möglichkeit, über eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine vorzeitige Beendigung der aktiven Tätigkeit, den Übergang in den Ruhestand vorzubereiten. Für das Konstrukt der Altersteilzeitvereinbarung (Belastung zukünftiger Jahre durch Entscheidungen/Verträge im laufenden Jahr) ist zwingend eine entsprechende Rückstellung zu bilden (§ 41 Abs. 1, Nr. 1 GemHVO)

Es existieren grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle (Teilzeit- und Blockmodell), wobei nur beim Blockmodell auch eine entsprechende Rückstellung zu bilden ist.

| Teilzeitmodell   | Blockmodell  |
|--|--|
| Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 50 % für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses   | Aufteilung in Beschäftigungsphase und Freizeitphase  |
| Gleichbleibendes Entgelt aus Bezügen und Aufstockungsbetrag  |  |
| <p>Empfohlene Methode:</p> <p><b><u>Keine</u></b> Rückstellungsbildung</p> <p>Da der Beschäftigte als Vergütung i.d.R. 50 v.H. seines Vollzeitentgeltes und einen Aufstockungsbetrag erhält und sich so Arbeitsleistung und Vergütung periodengerecht gleichwertig gegenüberstehen, sind keine Rückstellungen zu bilden.</p> | <p>Empfohlene Methode:</p> <p>Rückstellungsbildung während der Beschäftigungsphase in <u>zeitanteilig gleichen Raten</u>. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge (vgl. BMF-Schreiben vom 28.03.2007 und vom 11.03.2008 sowie BFH-Urteil vom 30.11.2005).</p> |

Quelle: Leitfaden zur Bilanzierung (Stand 2011)

Während der Arbeitnehmer im Teilzeitmodell über die gesamte Dauer der Altersteilzeit nur zu i.d.R. 50% beschäftigt ist, wird dies im Blockmodell in eine Beschäftigungsphase (aktive Phase, 100% beschäftigt) und Freizeitphase (100% Freistellung) geteilt.

Während der gesamten Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer (unabhängig in welcher Phase des Blockmodells er sich befindet) 50% seines Lohns zzgl. eines Aufstockungsbetrags (ca. 30-40% des Lohns). Er nimmt zudem an tariflichen Lohnsteigerungen teil.

### 22.7.1.2 Berechnung der Rückstellung

Während der Beschäftigungsphase (aktiven Phase) muss derjenige Betrag als Rückstellung gebildet werden, der für die Finanzierung des Lohns in der Freizeitphase benötigt wird. Dies ist der Lohnaufwand zzgl. der Aufstockungsbeträge, was in der Praxis faktisch dem Arbeitsgebераufwand entspricht.

Auf die Abbildung zukünftiger Lohnsteigerungen oder eventueller Sonderzahlungen bei endgültigem Ausscheiden wird in Ludwigsburg aufgrund mangelnder Vorausehbarkeit verzichtet. Da es sich um mittelfristige Rückstellungen handelt, wird zudem keine Abzinsung vorgenommen.

Die monatliche Zuführung zur Rückstellung in der Beschäftigungsphase bemisst sich nach dem durchschnittlichen, monatlichen Arbeitgeberaufwand im ersten vollen Jahr der Altersteilzeit (50% Lohn zzgl. Aufstockungsbeträge). Diese (monatliche) Zuführung bleibt während der kompletten Beschäftigungsphase dieselbe und wird jährlich in Summe und bezogen auf alle Altersteilzeitfälle im städtischen Haushalt verbucht.

Der Auflösungsbetrag der Rückstellung in der Freizeitphase ist derselbe wie der Zuführungsbetrag zur Rückstellung in der Beschäftigungsphase.

So ist gewährleistet, dass die Bildung und Auflösung der Rückstellung in zeitanteilig gleichen Raten erfolgt.

**Beispiel:**

Arbeitnehmer X geht zum 01.07.2013 in Altersteilzeit (Blockmodell). Die Dauer der Altersteilzeit beträgt 5 Jahre und teilt sich in 2,5 Jahre Beschäftigungs- und 2,5 Jahre Freizeitphase.

Im Jahr 2014 (1. Jahr der Altersteilzeit) beträgt der hochgerechnete<sup>44</sup> durchschnittliche Arbeitgeberaufwand für X genau 2.500 EUR/Monat.

|                                     | 07-12/ 2013 | 1-12/2014 | 1-12/2015 | 1-12/2016 | 1-12/2017 | 1-06/2018 |
|-------------------------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Arbeitgeberaufwand (in EUR)         | 15.000      | 30.000    | 30.000    | 30.000    | 30.000    | 15.000    |
| Zuführung zur Rückstellung (in EUR) | 15.000      | 30.000    | 30.000    |           |           |           |
| Auflösung der Rückstellung (in EUR) |             |           |           | 30.000    | 30.000    | 15.000    |
|                                     |             |           |           |           |           |           |
| Arbeitgeberaufwand insg.            | 30.000      | 60.000    | 60.000    | 0         | 0         | 0         |

Über den Aufbau der Rückstellung in der Beschäftigungsphase (doppelter Arbeitgeberaufwand) wird der Arbeitgeberaufwand in der Freizeitphase finanziert (Aufwandssaldo 0,- EUR).

Für ähnliche Maßnahmen (z.B. Sabbatjahr) werden keine Rückstellungen gebildet, da diese derzeit in Ludwigsburg nicht praktiziert werden.

<sup>44</sup> hochgerechnet zum Zeitpunkt des Beginns der Altersteilzeit (Beschäftigungsphase)

### **22.7.2 Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen**

Die Stadt Ludwigsburg ist nicht zuständig für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen, daher spielt diese Art der Rückstellung in Ludwigsburg keine Rolle.

### **22.7.3 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien**

Die Stadt Ludwigsburg betreibt keine Abfalldeponien, daher werden diesbezüglich auch keine Rückstellungen gebildet.

### **22.7.4 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen**

Potentiell besteht nur im Abwasserbereich die Verpflichtung Gebührenüberschüsse im Gebührenhaushalt auszugleichen. Andere gewinnträchtige kostenrechnende Einrichtungen besitzt die Stadt Ludwigsburg nicht. Der Abwasserbereich wird als Eigenbetrieb außerhalb des städtischen Haushalts geführt. Dort werden die Gebührenüberschüsse ausgeglichen.

### **22.7.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Es besteht ein Altlastenkataster. Behördliche Anordnungen von unteren Verwaltungsbehörden, Boden- und Wasserschutz, für Altlastensanierungsmaßnahmen bestehen aktuell nicht. Von dem Erlass von behördlichen Anordnungen in nächster Zeit ist der Verwaltung nichts bekannt.

Nach Ansicht der Verwaltung sind daher momentan keine Pflichtrückstellungen für Altlastensanierungsmaßnahmen zu bilden. Für die Bildung von „weiteren, freiwilligen Rückstellungen“ für Flächen, die im Altlastenkataster aufgeführt sind, fehlt es an dem Merkmal der „gewissen Wahrscheinlichkeit“ des Schadeneintritts. Grundstücke, die die Stadt Ludwigsburg verkauft hat, mit Altlasten behaftet, aus diesem Grund mit einem Sachmangel behaftet sind und eine Haftungsanspruchnahme rechtlich möglich und in absehbarer Zukunft zu erwarten ist, sind der Verwaltung nicht bekannt. Z.B. Grundstück ehemalige Tankstelle Keller: Behördliches Eingreifen ist trotz bestehender Überwachung in naher Zukunft zu verneinen.

## **22.7.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

### **23.7.6.1 Grundsätzliches und Definitionen**

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren sind erst dann zu bilden, wenn sich aufgrund besonderer Umstände oder entsprechender Hinweise ergibt, dass eine Inanspruchnahme der Stadt tatsächlich zu erwarten ist (die Inanspruchnahme mehr als gering wahrscheinlich erscheinen lässt).

Bürgschaften und Gewährleistungen, für die keine Rückstellung gebildet wird, sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO unter der Vermögensrechnung zu vermerken.

#### **Bürgschaft**

Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (des so genannten Hauptschuldners) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten ein zu stehen. Der Gläubiger will sich durch die Bürgschaft für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners absichern.

#### **Gewährleistung**

Die Gewährleistung (Mängelhaftung oder Mängelbürgschaft) bestimmt Rechtsfolgen und Ansprüche, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages zustehen, bei dem der Verkäufer eine mangelhafte Ware oder Sache geliefert hat. Auch beim Werkvertrag gibt es eine Gewährleistung für Mängel des hergestellten Werks. Von der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistung ist die Garantie zu unterscheiden; diese ist insofern freiwillig, als es keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Garantieversprechens gibt.

#### **Anhängige Gerichtsverfahren**

Befindet sich die Stadt in einem Gerichtsverfahren, so ist einzuschätzen, ob ein Risiko für die Stadt besteht zu Zahlungen verpflichtet zu werden. Ist dies der Fall, so wird in Höhe der voraussichtlichen Zahlungsverpflichtung eine Rückstellung gebildet.

### **22.7.6.2 Bewertung, Datenerhebung und Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz**

#### **Bürgschaft**

Die Übernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung allein begründet noch keine Rückstellung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Nur sofern eine tatsächliche künftige

Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Dies ist zum Ende eines jeden Jahres zu ermitteln.

In der Eröffnungsbilanz sind keine Rückstellungen für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften zu bilden, da keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen.

### **Gewährleistung**

Die Höhe der Rückstellung für Gewährleistung (z.B. aus Grundstückskaufverträgen für veräußerte Grundstücke oder Verlustübernahmeerklärungen gegenüber Beteiligungsunternehmen) richtet sich nach den voraussichtlich zu erbringenden Leistungen. Diese sind auf Basis der Erfahrungen in der Vergangenheit sorgfältig zu schätzen. Die Bemessung der Rückstellung kann beispielsweise pauschal in Höhe der durchschnittlichen Gewährleistungsaufwendungen der letzten Jahre, gemessen am betroffenen Umsatzvolumen erfolgen. Unterschiedliche Garantiefristen und produktspezifische Risiken sind bei der Bemessung zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen werden dabei nur solche potentiellen Verpflichtungen berücksichtigt, die den Wert von 10.000,- EUR je Fall übersteigen.

In der Eröffnungsbilanz sind keine Rückstellungen für Gewährleistungspflichten zu bilden, da aus den Grundstückskaufverträgen des Fachbereichs Liegenschaften keine Fälle mit einem Wert ab 10.000 EUR vorliegen. Die Technischen Dienste veräußern ihre gebrauchten Fahrzeuge ohne Übernahme einer Gewährleistung.

### **Anhängige Gerichtsverfahren**

Bei anhängigen Gerichtsverfahren ist zu untersuchen, ob und in welcher Höhe Zahlungsverpflichtungen für die Stadt entstehen können. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshängig ist oder unmittelbar bevorsteht, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten. Rückstellungen können darüber hinaus auch für unmittelbar bevorstehende Verfahren gebildet werden.

Die Rückstellung umfasst grundsätzlich sämtliche Kosten für Prozessvorbereitung und -führung für die laufende Instanz. Wird die Stadt verklagt, sind außerdem die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen sowie die Folgekosten in gleich gelagerten Fällen zu berücksichtigen. Als Kosten in Frage kommen dabei der Streitwert bzw. die Leistungsverpflichtung, Gerichts- und Anwaltskosten, Gutachten, andere Beratungskosten usw. in der aktuellen Instanz. Die ggf. entstehenden Kosten für höhere Instanzen dürfen nicht in die Rückstellung eingerechnet werden, da hierfür das Kriterium der hinreichenden Konkretisierung der Verbindlichkeit noch nicht erfüllt ist; sie sind nur dann in die Rückstellung einzubeziehen, wenn mit dem Fortgang des Prozesses in weiteren Instanzen konkret zu rechnen ist. Der Streitwert bzw. die

Leistungsverpflichtung ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung je nach Erfolgsaussicht der Klage zu bewerten, d.h. der Streitwert kann zwischen Null (wenn Klage als erfolglos eingestuft wird) und in voller Höhe (wenn die Klage als aussichtsreich eingestuft wird) bewertet werden. Aus Vereinfachungsgründen werden dabei nur solche potentiellen Verpflichtungen berücksichtigt, die die Gesamtsumme von 10.000,- EUR je einzelne Streitsache übersteigen.

### **Sonderfall Gerichtskosten im Rahmen von investiven Maßnahmen**

Prozesskosten für Auseinandersetzungen im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstands teilen als Folgekosten das Schicksal der Aufwendungen, die Gegenstand des Prozesses waren und sind deshalb zu aktivieren (BFH vom 13.4.2010, VIII R 27/08, BFH/NV 2010, 2038). Aufwendungen für die Beseitigung von Baumängeln, die bereits bei der Herstellung des Gebäudes aufgetreten sind, aber erst nach dessen Fertigstellung behoben werden, sind ebenfalls Herstellungskosten des Gebäudes (BFH Urteil vom 1.12.1987, IX R 134/83, BStBl II 1988, 431). Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, die investive Maßnahmen betreffen, sind nicht zu bilden, da nach dem Bilanzierungsleitfaden<sup>45</sup> für künftige investive Auszahlungen keine Rückstellungen gebildet werden. Die periodengerechte Zuordnung erfolgt in diesen Fällen in Form von Abschreibungen.

In der Eröffnungsbilanz sind lediglich Kosten für ein anhängiges Verfahren in einer Steuerangelegenheit und mehrere Einspruchsverfahren im Bereich der Vergnügungssteuer zu berücksichtigen, deren Verfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bzw. des jeweiligen Finanzgerichts ruhen. Wäre bei den Einspruchsverfahren kein Ruhen des jeweiligen Verfahrens bewilligt worden, so wären Klagen eingereicht worden. Deshalb werden sie bei den Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren einbezogen.

Bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren handelt es sich jeweils um kurzfristige Rückstellungen, die nicht abgezinst werden müssen.

#### **22.7.6.3 Zuständigkeiten**

Im Bereich Bürgschaften und Gewährleistungen ist der jeweilige Fachbereich, der die Bürgschaftserklärung abgibt (derzeit FB Finanzen und FB Bürgerdienste), bzw. der die Gewährleistung gibt, für die Ermittlung und Bewertung zuständig. Im Bereich der anhängigen Gerichtsverfahren trägt das Justizariat beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung die Verantwortung für Ermittlung und Bewertung. Im Rahmen einer Inventur

---

<sup>45</sup> Bilanzierungsleitfaden Januar 2011, S. 93

werden vom Fachbereich Finanzen die Bestände und die ggf. zu bildenden Rückstellungen erfragt.

## **22.7.7 Rückstellungen für Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsrückstellungen)**

### **22.7.7.1 Grundsätzliches und Definition**

Mehreinzahlungen (nicht Mehrerträge) im Bereich der Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) gegenüber dem Planansatz verursachen aufgrund der Mechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs im zweiten Folgejahr Rückgänge bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen (§ 5 FAG) und gleichzeitig erhöhte Aufwände bei Finanzausgleichs-, Kreis- und Regionalumlage.

Die Mehreinzahlungen bei den Realsteuern erhöhen im zweiten Folgejahr die so genannte Steuerkraftmesszahl (§ 6 FAG). Als zweite Messgröße wird der Mittelbedarf einer Kommune als so genannte Bedarfsmesszahl (§ 7 FAG) ermittelt.

Aus der Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl errechnet sich die so genannte Schlüsselzahl, woraus sich die zu erhaltenden Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft berechnen.

Durch höhere Realsteuereinzahlungen steigt die Steuerkraftmesszahl, was zu einem geringeren Unterschied zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl und damit zu einer geringeren Schlüsselzahl sowie zu entsprechend niedrigeren Schlüsselzuweisungen führt.

Ebenfalls mit einer systembedingten Verzögerung von zwei Jahren verursacht die steigende Steuerkraftmesszahl eine Steigerung der Steuerkraftsumme, die sich wiederum aus der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen ergibt (§ 38 FAG).

Die Steuerkraftsumme ist jeweils die Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG), die Kreisumlage (§ 35 FAG) und die Regionalumlage (§ 22 GVRS).

Andere Mehreinzahlungen, welche die Steuerkraftmesszahl beeinflussen, sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, an der Umsatzsteuer sowie der Familienleistungsausgleich. Da es hierbei um Steuerzuweisungen handelt, betrifft eine Mehrzuweisung i.d.R. alle Kommunen in Baden-Württemberg, sodass ein spezifischer Sondereffekt für Ludwigsburg zu verneinen ist.

### **22.7.7.2 Berechnung der Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich**

Als Berechnungsgrundlage dient ein Plan-/Ist-Vergleich des Fachbereichs Finanzen. Hierbei wird die Steuerkraftmesszahl des zweiten Folgejahres einmal mit den Planansätzen des laufenden Jahres und einmal mit den tatsächlichen Ist-Einzahlungen des laufenden Jahres berechnet und die Differenz ermittelt; die Bedarfsmesszahl bleibt beide Male gleich. Die so errechnete Differenz der Schlüsselzahl wird mit der voraussichtlichen Ausschüttungsquote multipliziert und ergibt somit den Ertragsausfall aus Schlüsselzuweisungen im zweiten Folgejahr.

Gleichzeitig wird die Differenz der Steuerkraftsummen berechnet und

- mit den jeweils berechneten Finanzausgleichsumlagesätzen multipliziert
- mit einem geschätzten Kreisumlagesatz des zweiten Folgejahres multipliziert
- mit einem geschätzten Regionalumlagesatz des zweiten Folgejahres multipliziert

Dadurch werden die voraussichtlichen Mehraufwendungen für die FAG-, Kreis- und Regionalumlage ermittelt.

Die Höhe der Rückstellung bemisst sich aus dem Saldo folgender Positionen:

- Belastung durch geringere Schlüsselzuweisungen im zweiten, der Mehreinnahme folgendem Jahr
- Belastung durch Umlagen im zweiten, der Mehreinnahme folgendem Jahr

Der Fachbereich Finanzen prüft im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, ob entsprechende Realsteuermehreinzahlungen vorliegen und veranlasst gegebenenfalls die Bildung einer Rückstellung.

## **22.7.8 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen (Steuerrückstellungen)**

### **22.7.8.1 Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer**

Für bilanzierungspflichtige BgA (4/1-Rechner) werden Rückstellungen gebildet in Höhe der Differenz zwischen Jahressteuererklärung und geleisteten Vorauszahlungen. Für BgA, die lediglich eine Einnahmeüberschussrechnung (4/3-Rechner) abzugeben haben, werden keine Rückstellungen gebildet.

### **22.7.8.2 Umsatzsteuer**

Für Umsatzsteuerverbindlichkeiten werden keine Rückstellungen gebildet, da kein Aufwand und Ertrag. Dies gilt ebenso für Nachzahlungen im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung.

Die Versteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben auf Grund des Seeling-Urteils erfolgen wie Berichtigungen auf Grund § 15a UStG gemäß bzw. analog § 9b EStG.

### **22.7.8.3 Abzugsteuer nach § 50a EStG**

Es werden keine Rückstellungen gebildet. Diese Steuerschulden werden als Verbindlichkeiten behandelt.

### **22.7.8.4 Bauabzugsteuer nach § 48 EStG**

Es werden keine Rückstellungen gebildet. Diese Steuerschulden werden als Verbindlichkeiten behandelt.

### **22.7.8.5 Lohnsteuer nach § 38 EStG**

Es werden keine Rückstellungen gebildet. Diese Steuerschulden werden als Verbindlichkeiten behandelt.

## **22.7.9 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung**

Für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung werden grundsätzlich keine Rückstellungen gebildet. Mögliche Rechnungen, die nach Kassenschluss 2013 fürs Jahr 2013 eingehen, werden im Jahr 2014 gebucht. Eine „Gegenfinanzierung“ dieser Aufwendungen durch die Auflösung einer möglichen Rückstellung wird nicht in Betracht gezogen.

Einzige Ausnahme stellen diverse laufende Planungsaufträge des FB Stadtplanung und Vermessung dar, die 2014 zur Zahlung fällig werden. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von rd. 108 TEUR gebildet, da die genaue Höhe und Fälligkeit noch nicht feststehen.

Für sonstige ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung werden keine Rückstellungen gebildet.

## **22.7.10 Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub**

Urlaubs- und Überstundenrückstellungen gehören nicht zu den Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO, sondern es steht im Ermessen der Stadt, nach § 41 Abs. 2 solche Rückstellungen zu bilden (Wahlrückstellungen).

Nach dem Handelsrecht gehören Urlaubs- und Überstundenrückstellungen zu den Schulden – genauer gesagt – zu den ungewissen Verbindlichkeiten (§ 249 HGB) – und sind zwingend in der Handelsbilanz nach dem Bilanzgliederungsschema des § 266 HGB bei den sonstigen Rückstellungen auszuweisen. Den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen steht keine Arbeitsleistung gegenüber, da diese bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr erbracht wurde. Die nicht genommenen Urlaubstage sowie die nicht im Rahmen der Gleitzeit abgebauten Mehrarbeitsstunden müssten jährlich ermittelt und monetär bewertet werden.

Auf die Bildung solcher Rückstellungen wird verzichtet, da der Aufwand für die jährliche Feststellung des Rückstellungsbetrags unverhältnismäßig zum Erkenntniswert ist, die jährlichen Schwankungen gering sind und im Falle der Rückstellungsbildung diese Rückstellungen dann dauerhaft zu ermitteln wären (Grundsatz der Bilanzkontinuität).

## 23 Passive Rechnungsabgrenzung (Kontengruppe 29)

### **Bilanzpositionen:**

P.5 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

### **Kontenarten:**

291 Passive Rechnungsabgrenzung aus Dienstleistungen

### 23.1 Definition und betroffene Bereiche

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind passive Rechnungsabgrenzungsposten Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffene Bereiche sind insbesondere im Voraus erhaltene Miet- und Pachtzahlungen sowie Grabnutzungsgebühren, die bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung wird der Ertrag den Folgejahren zugerechnet.

### 23.2 Miet- und Pachtzahlungen

#### 23.2.1 Datengrundlagen/Erhebung

- Bei vereinbarten Vorauszahlungen ist anhand der Mietverträge eine Auswertung vorzunehmen (Bsp. ADK)

#### 23.2.1 Sonderfall Mietverhältnis mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH

Das Mietverhältnis mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH hat am 01.08.2008 begonnen. Zu Beginn des Mietverhältnisses war eine Mietvorauszahlung von 2,1 Mio. EUR für die Zeit bis 31.07.2015 zu leisten. Diese Mietvorauszahlung ist in der Eröffnungsbilanz mit dem zum 01.01.2014 verbliebenen Restwert zu erfassen und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils als Ertrag aus Mieten und Pachten (Kontenart 341) aufzulösen.

## 23.3 Grabnutzungsgebühren

### 23.3.1 Begriff

Als Grabnutzungsgebühr wird der Geldbetrag bezeichnet, der für die Nutzung eines Grabes seitens der Stadt erhoben wird. Hierfür vergibt die Stadt das Recht für einen bestimmten Zeitraum, die sogenannte Ruhezeit, die Grabstelle zu nutzen.

Grabnutzungsgebühren werden gleich zu Beginn der Grablaufzeit für den kompletten Nutzungszeitraum entrichtet.

Damit der Ertrag nicht nur dem laufenden Jahr zugeschrieben wird, muss für die folgenden Jahre ein PRAP gebildet werden. Dieser PRAP wird über die Gesamtnutzungsdauer des Grabes in jährlich gleichbleibenden Raten aufgelöst.

### 23.3.2 Bewertung

Die Ermittlung des Werts des passiven Rechnungsabgrenzungspostens „Grabnutzungsgebühren“ kann anhand des so genannten Karlsruher Modells erfolgen.

Das grobe Berechnungsbeispiel lautet:

$$\text{Anzahl der genutzten Gräber} \times \text{durchschnittliche Grabnutzungsgebühr} \times \text{durchschnittliche Restnutzungsdauer}$$

Da die Grabnutzungsgebühren sowie die Nutzungsdauer unterschiedlicher Grabarten stark differieren, muss diese Berechnung für jede Grabart durchgeführt werden (Wahlgrab/Reihengrab, Erdgrab/Urnengrab/Kolumbarium, Erwachsenengrab/Kindergrab etc.).

Bei der auf den Ludwigsburgern Friedhöfen bestehenden Vielfalt an Grabarten und der Masse an Gräbern insgesamt wäre die Ermittlung der einzelnen Faktoren für die anschließende Berechnung sehr aufwendig sowie zeitintensiv und würde dabei gleichzeitig durch die Verwendung von Durchschnittswerten nur einen ungenauen Wert liefern.

Daher hat sich die Stadt Ludwigsburg zum Erwerb des NKF-Moduls der im Friedhofsbereich eingesetzten Software FIM (Friedhofsinformationsmanagement) entschieden.

Innerhalb dieser Software wird jedes von Nutzern erworbene Grab erfasst und anhand dessen die entsprechenden Vorgänge und somit auch die Gebührenbescheide bezüglich Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren erstellt.

Somit sind grundsätzlich alle tatsächlich vorhandenen Gräber in FIM aufgeführt.

Anhand des NKF-Moduls wird dann auf dieser Basis der

Rechnungsabgrenzungsposten „Grabnutzungsgebühren“ exakt über die genaue

Nutzungsgebühr und Restnutzungsdauer eines jeden Grabes das in FIM angelegt ist ermittelt.

Die einmaligen Vorarbeiten beliefen sich demnach auf den Abgleich der in FIM erfassten Gräber mit den tatsächlichen Verhältnissen und die technische Verknüpfung der Software mit dem NKF-Modul.